

Gemeinde Messenkamp

Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“

Begründung und Umweltbericht

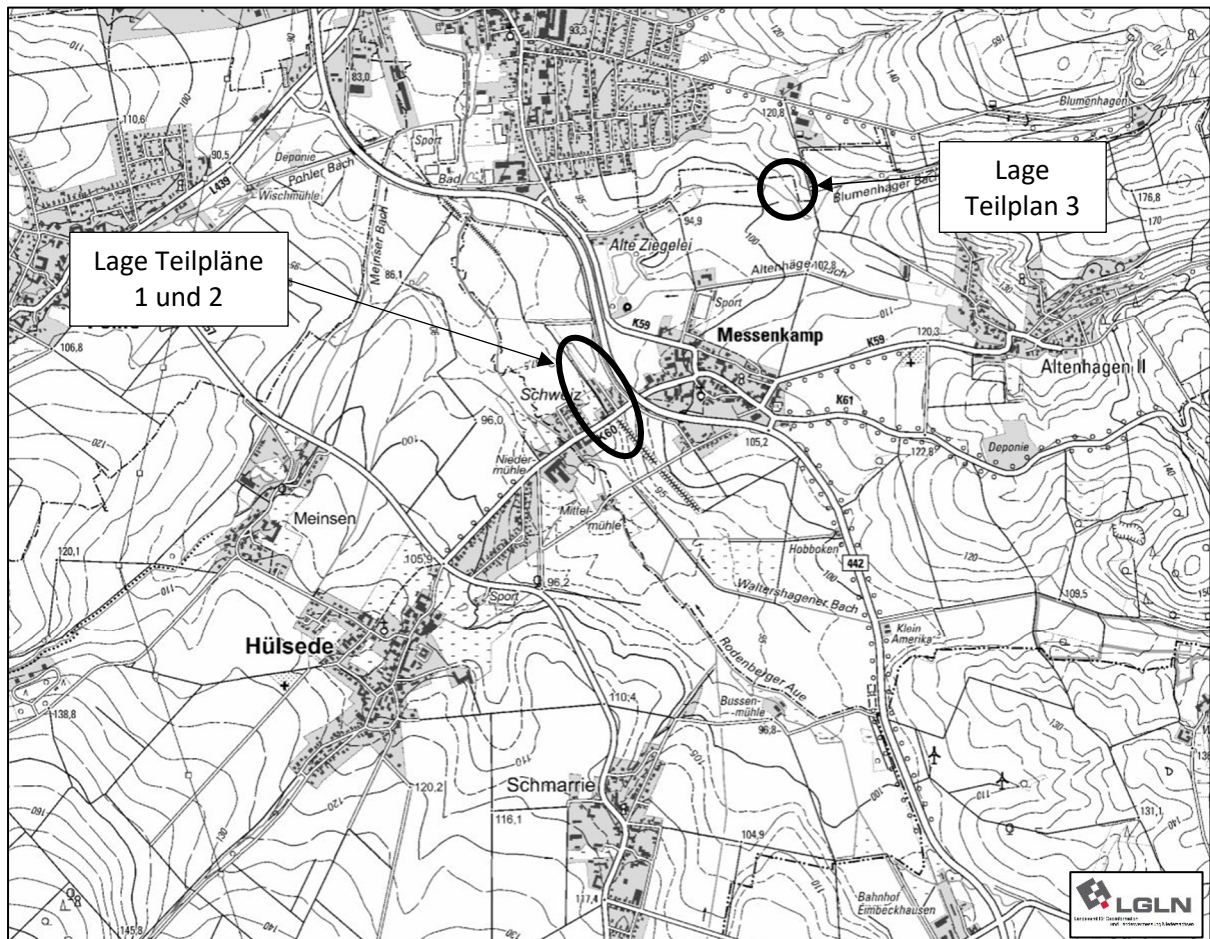


Abb. 1: Übersichtsplan, Nds. Umweltkarten, Auszug TK 25, Maßstab 1:25.000 i.O.

<p>Planungsträger:</p> <p>Gemeinde Messenkamp</p>	<p>Bearbeitungsstand:</p> <p>30.11.2023</p>	<p>Verfahrensstand:</p> <p>Entwurf Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</p>
--	--	---



Auftraggeber:



Samtgemeinde Rodenberg

Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Planverfasser / Bearbeitung:



Kirchner Umwelt- und Städteplanung GmbH

Teichstraße 3
31655 Stadthagen



Inhaltsverzeichnis

Teil I – Städtebauliche Begründung

1	Grundlagen der Planung.....	7
1.1	Anlass und allgemeine Ziele	7
1.2	Beschlüsse und Bekanntmachungen.....	7
1.3	Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen	8
2	Räumlicher Geltungsbereich	8
2.1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.....	8
2.2	Lage in der Örtlichkeit	11
2.3	Bestandssituation	12
3	Vorgaben aus übergeordneten Plänen, Programmen, Gesetzen und Satzungen	18
3.1	Raumordnung.....	18
3.2	Landschaftsplanung.....	31
3.3	Vorgaben zum Baum- und Heckenschutz	32
3.4	Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher und europäischer Bedeutung .	32
3.5	Hochwasserschutz	32
3.6	UVP-Pflicht.....	33
3.7	Regionales Entwicklungskonzept Schaumburger Land (2014).....	34
4	Festsetzungen.....	34
4.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	35
4.2	Grünordnerische Festsetzungen	36
5	Belange von Natur und Landschaft	40
5.1	Kurzfassung Rechtsgrundlage und planerische Vorgaben	40
5.2	Betrachtung der Schutzgüter	41
5.3	Wechselwirkungen	49
5.4	Waldrechtliche Belange.....	49
5.5	Eingriffsregelung.....	54
5.6	Eingriffsbewertung (Rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).....	56
5.7	Geplante Maßnahmen zur Kompensation verbleibender Auswirkungen.....	56
6	Immissionsschutz	58
6.1	Vorbelastungen	58
6.2	Lärm.....	58
6.3	Geruch / Staub.....	62
6.4	Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und Störfallverordnung gem. § 2 BImSchV.....	63
7	Sonstige Belange	64
7.1	Denkmalpflege	64
7.2	Klimaschutz / Klimaanpassung	65
7.3	Altlasten und Kampfmittel	65
7.4	Baugrund	66



7.5	Bergbauliche Belange	66
7.6	Rohstoffsicherung	66
7.7	Militärische Belange	66
8	Ergebnis der Umweltprüfung	66
9	Durchführung des Bebauungsplanes	67
9.1	Bodenordnung.....	67
9.2	Baugrund	67
9.3	Bodenschutz	67
9.4	Erschließung	68
10	Städtebauliche Kennwerte / Flächeninanspruchnahme	71
11	Kosten.....	71
12	Rechtsgrundlagen.....	72
13	Gutachten.....	72
14	Sonstige Grundlagen	72

Teil II – Umweltbericht

1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	73
2	Beschreibung der Eingriffe	74
2.1	Bodenrechtliche Eingriffe	74
3	Fachgesetze und Fachpläne, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	74
3.1	Raumordnung.....	74
3.2	Landschaftsplanung.....	77
3.3	Fachgesetze	84
3.4	Baum- und Heckenschutz.....	87
3.5	Schutzgebiete gem. BNatSchG / NNatSchG	88
3.6	Sonstige wertvolle Bereiche	90
4	Lage und Größe des Plangebietes	91
5	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	93
5.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung	93
5.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	94
5.3	Schutzgüter Boden und Fläche.....	103
5.4	Schutzgut Wasser	109
5.5	Schutzgüter Klima und Luft	111
5.6	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	112
5.7	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	114
5.8	Wechselwirkungen	115
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	115
6.1	Bei Durchführung der Planung	115
6.2	Bei Nicht-Durchführung (Nullvariante)	116
6.3	Planalternativen	118



7	Eingriffsregelung.....	120
7.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Auswirkungen	120
7.2	Geplante Maßnahmen zur Kompensation – Ausgleichsmaßnahmen.....	122
7.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	122
7.4	Geplante Maßnahmen zur Kompensation	125
8	Waldumwandlung und Kompensation.....	126
8.1	Kompensationsmaßnahmen – walddrechtlicher Ausgleich	126
9	Verordnung zum Baum- und Heckenschutz des Landkreis Schaumburg.....	127
10	Zusätzliche Angaben.....	127
10.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	127
10.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	127
10.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	127
10.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	128
10.5	Referenzliste / Quellenangaben.....	130

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtsplan	1
Abb. 2:	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 1.....	9
Abb. 3	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 2.....	10
Abb. 4	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 3.....	11
Abb. 5:	Lage der OT Messenkamp und Altenhagen II	12
Abb. 6:	Lage des Teilplanes 1 in der Örtlichkeit	13
Abb. 7:	Lage des Teilplanes 2 in der Örtlichkeit	14
Abb. 8:	Lage des Teilplanes 3 in der Örtlichkeit	14
Abb. 9:	Luftbild Geltungsbereich.....	15
Abb. 10:	Foto Boule-Fläche	16
Abb. 11:	Foto Pflasterfläche	16
Abb. 12:	Übersicht Verkehrswege mit OD	17
Abb. 13:	Übersicht Haltestellen ÖPNV im OT Messenkamp	18
Abb. 14:	Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2017.....	22
Abb. 15:	Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2022.....	23
Abb. 16:	Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm LK SHG 2003	27
Abb. 17:	Detailauszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm LK SHG (2003).....	28
Abb. 18:	Detailauszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm LK SHG (2003).....	28
Abb. 19:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der SG Rodenberg	30
Abb. 20:	Auszug aus dem Entwurf der 54. Änderung des wirksamen FNP der SG Rodenberg.....	30
Abb. 21:	Auszug aus der Klarstellungssatzung der Gemeinde Messenkamp.....	31
Abb. 22:	Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet der Rodenberger Aue	33
Abb. 23:	Auszug Waldgutachten – Ermittlung der Gesamtwertigkeit	54



Abb. 24: Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2022.....	75
Abb. 25: Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm LK SHG 2003	76
Abb. 26: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Arten- und Biotope	81
Abb. 27: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Landschaftsbild	82
Abb. 28: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Schutzgebiete.....	83
Abb. 29: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Zielkonzepte.....	84
Abb. 30: Übersichtskarte Naturschutzgebiete	88
Abb. 31: Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete	89
Abb. 32: Übersichtskarte Wertvolle Bereiche für Brutvögel.....	90
Abb. 33: Übersichtskarte Großvogellebensräume	91
Abb. 34: Lage des Plangebietes in der Örtlichkeit.....	92
Abb. 35: Lage des Teilplans 2 Abb. 36: Lage des Teilplans 3	92
Abb. 37: Biotoptypenplan Teilplan 1.....	95
Abb. 38: Auszug Bodenkarte 1:50.000 Teilplan 1.....	104
Abb. 39: Auszug Bodenkarte 1:50.000 Teilplan 2.....	105
Abb. 40: Auszug Bodenkarte 1: 50.000 Teilplan 3.....	105
Abb. 41: Auszug Karte Wasserschutzgebiete	109

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.....	51
Tab. 2: Wertigkeit des Waldes und Kompensationshöhen	53
Tab. 3: Orientierungswerte gem. DIN 18005	59
Tab. 4: Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel gem. DIN 4109.....	60
Tab. 5: Immissionswerte Jahresgeruchsstunden gem. GfRL	63
Tab. 6: Städtebauliche Kennwerte – Teilplan 1.....	71
Tab. 7: Städtebauliche Kennwerte – Teilplan 2.....	71
Tab. 8: Städtebauliche Kennwerte – Teilplan 3.....	71
Tab. 9: Schutzgut Mensch Erheblichkeit Umweltauswirkungen	94
Tab. 10: Biotoptypen im Plangebiet und Flächenangaben	97
Tab. 11: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt Erheblichkeit Umweltauswirkungen. 103	
Tab. 12: Schutzgüter Boden und Fläche Erheblichkeit Umweltauswirkungen.....	108
Tab. 13: Schutzgut Wasser Erheblichkeit Umweltauswirkungen.....	111
Tab. 14: Schutzgüter Klima und Luft Erheblichkeit Umweltauswirkungen	112
Tab. 15: Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild Erheblichkeit Umweltauswirkungen.....	113
Tab. 16: Schutzgüter Kultur- und Sachgüter Erheblichkeit Umweltauswirkungen	114
Tab. 17 Zusammenfassende Übersicht Erheblichkeit Umweltauswirkungen bei Plandurchführung 115	
Tab. 18: Zusammenfassende Übersicht Erheblichkeit Umweltauswirkungen bei Nullvariante	116
Tab. 19: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	124



Teil I – Städtebauliche Begründung

1 Grundlagen der Planung

1.1 Anlass und allgemeine Ziele

Anlass für die vorliegende Planung ist die geplante Schaffung von Bauflächen zur Deckung des in der Gemeinde Messenkamp, in den Ortsteilen Messenkamp und Altenhagen II, vorhandenen Bedarfes an Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Rahmen einer Kindertagesstätte.

Die Gemeinde Messenkamp sieht im Rahmen der Planung die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“ vor.

Die Errichtung einer Kindertagesstätte stellt auch unter Berücksichtigung der durch die Corona-Pandemie veränderten Arbeitszeiten, -weisen und vermehrten Home-Office-Optionen eine Möglichkeit dar, unnötige Wege zu vermeiden und über näher am eigenen Wohnort gelegene Betreuungseinrichtungen eine Erleichterung des Familienalltags herbeizuführen.

Ferner kann die Inanspruchnahme der im räumlichen Geltungsbereich des Teilplans 1 gelegenen Flächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange (Biotopverbund, Gehölzerhaltung) zu einer Abrundung des Siedlungsbereiches an entsprechender Stelle und Nachnutzung der Flächen auf dem alten Bahndamm beitragen.

Zur Kompensation der im Rahmen der Planung erforderlichen Entfernung von Waldbeständen sowie des bodenrechtlichen Eingriffs werden innerhalb der Teilpläne 2 und 3 Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe festgesetzt.

Eine Prüfung alternativer Standorte erfolgt in der im Parallelverfahren durchgeführten 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg. Alternativstandorte haben sich nicht dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsbereiches im Rahmen der Bereitstellung der zur Deckung des Betreuungsbedarfes in der Gemeinden Messenkamp erforderlichen Kindertageseinrichtung durch Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“.

1.2 Beschlüsse und Bekanntmachungen

1.2.1 Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ (Aufstellungsbeschluss) gem. § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 27.12.2022 bis einschl. 27.01.2023 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 02.01.2023 via E-Mail bzw. postalisch kontaktiert und am Verfahren beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange endete am 31.01.2023.



1.2.2 Beschluss über die Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Beschluss über die Öffentliche Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom __.__.____ bis einschl. __.__.____ durchgeführt. Die Unterlagen wurden ferner in dem angegebenen Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg zur Verfügung gestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden via E-Mail bzw. postalisch am __.__.____ kontaktiert und formell am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange endete am __.__.____.

1.2.3 Satzungsbeschluss

Hinweis: Wird zu gegebener Zeit ergänzt.

1.3 **Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen**

1.3.1 Gewähltes Verfahren

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ wird das zweistufige Regelverfahren angewendet. Dieses beinhaltet zwei Beteiligungsstufen, die *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit* gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung oder einer Auslegung erfolgen kann und die *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange* gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die *Öffentliche Auslegung* (Beteiligung der Öffentlichkeit) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die *formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange* gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Anschluss wird, sofern keine erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich wird, der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB durch die Gemeinde gefasst.

2 **Räumlicher Geltungsbereich**

2.1 **Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**

Teilplan 1

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplans 1 wird im Westen durch die östliche Grenze des Flst. 79/15 und im Osten durch die westliche Grenze des Flst. 32/4 begrenzt. Im Norden verläuft die Grenze durch das Flst. 32/36 und ist auf den zu erwartenden Platzbedarf eines Neubaus für eine Kindertagesstätte abgestimmt. Im südlichen Bereich verläuft die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches durch das Flst. 32/8 und bezieht somit einen Teil der Straße „Am alten Bahnhof“ ein, sodass die Erschließung des Plangebietes dargelegt werden kann.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 5, Gemarkung Messenkamp.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplans 1 hat eine Größe von rd. 6.623 m² / 0,66 ha und ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

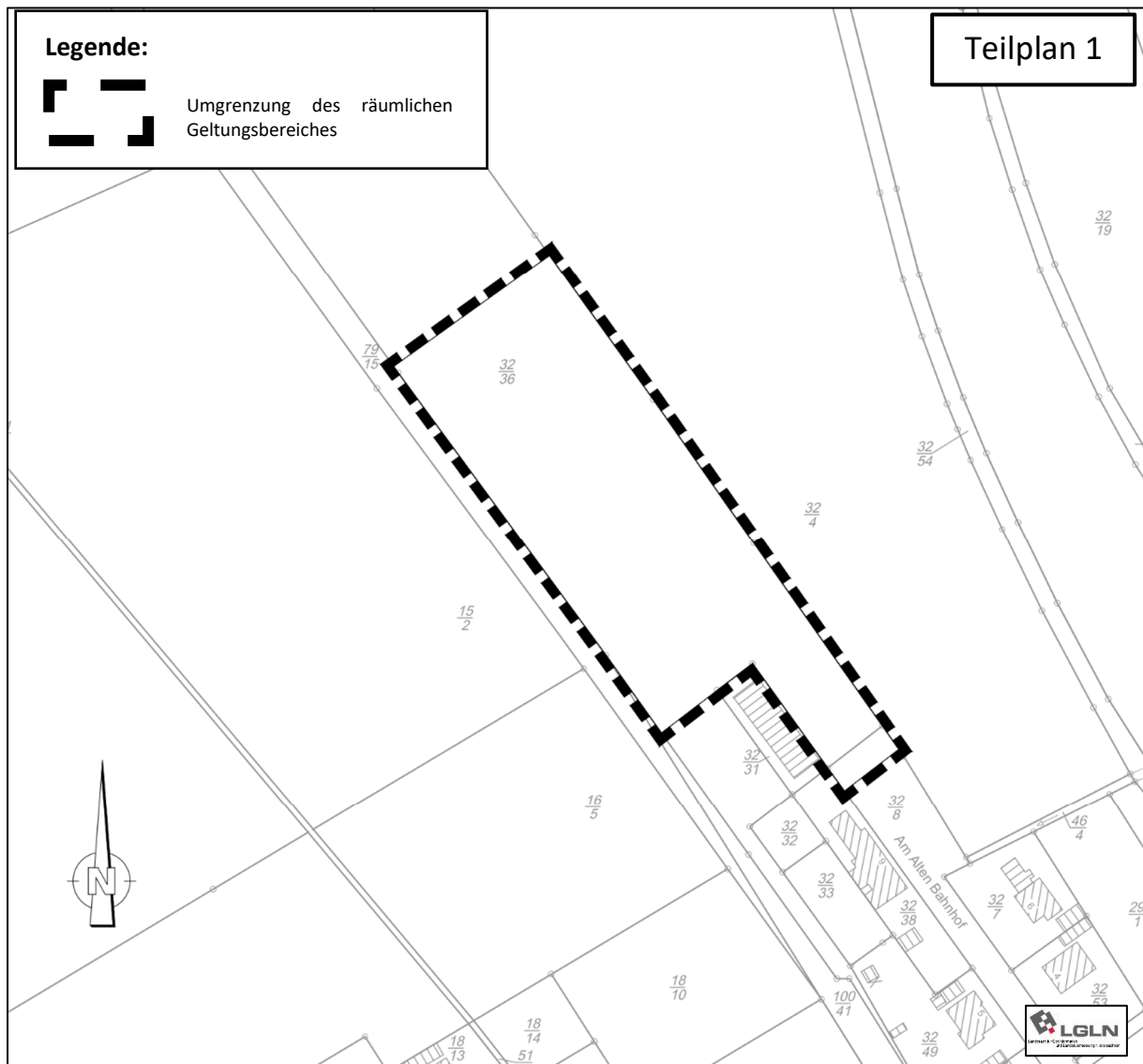


Abb. 2: Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 1

Teilplan 2

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplans 2 befindet sich nördlich des Teilplans 1, innerhalb des Flurstücks 32/36 in der Flur 5 der Gemarkung Messenkamp.

Die Abgrenzung beruht auf der tatsächlich vorherrschenden Nutzung, sodass die innerhalb der ansonsten überwiegend durch Gehölze bestandenen Fläche gelegene Ackerfläche für die waldrechtliche Kompensation herangezogen wird. Dementsprechend ist die Abgrenzung durch den Gehölzbestand maßgeblich.

Die Fläche des Teilplans 2 hat eine Größe von 2.273 m².

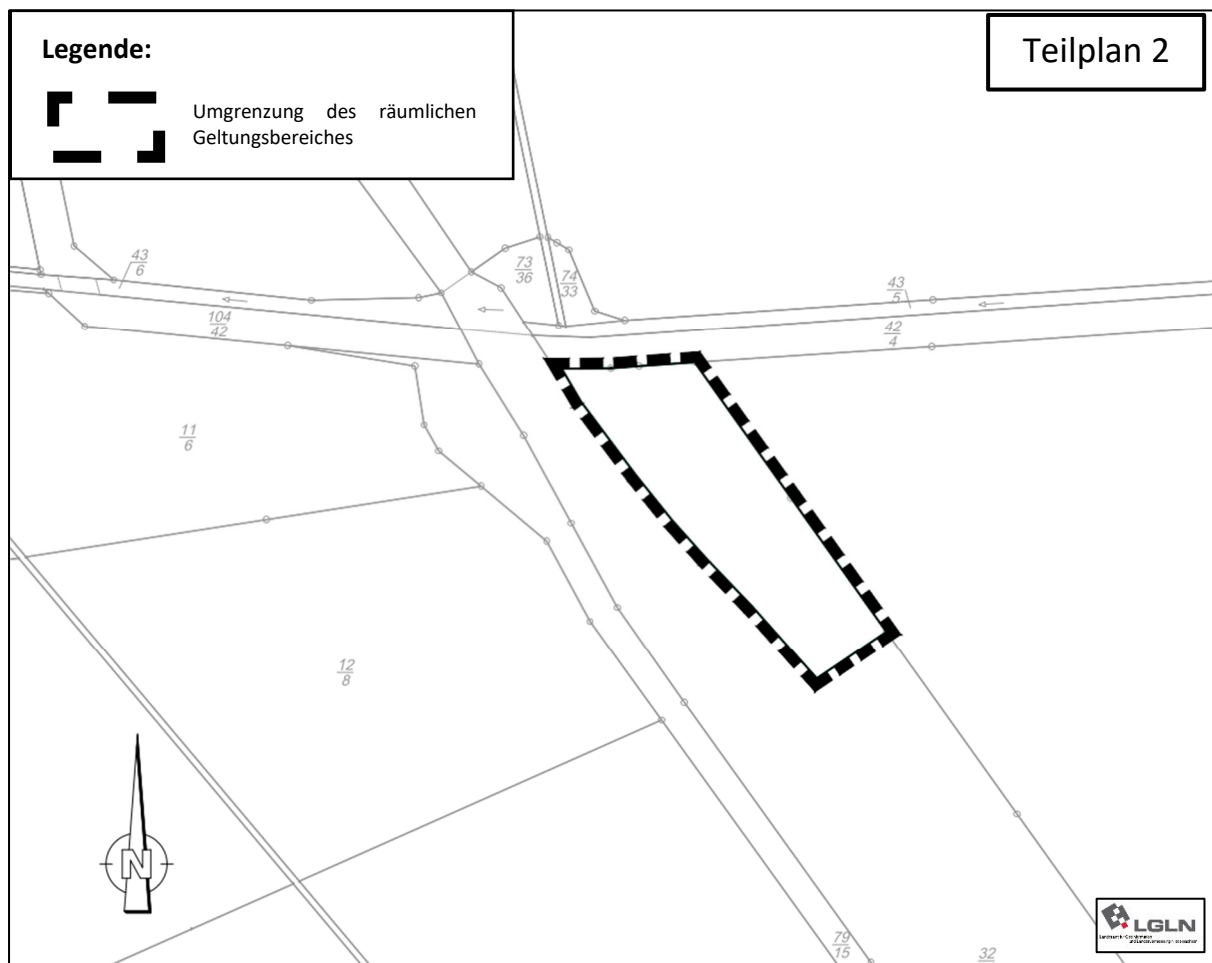


Abb. 3 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 2

Teilplan 3

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplans 3 bezieht sich auf eine Fläche nördlich des Blumenhäger Bachs auf dem Flurstück 32/6 in der Flur 1 der Gemarkung Messenkamp.

Das Flurstück wird vollständig für die waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und die Einrichtung einer Ökopoolfläche herangezogen, die im Anschluss an den Blumenhäger Bach durch verschiedene Maßnahmen entwickelt werden.

Die Fläche des Teilplans 3 hat eine Größe von 7.997 m².

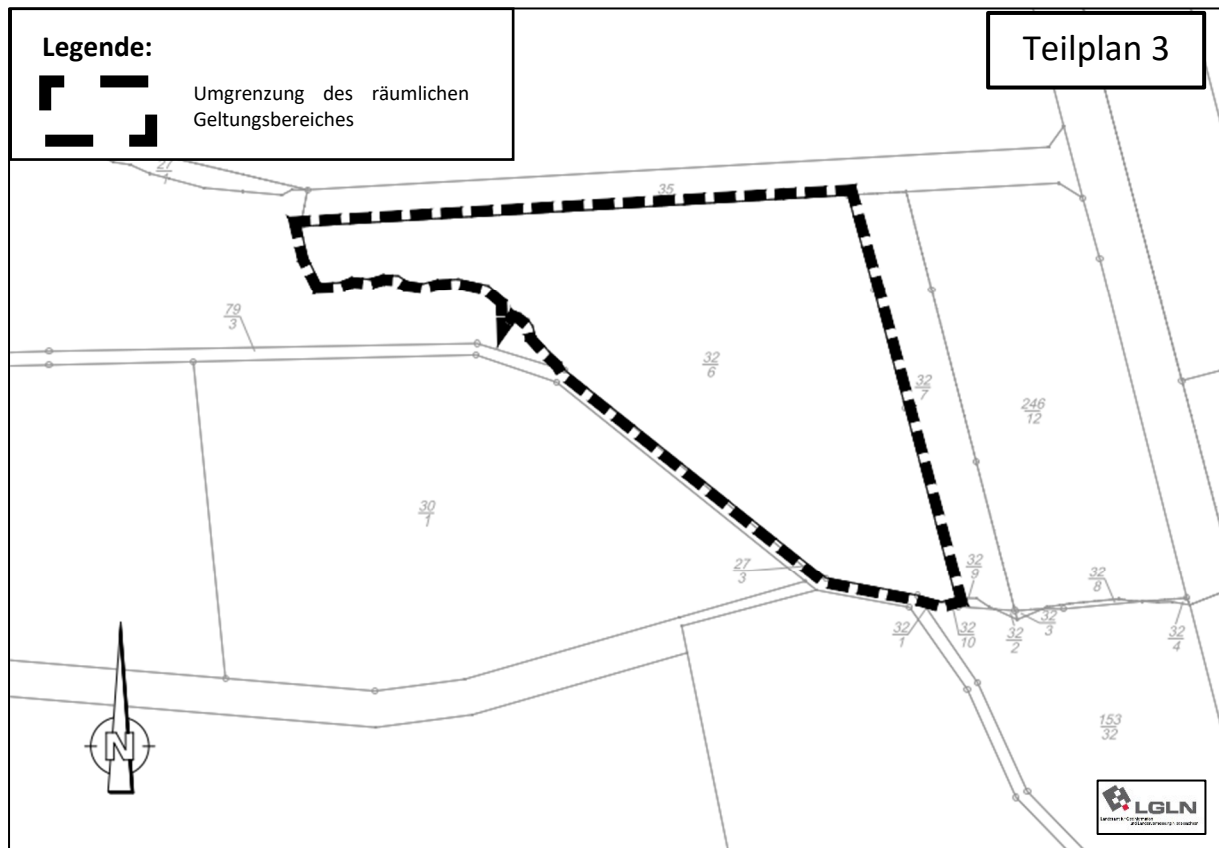


Abb. 4 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 3

2.2 Lage in der Örtlichkeit

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplans 1 des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemeinde Messenkamp im Ortsteil (OT) Messenkamp. Der OT Altenhagen II, der ebenfalls zur Gemeinde Messenkamp zählt, grenzt im östlichen Verlauf an. Der Teilplan 1 bezieht sich auf die geplanten Bauflächen für die Errichtung der Kindertagesstätte.

Die Teilpläne 2 und 3 beziehen sich auf die für die Planung erforderlichen waldrechtlichen Kompensationsflächen sowie Flächen zur Einrichtung eines Ökopools, die zum bodenrechtlichen Ausgleich anteilig herangezogen werden. Die Flächen des Teilplans 2 liegen dabei im nördlichen Verlauf zum Teilplan 1 und die Fläche des Teilplans 3 im Bereich des Blumenhäger Bachs im Nordosten der Gemeinde Messenkamp.

Die Gemeinde Messenkamp gehört zur Samtgemeinde Rodenberg und befindet sich im Landkreis Schaumburg. Sie liegt zwischen dem Flecken Lauenau an der Autobahn 2 (A2) im Norden und Eimbeckhausen im Südosten. Im südwestlichen Verlauf grenzt die Gemeinde Hülsede mit ihren OT Meinsen (nördlich) und Schmarrie (südöstlich) an.

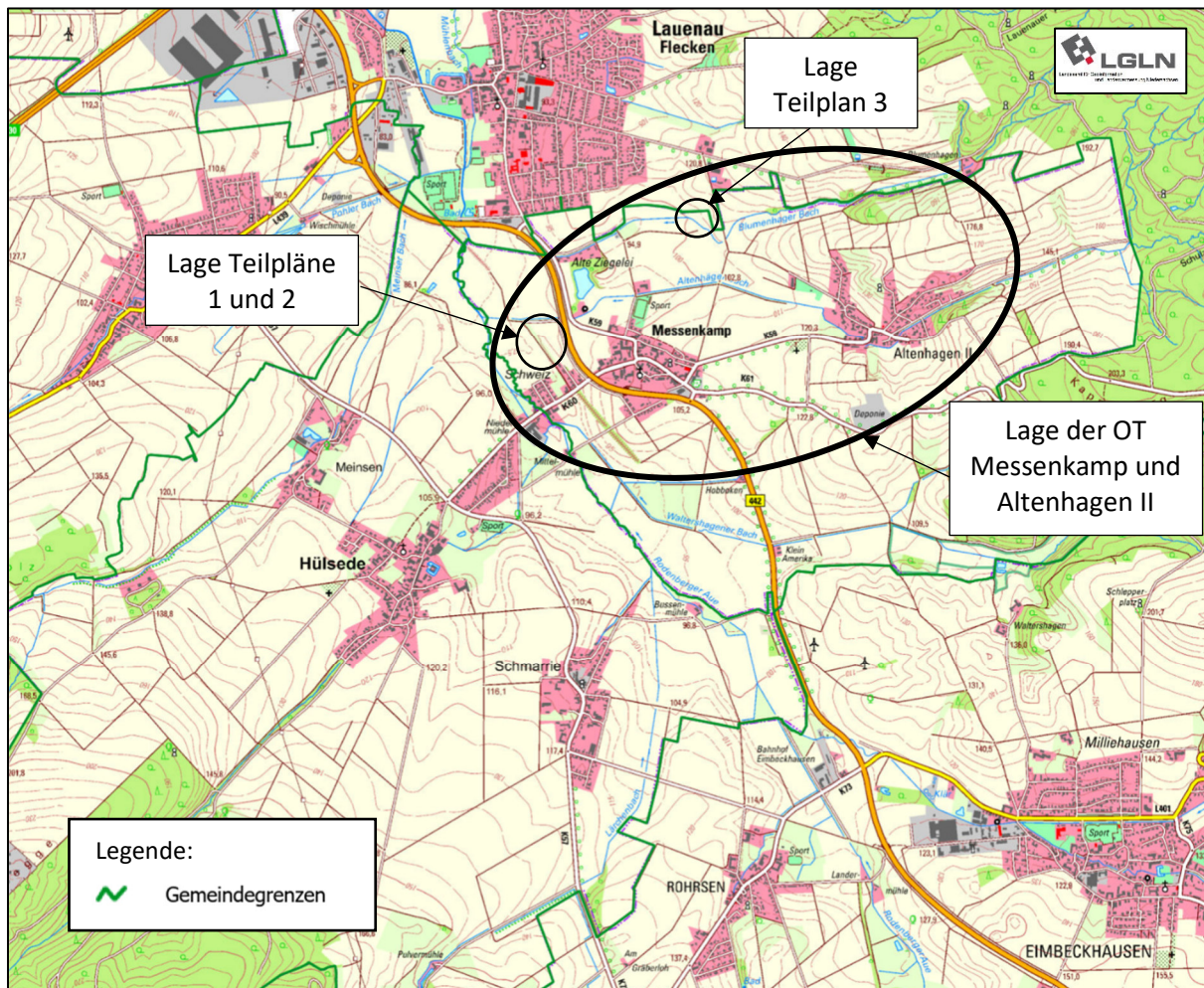


Abb. 5: Lage der OT Messenkamp und Altenhagen II, Nds. Umweltkarten, Auszug TK 25, Maßstab 1:25.000 i.O.

2.3 Bestandssituation

2.3.1 Umgebung des Plangebietes – Teilplan 1

Die geplanten Bauflächen des Teilplans 1 (vgl. nachfolgende Abb.) liegen innerhalb des westlichen Siedlungsbereiches des OT Messenkamp auf der alten Bahntrasse zwischen Bad Nenndorf und Bad Münder.

Der OT Messenkamp erstreckt sich entlang der Hülseder Straße (Kreisstraße 60 (K 60)) und wird in nord-südlicher Richtung von der Bundesstraße 442 (B 442) geschnitten. Im östlichen OT verläuft zudem die Dorfstraße (K 59).

Die Siedlungsbereiche westlich des alten Bahndamms und der B 442 (Messenkamp – Schweiz, z.T. Mittelmühle) bestehen überwiegend aus Einzelhäusern mit Wohnnutzungen. Südlich der K 60 befinden sich Gewerbeflächen.

Östlich der B 442 ist der OT Messenkamp durch gemischte Nutzungen geprägt. Hier sind zudem die St. Georg Kirche sowie ein Sportplatz vorhanden. Im nördlichen Verlauf des Siedlungsbereiches von Messenkamp befindet sich eine ehemalige Gewerbefläche, die mittlerweile überwiegend mit Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) bestanden ist.



Westlich des alten Bahndamms verlaufen die Rodenberger Aue sowie die Gemeindegrenze, die den OT Messenkamp von dem OT Hülsede (Niedermühle, z.T. Mittelmühle) in der Gemeinde Hülsede abgrenzt.

Im nördlichen Anschluss an das Plangebiet sind Gehölzbestände auf dem Bahndamm vorhanden. Südlich grenzt ein Grundstück mit einer Lagerhalle an. Im südöstlichen Verlauf schließt sich daran der Siedlungsbereich mit Einzelhausbebauungen und ihren Hausgärten sowie der dazugehörigen Verkehrsanbindung über die Straße „Am alten Bahnhof“ an. In östlicher und westlicher Richtung sind Ackerflächen vorhanden.



Abb. 6: Lage des Teilplanes 1 in der Örtlichkeit , Nds. Umweltkarten, Maßstab 1:10.000 i.O.

2.3.2 Umgebung des Plangebietes – Teilpläne 2 und 3

Die Teilpläne 2 und 3 beziehen sich auf die erforderlichen waldrechtlichen Kompensationsflächen sowie Flächen zur Einrichtung eines Ökopools für die Gemeinde Messenkamp.

Die Fläche des Teilplans 2 liegt dabei nördlich des Teilplans 1. Sie bezieht sich auf derzeit ackerbaulich genutzte Flächen, die direkt westlich und südlich von Gehölzbeständen umgeben sind und nördlichen durch einen Wirtschaftsweg begrenzt werden. Im weiteren nördlichen Verlauf befindet sich der Altenhäger Bach, an den südlich der v.g. Wirtschaftsweg angrenzt. Umgebend sind weitere Landwirtschaftsflächen vorhanden.

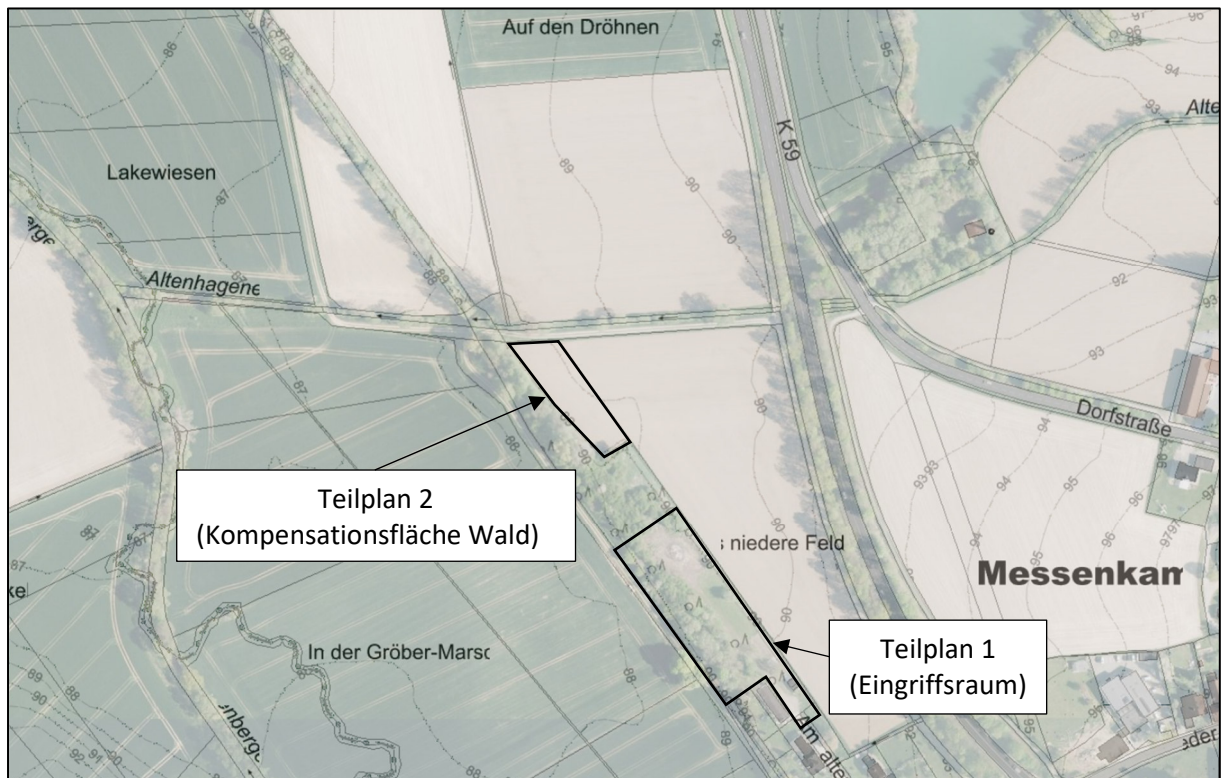


Abb. 7: Lage des Teilplanes 2 in der Örtlichkeit , Luftbildauszug Geolife Onlineportal, o.M.

Der Bereich des Teilplans 3 bezieht sich auf ein Flurstück nördlich des Blumenhäger Bachs, das weiträumig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist. Im Osten grenze eine Parzelle mit Gehölzbeständen an. Entlang des Blumenhäger Bachs sind weitere Einzelgehölze vorhanden. Nördlich des Flurstücks verlaufen die Gemeindegrenze sowie ein Wirtschaftsweg.

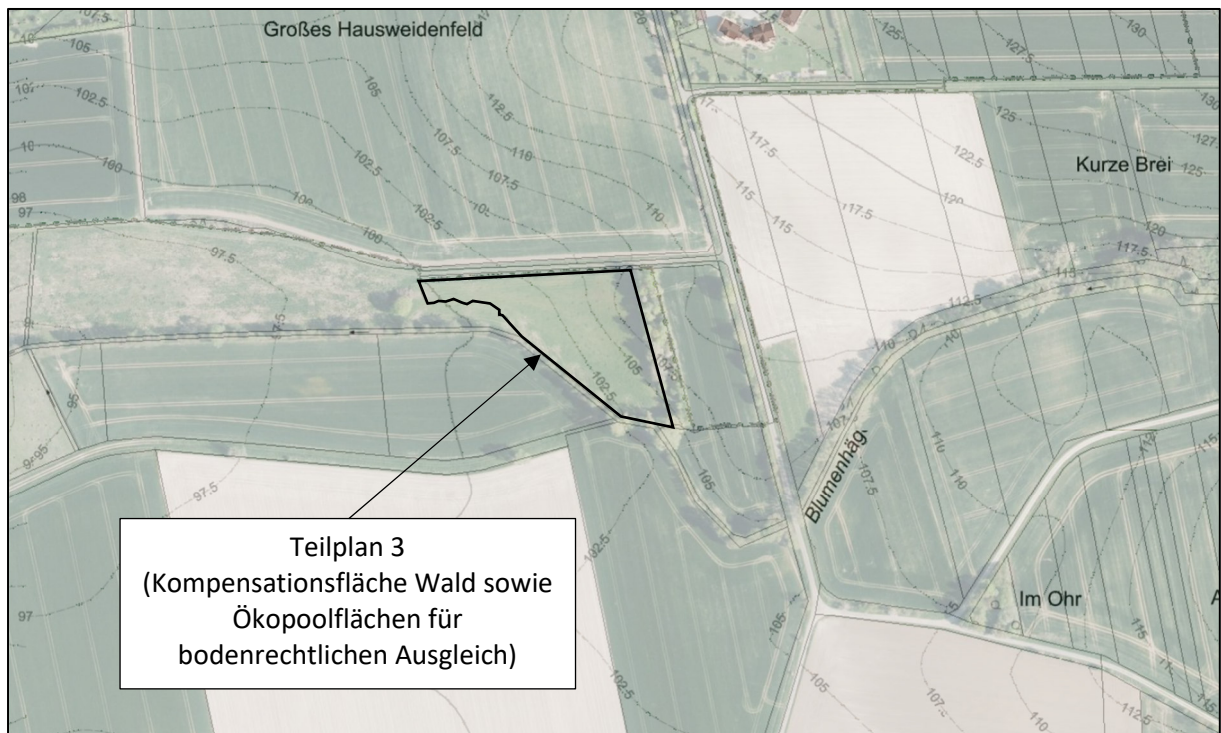


Abb. 8: Lage des Teilplanes 3 in der Örtlichkeit , Luftbildauszug Geolife Onlineportal, o.M.

2.3.3 Plangebiet – Teilplan 1

Das Plangebiet bezieht sich auf Flächen, die auf der alten Bahntrasse am nordwestlichen Siedlungsbereich des OT Messenkamp liegen und hat eine Größe von rd. 6.623 m² / rd. 0,66 ha.

Die Flächen stellen sich aktuell im südöstlichen Bereich als nur geringfügig genutzte und regelmäßig gemähte Freifläche dar.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist im Übergangsbereich zu der westlich gelegenen und mit Gehölzen bestandenen Fläche ein abgängiges Bushäuschen vorhanden.

Die mit Gehölzen bestandene Fläche ist durch Strukturen aus jüngeren und älteren Bäumen sowie einer Strauch- und Krautschicht geprägt.

Innerhalb der Freifläche sind mehrere Einzelbäume, ein Einzelstrauch sowie am östlichen Rand zur Ackerfläche eine Heckenanpflanzung vorhanden.

Auf dem alten Bahndamm ist durchgehend eine gepflasterte Fahrspur (vgl. Abb. 11) vorhanden, die teilweise deutlich überwachsen ist.

Des Weiteren befinden sich im südöstlichen Plangebiet eine geschotterte Boule-Fläche (vgl. Abb. 10), ein Schuppen sowie ein Sitzbereich mit Feuer- / Grillstelle. Im nördlichen Bereich ist eine Osterfeuerstelle vorhanden.

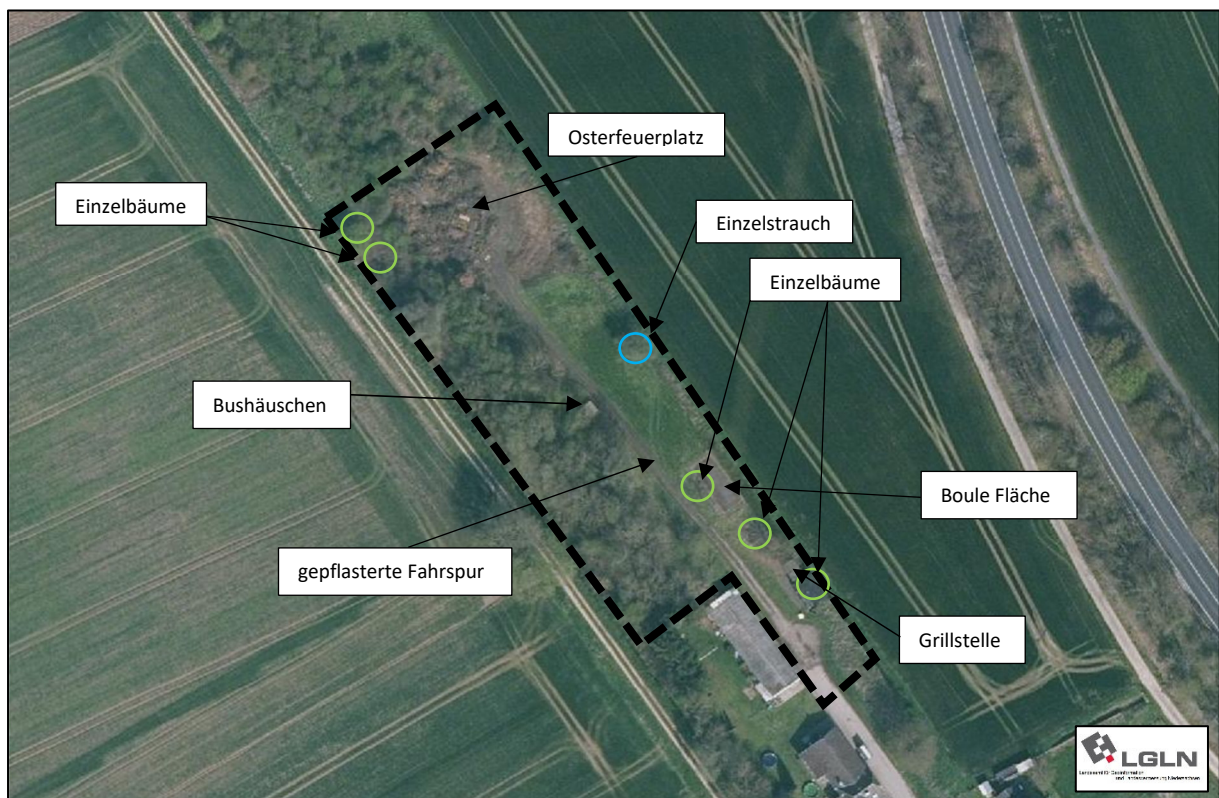


Abb. 9: Luftbild Geltungsbereich
Auszug Geolife Onlineportal, aufgerufen am 08.11.2022, mit eigenen Ergänzungen



Abb. 11: Foto Pflasterfläche, eigene Aufnahme, Mai 2022



Abb. 10: Boule-Fläche, eigene Aufnahme, Nov. 2021

2.3.4 Plangebiet – Teilpläne 2 und 3

Die Flächen des Teilplans 2 stellen sich derzeit als intensiv ackerbaulich genutzte Fläche dar. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Fläche des Teilplans 3 um eine Grünlandbrache (Acker), die jährlich umgebrochen wird und randlich in Richtung des Blumenhäger Bachs mit einzelnen Gehölzen bestanden ist.

2.3.5 Soziale Infrastruktur

Der OT Messenkamp verfügt über einen Männer-Turnverein (Männer-Turnverein Messenkamp e.V.), einen Schützenverein (Schützenverein Messenkamp von 1924 e.V.), die St. Georgs Kapelle, eine Bücherei und eine Freiwillige Feuerwehr.

Ferner sind u.a. Gewerbe wie ein Heizungs- und Klimatechnikbetrieb, ein Bestattungsinstitut, ein Rechtsanwalt, ein Großhändler für Magnetsysteme, ein Anhängerverleih, eine Gärtnerei / Blumengeschäft, Landwirtschaftsbetriebe ein Motorradausstatter und ein Restaurant („Refugium“) vorhanden.

Im OT Altenhagen II ist neben einer Freiwilligen Feuerwehr ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden.

Die nächstgelegenen Einrichtungen der Grundversorgung befinden sich in Lauenau mit einer Entfernung von ca. 2 km und umfassen u.a. Einzelhandel / Nahversorger, Postdienste, Apotheke, hausärztliche Praxen, Bäckerei / Café, Pizzeria / Döner, eine Eishalle, eine Musikschule sowie die Kinderkrippen „Rappelkiste“ und „Leimkaute II“, die Kindergärten „Pustebume“ und „Zwergenwiese“ und die Grundschule „Albert-Schweizer Schule“.

2.3.6 Derzeitige verkehrliche Erschließung des Plangebietes

Nachfolgend wird die verkehrliche Erschließung der geplanten Bauflächen im Teilplan 1 erläutert.

Eine Erläuterung der verkehrlichen Erschließung im Planzustand folgt im Kapitel 9.2.1.

Hinweis: Eine verkehrliche Erschließung der Flächen der Teilpläne 2 und 3 wird ausreichend über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert. Auf eine weitere Erläuterung wird an dieser Stelle verzichtet.

2.3.6.1 Fuß-/Radwegeverbindungen

Entlang der Hülseder Straße ist nördlich gelegen, entlang der vorhandenen Wohnbebauung, keine ausgebaute Wegeverbindung vorhanden.



Auf der südlichen Seite der Hülseder Straße verläuft ein Fuß- / Radweg, der die OT Messenkamp sowie den Bereich „Schweiz“ und „Niedermühle“ bzw. den OT Hülsede der westlich angrenzenden Gemeinde Hülsede verbindet. Auf Höhe der Durchfahrt der Bundesstraße führt der Fuß- / Radweg auf der nordöstlichen Seite weiter.

Ein direkter und gefahrloser Übergang zur Straße „Am alten Bahnhof“ besteht derzeit nicht.

2.3.6.2 Straßenverkehr

Die Flächen des Plangebietes im Teilplan 1 sind derzeit über die Straße „Am alten Bahnhof“ im südlichen Bereich an die Kreisstraße 60 (K 60) „Hülseder Straße“ angeschlossen. Die Erschließung besteht über eine nicht weiter ausgebaute Anwohnerstraße.

Über die K 60, die im Zentrum von Messenkamp an die K 59 „Dorfstraße“ anschließt, bestehen Verbindungen zu den angrenzenden OT Altenhagen II sowie in der Gemeinde Hülsede an den OT Hülsede.

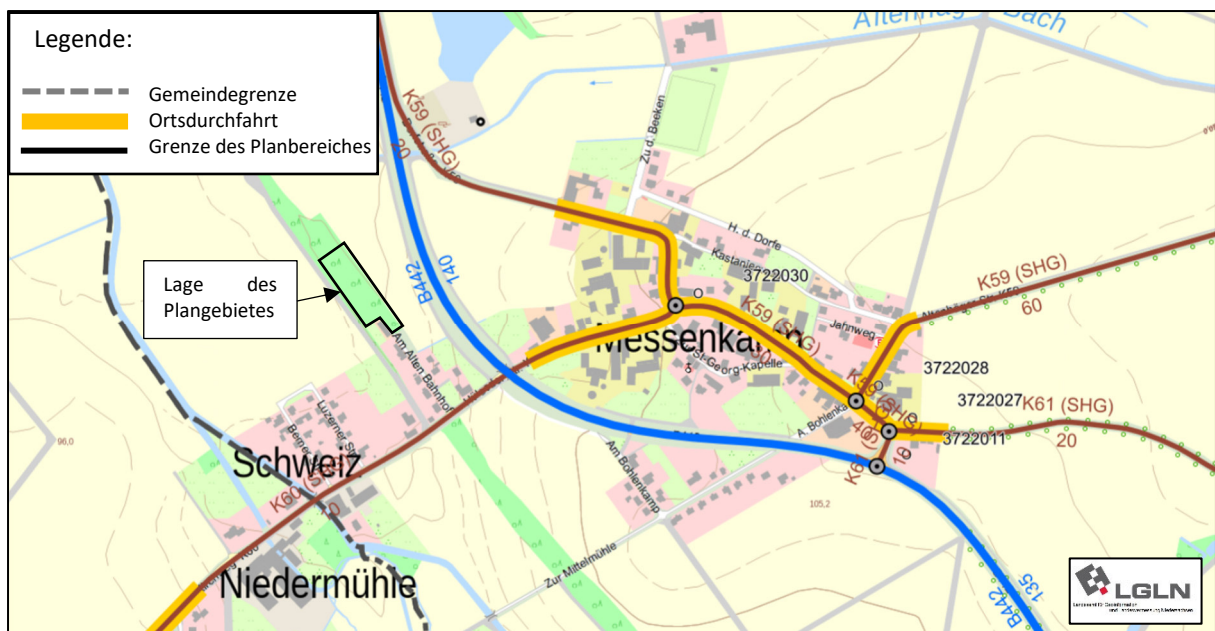


Abb. 12: Übersicht Verkehrswege mit OD, Auszug NWSIB Niedersachsen, Maßstab 1:5.000 i.O.

Durch das Zentrum von Messenkamp verläuft zudem die Bundesstraße 442 (B 442), die nördlich im Bereich Lauenau auf die Autobahn A 2 mit Anschluss Richtung Hannover bzw. Bielefeld führt.

Im südlichen Verlauf der B 442 sind nächstgelegenen die Orte Bad Münder, Springe und Hameln zu erreichen.

2.3.6.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im OT Messenkamp befinden sich drei Haltestellen des ÖPNV, über die ein Anschluss an den zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) in Lauenau und darüber an den nächstgelegenen Bahnhof in Haste bestehen. Über Haste sind die Bahnhöfe in Hannover und Minden zu erreichen.



Abb. 13: Übersicht Haltestellen ÖPNV im OT Messenkamp, Auszug Geolife Onlineportal, o.M.

2.3.6.4 Fazit

Die geplante Kindertagesstätte ist sowohl über den ÖPNV als auch über den Individualverkehr mit PKW grundsätzlich erreichbar. Eine Fuß- / Radwegeverbindung mit gefahrlosem Übergang zu dem südlich der Hülseder Straße verlaufenden Fuß- / Radweg besteht derzeit nicht. Die vorhandene Straße „Am alten Bahnhof“ dient aktuell dem Anwohnerverkehr und ist nicht vollständig ausgebaut.

3 Vorgaben aus übergeordneten Plänen, Programmen, Gesetzen und Satzungen

Nachfolgend werden die sich aus übergeordneten Plänen und Programmen ergebenden Rahmenbedingungen für das Vorhaben, insbesondere mit Hinblick auf städtebauliche Belange, erläutert. Eine Ausführliche Betrachtung der Inhalte mit Bezug auf Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Hinweis: Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich grundsätzlich auf den Bereich des Teilplans 1 und sind in Bezug auf städtebauliche Belange für die Teilpläne 2 und 3 von untergeordneter Relevanz. Sollten besondere Informationen für die Bereiche der Teilpläne 2 und 3 vorliegen, die in der Planung zu berücksichtigen sind, werden diese an entsprechender Stelle hervorgehoben.

3.1 Raumordnung

„Das Landes-Raumordnungsprogramm hat gemäß [...] § 1 ROG der Leitvorstellung zu entsprechen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu verfolgen. Eine nachhaltige Raumentwicklung muss sich an Grundsätzen ausrichten, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für alle Generationen verknüpfen.“⁴¹

¹ Landes-Raumordnungsprogramm (2017/2022), Seite 69



3.1.1 Verordnung Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wurde 2008 neu bekannt gemacht und als Verordnung erlassen (LROP-VO), sodass kein gesetzlicher Teil mehr vorhanden ist. Seitdem hat es einige weitere Änderungen erfahren. Um die erfolgten Änderungen u.a. gesetzlicher und redaktioneller Art zu integrieren, wurde das LROP zunächst 2017, zuletzt im September 2022 erneut bekannt gemacht. Es liegt daher für die in Rede stehende Planung die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 17. September 2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl S. 521) zur Berücksichtigung in den Planunterlagen vor.

Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze. Die Inhalte des LROP werden in Textform und in einer Karte im Maßstab 1:500.000 sowie weiteren Erläuterungskarten (Anhänge 1 sowie 3 bis 8) wiedergegeben.

3.1.1.1 *Allgemeine Aussagen*

Der **Punkt 1** des LROP beinhaltet die **Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**. Hierbei werden unter Punkt 1.1 *Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes* für die Planung relevante Vorgaben aufgeführt.

So sollen eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen sichern und durch ein koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft werden (1.1 01).

Ferner sollen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu nachhaltigem Wachstum führen. Hierbei sind u.a. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur vorzusehen. Des Weiteren soll eine Verbesserung der Infrastruktur durch eine optimierte Vernetzung erfolgen. Hierbei sollen die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich berücksichtigt und in diesem Zuge ebenfalls die Umweltbelange ressourcenschonend genutzt werden (1.1 02)

Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (1.1 03)

Zudem soll den die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Hier steht auch im Vordergrund, die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitzustellen (1.1 07).

Die unter **Punkt 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur** genannten Ziele und Grundsätze betreffen die für die vorliegende Planung relevanten Punkte 2.1 *Entwicklung der Siedlungsstruktur* und 2.2 *Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte*

Gemäß Punkt 2.1 sollen im Rahmen von Planungen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden. Hier wird auf die Gewährleistung einer Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen abgestellt. Sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden (2.1 02).

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur bestimmt die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Auslastung vorhandener und zu planender Infrastruktureinrichtungen bzw. der Verkehrseinrichtungen.



Insgesamt sollen durch eine geordnete und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Siedlungsentwicklung u.a. gute Lebensbedingungen sowie eine gute Lebensqualität in den Städten und Gemeinden gefördert werden und damit zu Standortentscheidungen nicht nur für den Wohnsitz, sondern insbesondere für wirtschaftliche Entwicklungen und damit für das Arbeitsangebot beitragen.

„Unter dem Grundsatz gleichwertiger Lebensbedingungen sollen für alle Bevölkerungsgruppen die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen und die Teilhabe am öffentlichen Leben möglich sein. Eine räumliche Voraussetzung dafür ist, dass alle zentralen Siedlungsgebiete in das ÖPNV-Netz eingebunden sind. Darüber hinaus sollen alle weiteren an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebotenen Siedlungsbereiche gesichert und entwickelt werden. Durch Sicherung und Entwicklung dieser Siedlungsstrukturen kann die Erreichbarkeit der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge gewährleistet und gleichzeitig die Tragfähigkeit und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden.“²

In diesem Zusammenhang sollen benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen (2.1. 03).

Die sich im Rahmen der Planung in Bezug auf die Gemeinde Messenkamp und die westlich direkt angrenzende Gemeinde Hülsede darstellende Verflechtung soll gemeinsame arbeitsteilige Funktions- und Standortstrukturen ausbilden. Die Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten sind in einem solchen Fall nicht mehr nur einer Gemeinde zugeordnet, sondern ergänzen sich gegenseitig, sodass die Entwicklung eines neuen KiTa-Standes für die Gemeinde Messenkamp mit der Option auch Kinder aus umgebenden Gemeinden aufzunehmen den Vorgaben des LROP folgt.

Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend und an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden (2.1. 04).

Durch den Standort der zukünftigen Kindertagesstätte und dem möglichen Ausbau entsprechender verkehrlicher Infrastrukturen (vgl. Kapitel 2.3.6) kann auch mit Hinblick auf Folgekosten und die wirtschaftliche Tragfähigkeit diesem Grundsatz Folge geleistet werden.

Ferner sollen Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. (2.1 06)

Durch die Planungen und Maßnahmen sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen erhalten werden. In diesem Zusammenhang sollen jedoch die Entwicklung der Siedlungsbereiche unterstützt und zur Verringerung weiterer Flächeninanspruchnahmen vorrangig vorhandene Flächenpotenziale (u.a. Brachflächen, leerstehende Bausubstanz) nachgenutzt werden, sodass eine Inanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten Flächen vermieden werden kann.

Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

Die Angebote sollen dabei unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie u.a. der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Ferner sollen sie auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander

² Ebd., Seite 89



räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden (2.2 01).

In den Teilräumen des Landes sollen gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden, wobei die Entwicklung an den regional individuell und strukturell vorliegenden Anforderungen einzelner Bevölkerungsgruppen zu orientieren ist und auf die Versorgungsstrukturen benachbarter Kommunen Rücksicht zu nehmen ist.

Es wird hervorgehoben, dass der räumlichen Zuordnung und angemessenen zeitlichen Erreichbarkeit bei der v.g. Entwicklung dabei eine wesentliche Bedeutung zukommt. Auch hier trägt das in dem vorliegenden Bebauungsplan vorgesehene Konzept einer Kindertagesstätte den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung, da kürzere Wege eine Möglichkeit der Betreuung auch für Familien ermöglicht, die nicht auf eigene PKW oder aufgrund ungünstiger Fahrtzeiten auf den ÖPNV zurückgreifen können. Hierdurch kann die Gemeinde Messenkamp die Wohnortbedingungen für junge Familien und Kinder verbessern.

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. (3.1.2 01)

Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. (3.1.2 02)

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden. (3.1.2 05)

Im Rahmen der Planung ist es für die Realisierung des Planvorhabens erforderlich, die auf dem Bahndamm bestehenden Gehölzbestände, die teilweise als Wald zu beurteilen sind, zu beseitigen bzw. aus Sicherheitsgründen (Spielflächen / Freiflächen) zu verändern. Innerhalb des Teilplans 1 (geplante Bauflächen) werden die Gehölzbestände soweit möglich erhalten, sodass die auf dem Bahndamm vorhandenen Strukturen im Sinne des Biotopverbundes großflächig erhalten bleiben können. Die waldrechtliche Kompensation erfolgt anteilig innerhalb des im nördlichen Verlauf zum Teilplan 1 gelegenen **Teilplans 2**, der durch die Entwicklung einer Waldfläche den hier vorhandenen Bestand schließen und zum Biotopverbund beitragen kann. Innerhalb der Flächen des **Teilplans 3** sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die einerseits zur waldrechtlichen Kompensation, andererseits zur Entwicklung von Ökopoolflächen und in Folge dessen zum bodenrechtlichen Ausgleich beitragen und damit den im LROP genannten Inhalten nachkommen.

Hinweis: Eine Erläuterung der für das Plangebiet (insb. Teilplan 1) relevanten Zentren und weitere Aussagen der Plandarstellungen sind dem nachfolgenden Kapitel zu entnehmen. Für die Teilpläne 2 und 3 sind aufgrund des übergeordneten Maßstabs keine abweichenden Informationen zu entnehmen.



3.1.1.2 Aussagen des LROP für das Plangebiet und Umgebung

Die Plandarstellung des LROP (2017) zeigt die Ziele der Raumordnung und damit die Vorrang- und Eignungsgebiete verschiedener Nutzungen auf.

Aus der nachfolgenden Abbildung sind die den Planbereichen (Teilpläne 1, 2 und 3) der Gemeinde Messenkamp nächstgelegenen Mittelzentren Bad Nenndorf im Norden, Barsinghausen im Nordosten und Springe im Südosten zu entnehmen. Das nächstgelegene Oberzentrum Hannover befindet sich im weiteren nordöstlichen Verlauf.

Die *Autobahn 2* (A 2) verläuft aus Norden Richtung Südwesten, südlich von Bad Nenndorf und nördlich des Plangebietes (rot-weiß). Aus Nordwesten führt die *Bundesstraße 442* (B 442) aus Richtung Bad Nenndorf durch das Plangebiet und teilt sich westlich Springe auf (rot). Die *Autobahn* und *Bundesstraße* sind als Vorranggebiete derselben dargestellt.

Aus Richtung Bad Nenndorf über Barsinghausen nach Osten führt eine Bahnverbindung, die als *Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke* (lila, schmal) verzeichnet ist. Nördlich Bad Nenndorfs, aus Wunstorf kommend und in Richtung Stadthagen führend, verläuft eine Eisenbahntrasse, die als *Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke* (lila, breit) dargestellt ist.

Die *Rodenberger Aue* und der südlich von Messenkamp entlangführende *Waltershagener Bach* sind als *Vorranggebiet linienförmiger Biotopverbund* (hellgrün) verzeichnet.

Des Weiteren ist Gemeindegrenze, die aus nordöstlicher in südwestlich Richtung südlich des OT Messenkamp verläuft, verzeichnet (dunkelgrau). Im Bereich der Rodenberger Aue verläuft die Gemeindegrenze zwischen Messenkamp und Hülsede und ist daher nicht sichtbar.

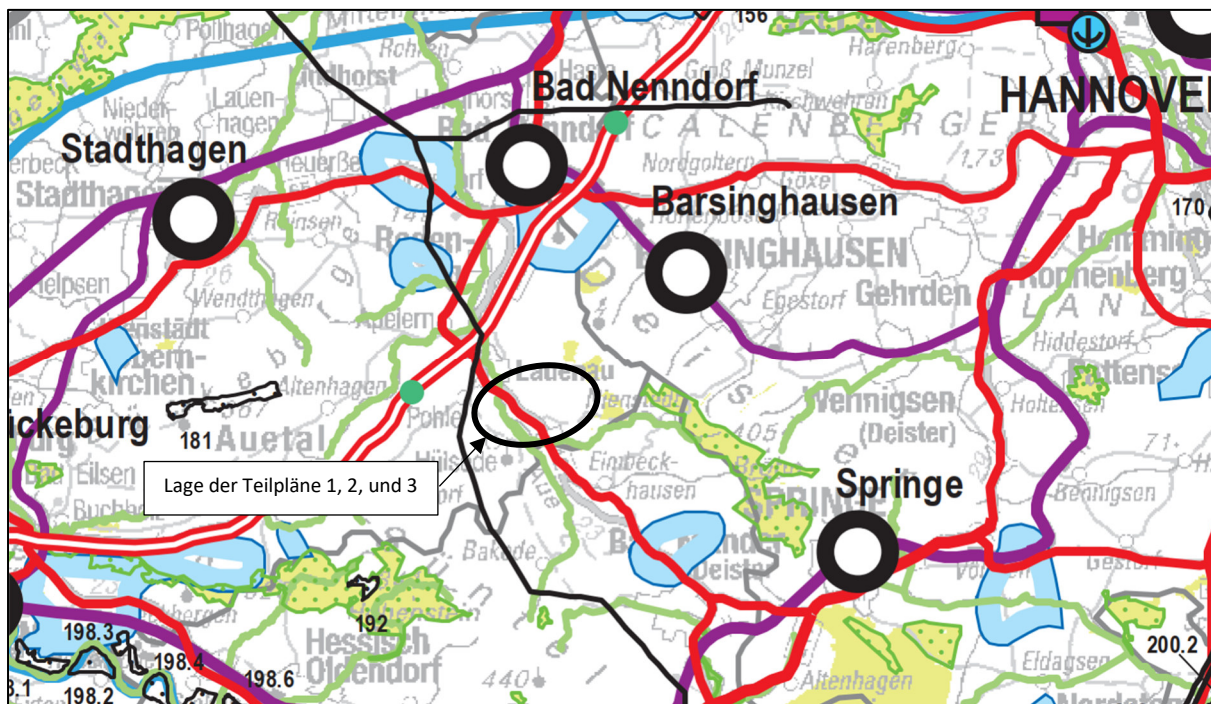


Abb. 14: Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2017, Maßstab 1.500.000 i.O.

Die Änderungen des LROP (2022) sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Für die Planbereiche (Teilpläne 1, 2 und 3) ergeben sich keine zusätzlichen Darstellungen.

Der Biotopverbund um die *Rodenberger Aue* und den *Waltershagener Bach* sind weiterhin als *Vorranggebiete linienförmiger Biotopverbund* (hellgrün) verzeichnet.

Aus der Darstellung sind deutlich die hinzugetretenen Vorranggebiete für *Trinkwassergewinnung* (hellblau) im Bereich südlich Pohle / westlich Hülsede sowie *Kabeltrassenkorridor* (grau-lila) nordöstlich von Barsinghausen zu entnehmen.

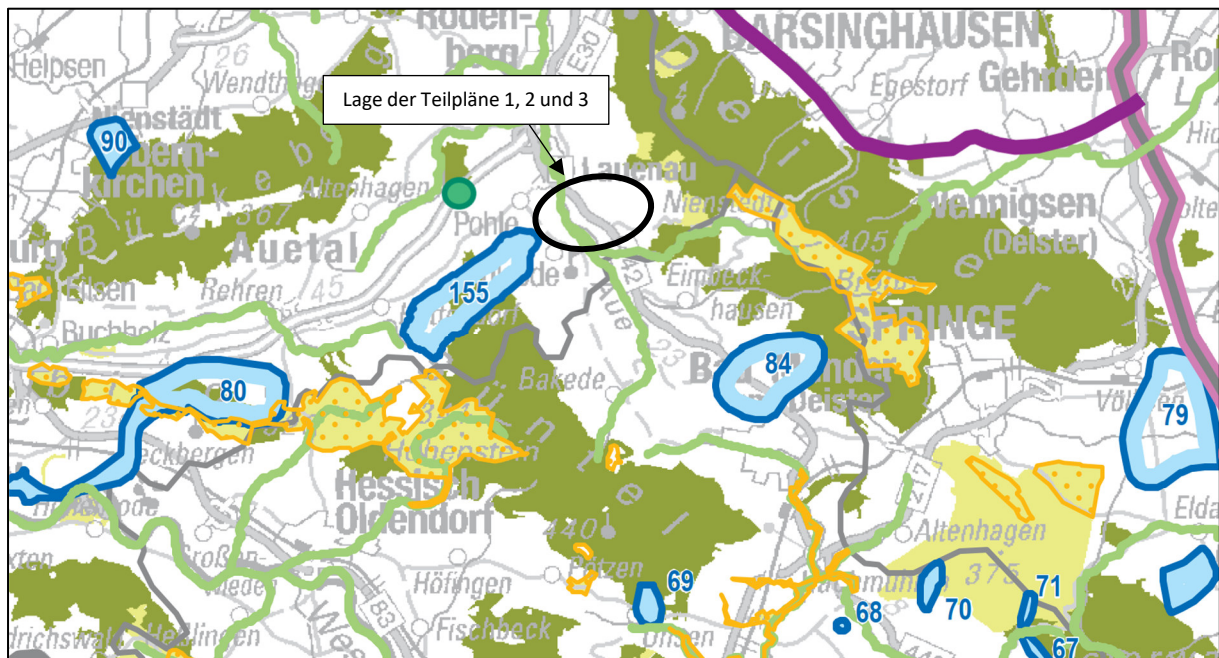


Abb. 15: Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2022 , Maßstab 1:500.000 i.O.

Fazit:

Die in Rede stehende Planung folgt den o.g. Inhalten des LROP durch die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, die dem Ziel der bedarfsorientierten Entwicklung von Versorgungsstrukturen zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen entspricht. Es kann eine Verbesserung der Lebensbedingungen junger Familien in der Gemeinde Messenkamp und deren Umkreis bewirkt werden. In diesem Zuge kann eine bereits beeinträchtigte, jedoch nur noch sporadisch genutzte Fläche unter dem Gesichtspunkt eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die im LROP zeichnerisch dargestellten Inhalte stehen der Planung nach aktuellem Kenntnisstand nicht entgegen. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs wird auf die Erläuterungen im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie weiteren Planungsebenen in den nachfolgenden Kapiteln verwiesen.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg wurde am 01.07.2003 in Verbindung mit §§ 27 und 8 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. 301) durch Satzung festgestellt.

Es verliert seine Rechtswirksamkeit nach zehn Jahren, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist (§ 8 Abs. 5 NROG). Demzufolge hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 28.11.2014 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen.

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über Raumordnung und Landesplanung behält daher in der vorliegenden Planung das als Grundlage berücksichtigte RROP 2003 aufgrund der beschlossenen Neuaufstellung seine Gültigkeit bis zum 02.01.2025.



Das RROP ist gem. § 7 Abs. 2 NROG aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Aufgrund der noch ausstehenden Neufassung des RROP bezieht sich die vorliegende Grundlage auf einen älteren Stand des LROP, sodass ggf. abweichende Plandarstellungen der Ziele und Grundsätze auftreten können.

„Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg übernimmt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die im LROP für das Kreisgebiet enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung und legt diese näher fest bzw. ergänzt sie, soweit dieses aus regionaler Sicht erforderlich ist und das LROP dieses nicht ausschließt. Darüber hinaus legt es weitere Ziele der Raumordnung fest, die mit dem LROP in Einklang stehen (vgl. § 7 Abs. 2 NROG).“³

Es besteht aus einer beschreibenden Darstellung und einer zeichnerischen Darstellung (Plan im Maßstab 1:50.000).

Die beschreibende Darstellung ist in fünf Abschnitte gegliedert. Hierbei beziehen sich die Abschnitte A: *Grundsätze der Raumordnung* und B: *Ziele der Raumordnung und Allgemeinen Entwicklung des Landes* auf Inhalte des LROP (s.o.) und stellen daher eine Wiederholung dar.

In den Abschnitten C: *Ziele der Raumordnung* und D: *Ziele der Raumordnung (regionale Ziele des LK Schaumburg)* sind anschließend die Aussagen des RROP für den Landkreis Schaumburg enthalten.

Weitere Erläuterungen sind dem *Abschnitt E: Begründungen und Erläuterungen* zu entnehmen.

3.1.2.1 Allgemeine Aussagen

Allgemeine Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In Abschnitt A werden **Grundsätze der Raumordnung** aufgeführt. Hierzu zählen u.a. eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes durch die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes sowie die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen. Ferner *„sollen die Raumordnung und Landesplanung darauf hinwirken, daß strukturell verflochtene Räume grenzübergreifend als Planungsräume betroffen und geeignete Formen der gemeinschaftlichen Planung eingerichtet werden, die der Entwicklung der Verflechtungsräume und ihrer Integration in die großräumige Struktur des Landes am besten dienen.“* (A 1).

In Bezug auf Bildung, Kultur und Soziales wird als Grundsatz hervorgehoben, dass ein vielfältiges und möglichst hochwertiges sowie räumlich ausgewogenes Bildungs- und Angebot einschl. der Ergänzung durch Fördermöglichkeiten, für die Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Bildungschancen ermöglicht (A 3.7).

Als weiterer Grundsatz der Raumordnung wird der Umweltschutz fokussiert. Hier wird auf Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgestellt. Insofern sollen bei der Nutzung der Naturgüter und der Landschaft die *vorhandenen Ressourcen* (einschl. Boden und Gewässer / Grundwasser) geschont werden, die *Nutzungen nachhaltig* sein und *Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert* werden (A 2.0).

Ergänzt wird dies durch den Grundsatz, die Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind (A 2.1).

Die **Ziele der Raumordnung** beziehen sich u.a. auf die *Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes*, die *Entwicklung der Regionen* und die *ländlichen Räume*.

³ RROP Landkreis Schaumburg



Es wird festgehalten: „Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Verwaltungsgrenzen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Erfordernisse mit dem Ziel entwickelt werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.“ (B 1.01).

In Bezug auf die ländlichen Räume wird u.a. auf eine bedarfsgerechte Gestaltung und Weiterentwicklung der Siedlungs- und Infrastrukturen sowie die nachhaltige Sicherung und Verbesserung naturräumlicher Potenziale und ökologischer Funktionen abgestellt (B 3.01).

Die Raum- und Siedlungsstruktur soll hierbei insbesondere eine ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen ausbauen, eine die Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung gewährleisten (z.B. Ausbau von Verkehrsinfrastruktur) und die Naturraumpotenziale durch eine sozialverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen sichern (B 3.02).

Allgemeine Aussagen des RROP zum Landkreis Schaumburg

Nachfolgend wird das sich aus dem LROP ergebende Ziel der Raumordnung (C) ergänzt bzw. der Bezug zum LK Schaumburg (D) aufgeführt.

Die polyzentrische Siedlungsstruktur des Landkreises ist zu sichern und nach dem Leitbild der Dezentralen Konzentration weiterzuentwickeln. (C / D 1.1 03)

Durch die Entwicklung des Standortes im Teilplan 1 zur Errichtung einer Kindertagesstätte für die Gemeinde Messenkamp und deren Umkreis kann den Vorgaben des RROP gefolgt werden. Im Sinne der dezentralen Konzentration kann so eine Verringerung der sich in den Grund- und Mittelzentren des Landkreises befindlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung und dem Mangel an ausreichenden Plätzen in entsprechenden Betreuungsstätten entgegengewirkt werden.

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Belastung sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln; ihre Vernetzung ist anzustreben. (C / D 1.1 03)

Die (Teil-)Erhaltung der im Teilplan 1 vorhandenen Gehölzstrukturen führt zu einer Erhaltung der vorhandene Biotop- bzw. Freiraumstrukturen und trägt in diesem Zuge zum Artenschutz bei. Die auf dem alten Bahndamm befindlichen Strukturen sind zudem auch für die Erholungsräume und das Landschaftsbild als prägend anzusehen. Durch die Teilpläne 2 und 3 werden Habitatstrukturen geschaffen, die in Zusammenhang mit den umgebenden Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie dem Blumenhäger Bach zu einer weiteren Vernetzung führen.

Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiräume sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch zu nehmen. Vorrangig sind vorhandene Baulücken zu schließen und Ortsrandlagen abzurunden.

Siedlungsränder sind landschaftsgerecht zu gestalten. Es sind sanfte Übergänge zwischen Siedlungsbereichen und freier Landschaft durch eingegliederte und vernetzte Grünzüge zu schaffen. (C / D 1.5.02)

Durch die Inanspruchnahme von bereits zuvor beanspruchten Flächen durch den ehemaligen Bahnhof sowie darauffolgend durch verschiedene Freizeitnutzungen kann eine Inanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten Flächen vermieden werden. Der Siedlungsrand kann durch die Errichtung einer Kindertagesstätte im nördlichen Bereich auf dem Bahndamm begrenzt werden. Es stellen sich keine alternativen Bauflächen in den OT Messenkamp und Altenhagen II dar (vgl. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg). Den v.g. Grundsatz zur Abrundung der Ortsrandlage wird durch



Inanspruchnahme der Flächen des Geltungsbereiches im Teilplan 1 entsprochen. Durch die Festsetzung einer Rahmeneingrünung im Osten, Durchgrünung des Geltungsbereiches sowie den Gehölzerhalt im Westen kann der Siedlungsrand hier in die Umgebung eingebunden werden.

Im Naturraum Weser- und Leinebergland mit seinen verschiedenen Landschaftseinheiten sind im Besonderen folgende Grundsätze zu berücksichtigen (nur zutreffende Punkte):

- Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes einer bewegten, von Tälern durchzogenen Mittelgebirgslandschaft,
- in den überwiegend nicht bewaldeten Landschaftseinheiten Erhaltung und Entwicklung der reichstrukturierten Kulturlandschaft als Mosaik aus Ackerflächen, Gehölzen, Grünland und Säumen. Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölzen, Säumen) für den Biotopverbund und zur Belebung des Landschaftsbildes anzureichern.
- Erhalt und Entwicklung typischer Siedlungsbiotope der Dörfer und Städte sowie strukturreicher Siedlungsränder. (C/ D 1.7.03.9)

Auch hier ist auf den (Teil-)Erhalt der im westlichen Geltungsbereich des Teilplans 1 vorhandenen Gehölzstrukturen, die Teil des Biotopverbundes auf dem ehemaligen Bahndamm sind, hinzuweisen. Der Bahndamm mit seinen Vegetationsbeständen prägt das Landschaftsbild und führt zu einer Biotopstruktur, die die umgebenden Ackerflächen durchbricht. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes können zur Kompensation der Eingriffe im räumlichen Geltungsbereich des Teilplan 1 Maßnahmen getroffen werden, die den v.g. Inhalten des RROP zuträglich sein können.

Aufbauend auf die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie die Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes soll in der Region ein regionales Biotopverbundsystem mit ökologisch bedeutsamen Kernbereichen und vernetzenden Verbundstrukturen entwickelt werden. Hierzu sollen kleinräumige Vernetzungen durch die Entwicklung und Neuanlage von Hecken, Säumen, Feldrainen, Feldgehölzen und sonstigen Gehölzstrukturen in ausgeräumten Landschaftsteilen sowie durch die Einrichtung von Acker- und Gewässerrandstreifen gefördert werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in Schwerpunkträumen (Flächenpools) gebündelt werden und sollen – soweit fachlich und rechtlich möglich – unter Berücksichtigung raumordnerischer Ziele in überörtliche Planungen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft wie z.B. in den regionalen Biotopverbund eingebunden werden. (C / D 2.1.02)

Die Flächen der **Teilpläne 2 und 3**, die für die Kompensationsmaßnahmen des waldrechtlichen Eingriffs und des bodenrechtlichen Eingriffs im Teilplan 1 herangezogen und in diesem Zuge zur Entwicklung eines Ökopools beansprucht werden tragen dazu bei, die Biotopverbundstrukturen auf dem Bahndamm zu ergänzen sowie entlang des Blumenhäger Bachs vorhandene Gehölzstrukturen und Gewässerrandbereiche als wertvolle Habitate innerhalb der durch landwirtschaftliche Flächen geprägten Raumstruktur zu entwickeln.

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. (C / D 3.2.02)

Die Flächen des Teilplans 1 reichen im Westen ggf. anteilig in das v.g. Vorsorgegebiet hinein. Dies kann auf Grund des übergeordneten Maßstabs jedoch nicht konkret bestimmt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die Nutzung als ehem. Bahnhof und die anschließenden



Freizeitnutzungen, sind diese den bisher baulich unbeanspruchten Flächen des Vorsorgegebietes vorzuziehen, sodass diese auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

3.1.2.2 Aussagen des RROP zum Plangebiet

Die Planbereiche der Teilpläne 1 und 2 liegen südlich des Grundzentrums Lauenau. Nächstgelegene Mittelzentren sind die Stadt Barsinghausen im östlichen Verlauf, die zur Region Hannover gehört, sowie Bad Nenndorf im nördlichen Verlauf.

Die durch Messenkamp verlaufende B 442 ist im RROP als *Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung* festgelegt (D 3.6.3 01). Sie führt nördlich Lauenaus auf die A 2.

Entlang der *Rodenberger Aue* sowie des *Blumenhäger Bachs* zwischen Lauenau und Messenkamp ist ein *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* verzeichnet. Weitere dieser Gebiete sind im gesamten Landkreis, insbesondere entlang einiger Gewässer und ihrer Auenbereiche sowie u.a. im Deister festgelegt. Die Flächen des Teilplans 3 befinden sich direkt nördlich des Blumenhäger Bachs innerhalb des v.g. Gebietes. Nördlich von Messenkamp verläuft der *Altenhäger Bach*, der als *Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft* verzeichnet ist.

Ferner sind die westlich von Messenkamp, im Bereich Meinsen und Hülsede, sowie die nordöstlich von Messenkamp festgelegten *Vorsorge- und Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung* der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Die Flächen Messenkamps werden überwiegend als bauleitplanerisch gesicherter Bereich aufgezeigt. Um die Siedlungsbereiche herum stellt sich die Landschaft als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials* dar.

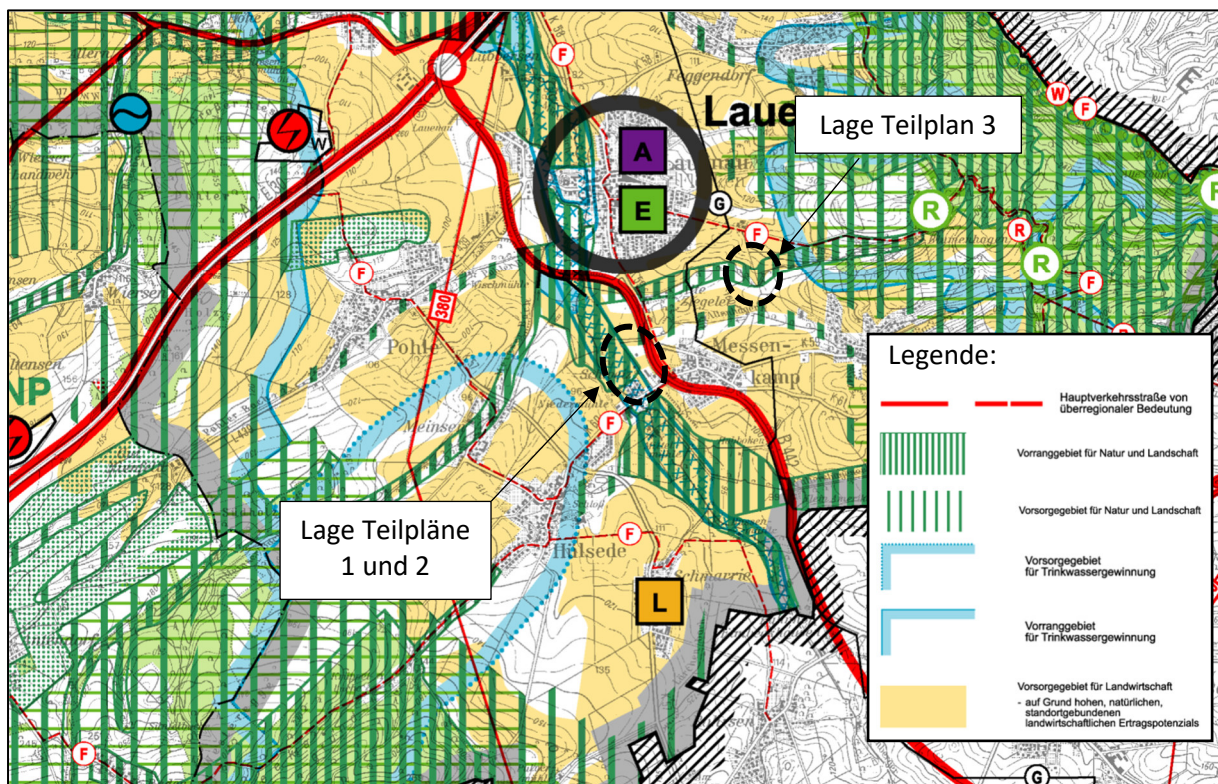


Abb. 16: Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm LK SHG 2003, Maßstab 1:50.000 i.O.

Bei einer detaillierten Betrachtung (vgl. nachfolgende Abb.) sind deutlich die dem Plangebiet im Teilplan 1 westliche angrenzenden Flächen zu *Sicherung des Hochwasserabflusses* erkennbar.

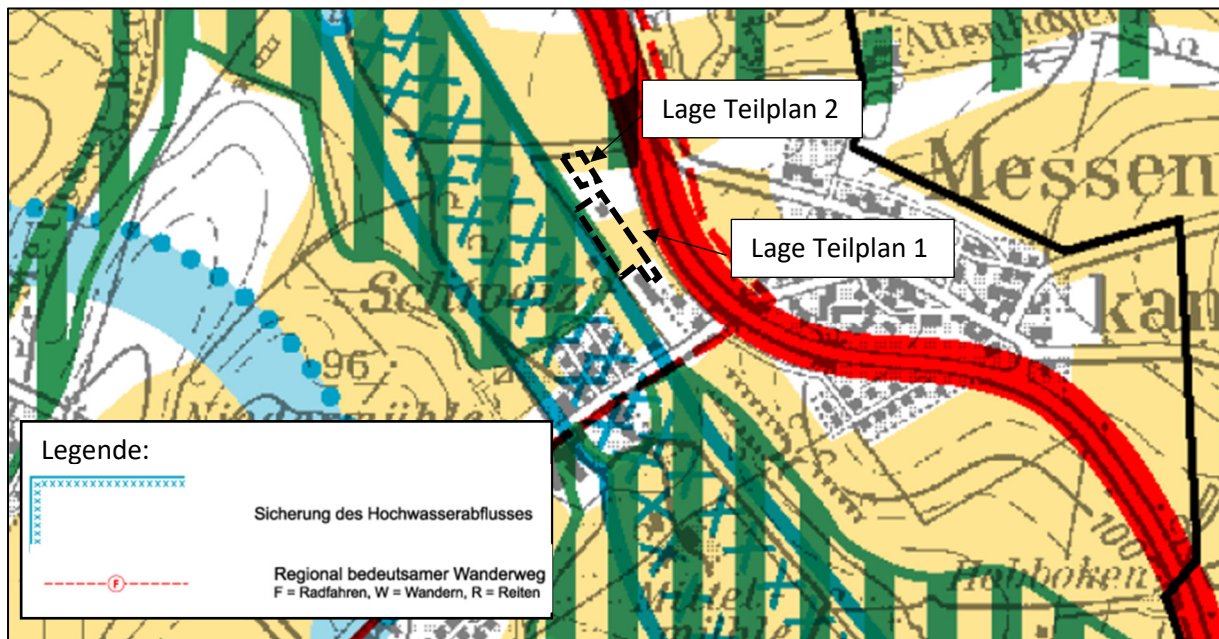


Abb. 17: Detailauszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm LK SHG (2003), Maßstab 1:50.000 i.O.

Es ist zudem der südlich der *Hülseder Straße* und anschließend auf Höhe der Bundesstraße nach Norden verlaufende Radweg verzeichnet. Dieser ist als *regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren* dargestellt.

Die Fläche des Teilplans 1 reicht im südlichen Abschnitt in den bauleitplanerisch bereits gesicherten Bereich. Im nordwestlichen Bereich liegt sie innerhalb des o.g. *Vorsorgegebietes für Landwirtschaft* sowie angrenzend an das *Vorranggebiet für Natur und Landschaft*.

Die Fläche des Teilplans 2 befindet sich teilweise innerhalb des *Vorsorgegebietes für Landwirtschaft* und anteilig innerhalb der *Siedlungsflächen*.

Der Bereich des Teilplans 3 liegt innerhalb der Flächen des *Vorranggebietes für Natur und Landschaft*, das sich auf den Blumenhäger Bach und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezieht. Er liegt ferner teilweise innerhalb von Flächen, die als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft* verzeichnet sind.

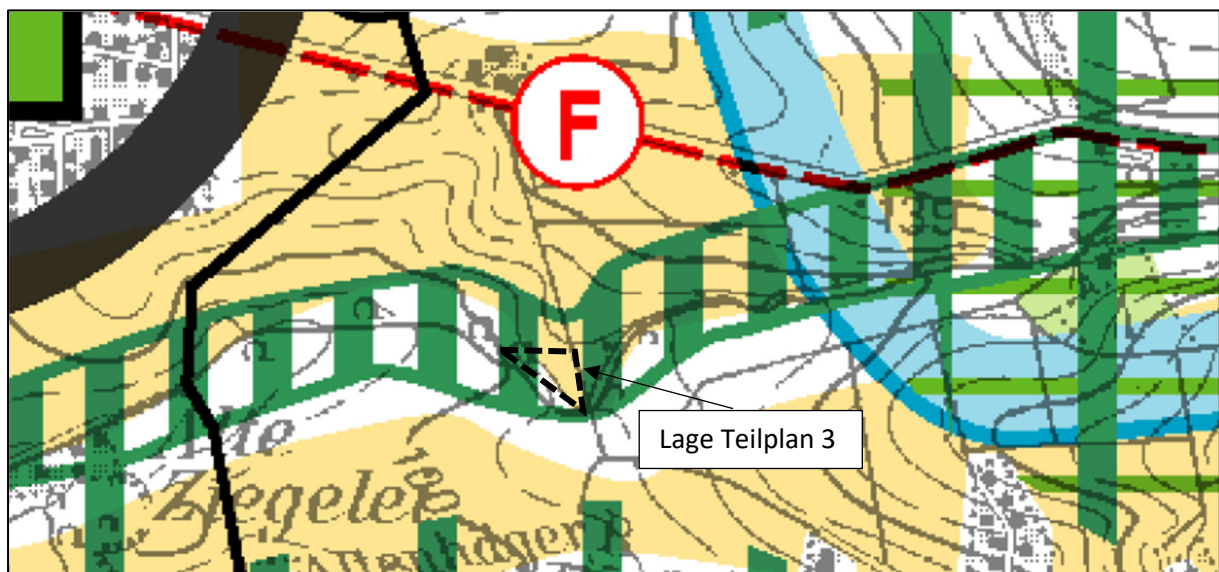


Abb. 18: Detailauszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm LK SHG (2003), Maßstab 1:50.000 i.O.



Fazit:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ beansprucht innerhalb des Teilplans 1 Flächen, die bereits zuvor baulich beansprucht waren und anschließend für Freizeitnutzungen zur Verfügung standen.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Teilplan 1 liegen aufgrund des übergeordneten Maßstabs innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft, sind jedoch auf dem alten Bahndamm gelegen und stehen daher bereits aktuell nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Den Inhalten des RROP kann gefolgt werden, da die auf dem Bahndamm befindlichen Gehölze, soweit mit der Planung vereinbar, durch Festsetzungen gesichert werden. Hierdurch kann die Biotopvernetzung und Landschaftsstruktur erhalten werden. Ferner kann durch Festsetzung einer landschaftsgerechten Eingrünung zur Abrundung des Siedlungsbereiches in nördlicher Richtung beigetragen werden.

In Bezug auf die Inhalte des RROP, die sich auf die Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge beziehen, trägt die Entwicklung einer Kindertagesstätte ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben des RROP bei. Die geplante Kindertagesstätte kann den Bedarf an Betreuungsplätzen für die Gemeinde Messenkamp und umliegende Ortschaften decken.

Der Realisierung von Kompensationsflächen innerhalb der **Teilpläne 2 und 3** stehen die Vorgaben des RROP nicht entgegen.

3.1.3 Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg

Für die Samtgemeinde Rodenberg, zu der die Gemeinde Messenkamp zählt, liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan mit letztem Überarbeitungsstand von 2015 vor.

Für den Bereich des Teilplans 1 liegt eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) vor. Er befindet sich außerhalb des bauleitplanerisch gesicherten Bereiches.

Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes befindet sich in der Erarbeitung (vgl. „54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg“). Die Fläche des Teilplans 1 wird sodann abzüglich der Zufahrtsstraße „Am alten Bahnhof“ als Fläche für den Gemeinbedarf (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB) dargestellt, sodass der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) dargestellt. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist hier nicht zwingend erforderlich, da aus der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen für Wald (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB) und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) entwickelt werden können.

Im Rahmen auf das Bauleitplanverfahren folgender Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung können die Flächen der **Teilpläne 2 und 3** jedoch für eine bessere Nachvollziehbarkeit nachträglich auch auf dieser Ebene als Flächen für Wald (gem. § 5 Abs 2 Nr. 9 b BauGB) und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt werden.

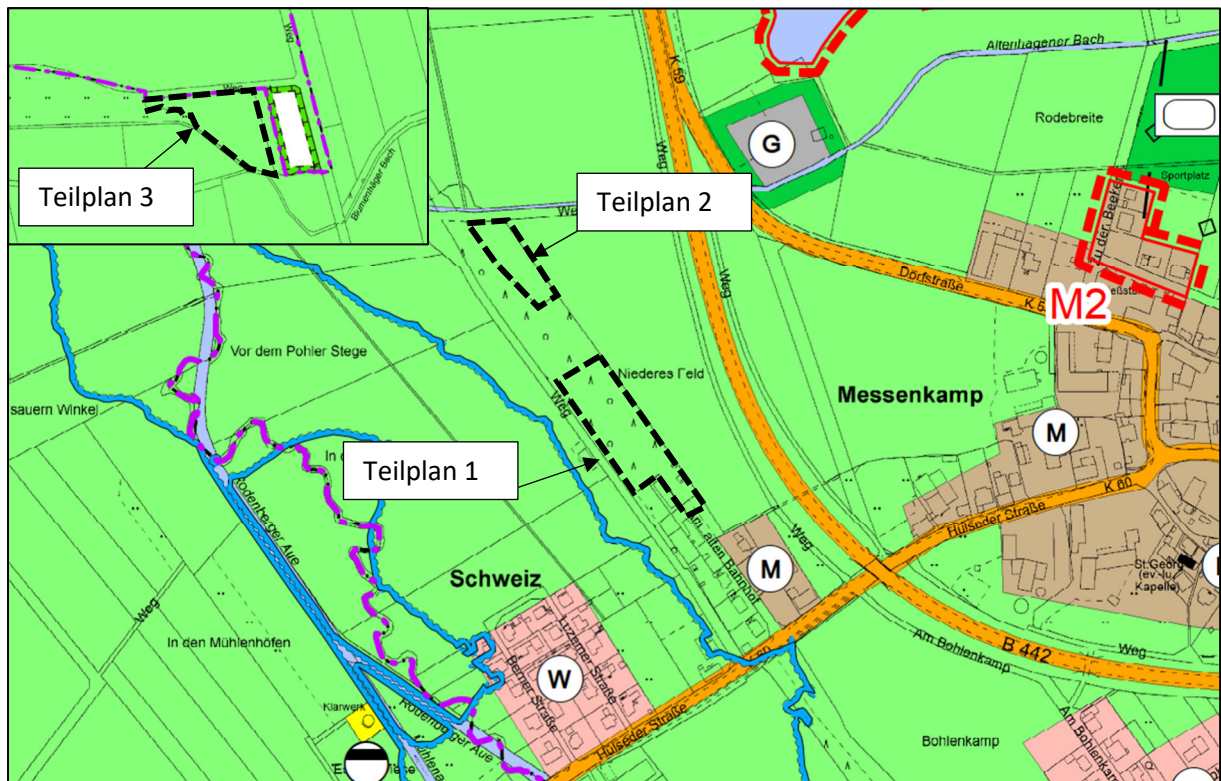


Abb. 19: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der SG Rodenberg , o.M.

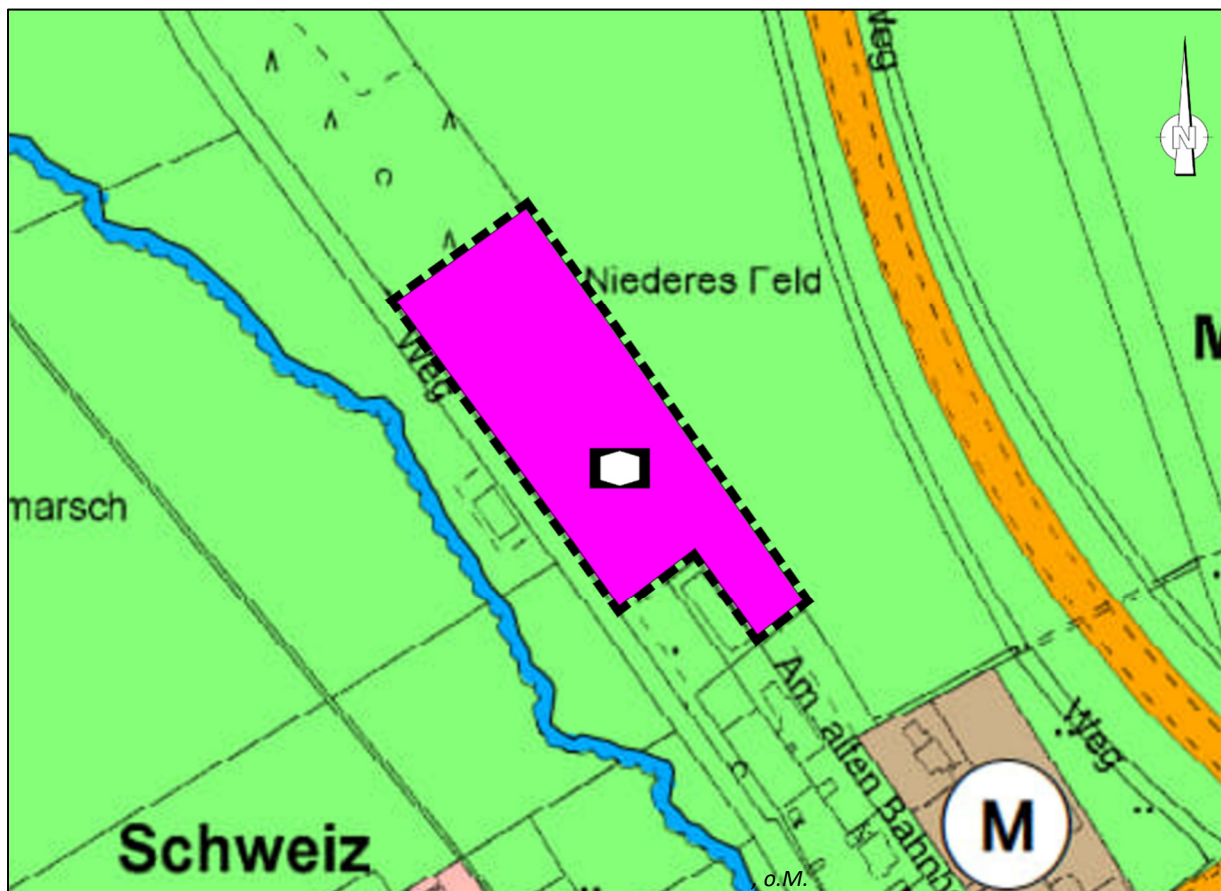


Abb. 20: Abbildung zum Entwurf der 54. Änderung des wirksamen FNP der SG Rodenberg , o.M.

3.1.4 Vorhandene Bebauungspläne in der Umgebung des Plangebietes

Im Bereich der Gemeinde Messenkamp und in der Nähe des Teilplans 1, der als Baufläche ausgewiesen wird, sind keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorhanden.

Für die Gemeinde Messenkamp besteht jedoch eine Innenbereichssatzung (1995). Die „1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ (Klarstellungssatzung) schließt den Planbereich im Teilplan 1 nicht mit ein. 2009 wurde ein kleiner Teilbereich dem Satzungsbereich hinzugefügt (1. Ergänzung). Diese Erweiterung betrifft jedoch ebenfalls nicht den Planbereich.

Auch die Teilpläne 2 und 3 befinden sich außerhalb des Satzungsbereiches.

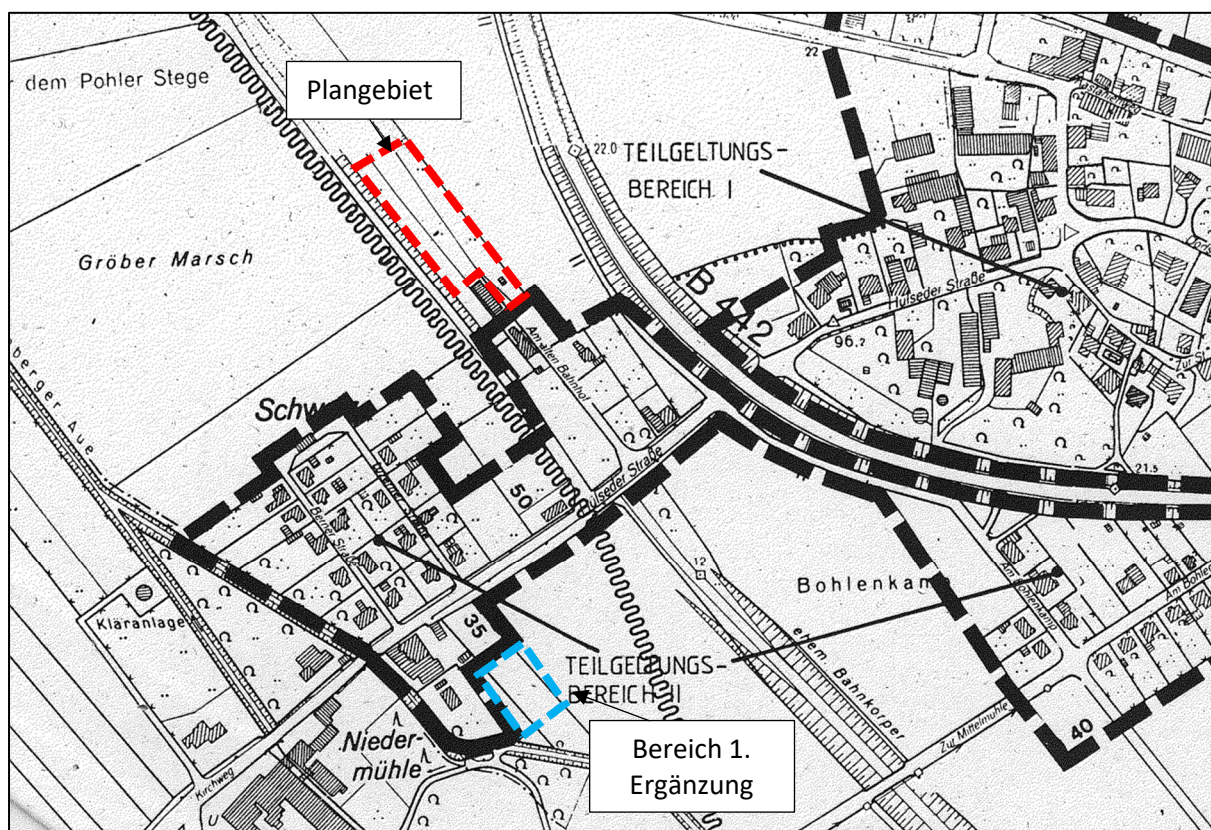


Abb. 21: Auszug aus der Klarstellungssatzung der Gemeinde Messenkamp, o.M.

3.2 **Landschaftsplanung**

3.2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind.

In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung als eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestaltet. Die Darstellungen der Landschaftsplanung werden vor allem durch Integration in die räumliche Gesamtplanung oder den Erlass von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft umgesetzt und können so zu rechtsverbindlichen Festlegungen führen.

Bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.



Eine ausführliche Betrachtung der Inhalte des Landschaftsprogrammes erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung). Aussagen mit Bezug auf die städtebaulichen Aspekte der in Rede stehenden Planung sind im Landschaftsprogramm nicht enthalten.

3.2.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreis Schaumburg (2006)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg greift die Grundsätze und Ziele aus dem Landschaftsplan Niedersachsen auf. Er stellt die Erfordernisse an und Maßnahmen für den Naturschutz auf Ebene des Landkreises detailliert dar.

In Bezug auf die städtebaulichen relevanten Inhalte sind zum einen die Flächennutzungen dargestellt. Hierbei sind die Siedlungsbereiche der OT Messenkamp und Altenhagen II als solche verzeichnet.

Östlich von Altenhagen II sind Wasserschutzgebiete dargestellt, die jedoch für die in Rede stehende Planung nicht von Relevanz sind. In Bezug auf die Siedlungs- und Erholungsnutzung sind ebenfalls keine Darstellungen zu berücksichtigen.

Aussagen zu den Darstellungen von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) aufgegriffen und erläutert.

3.2.3 Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Ein aktueller Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan liegt für die Gemeinde Messenkamp bzw. die Samtgemeinde Rodenberg nicht vor.

3.3 **Vorgaben zum Baum- und Heckenschutz**

Für den Landkreis Schaumburg liegt eine „*Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes*“ vor. Diese betrifft die Flächen, die „von außen“ bis an den Siedlungsbereich heranreichen. Ergänzend besteht für die Gemeinde Messenkamp eine „*Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes*“, die sich auf die Flächen im Siedlungsbereich bezieht. Eine Beschreibung und Erläuterung beider Dokumente bzw. deren relevanter Inhalte für die Planung erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

3.4 **Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher und europäischer Bedeutung**

Die hierbei zu berücksichtigenden Gebiete werden zunächst der Europäischen Kommission gemeldet. Werden diese als Schutzgebiete angenommen, wird es als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ angesehen.

Von der Planung sind keine der gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Belange des Umweltschutzes, insbesondere Bereiche mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, betroffen.

3.5 **Hochwasserschutz**

Die Gemeinde Messenkamp sowie die daran westlich anschließende Gemeinde Hülsede sind durch die Überschwemmungsgebiete der *Rodenberger Aue* betroffen.

Aus der nachfolgenden Abbildung ist der Überschwemmungsbereich der Rodenberger Aue, der durch Verordnung gem. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) festgesetzt wurde zu entnehmen. Diesen ergänzend ist das Risikogebiet der Rodenberger Aue gem. § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt.



Die Überschwemmungsgebiete sind gem. § 76 WHG durch die Landesregierung als Verordnung festzusetzen. Sie beziehen sich auf Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist.

Die Risikogebiete (außerhalb von Überschwemmungsgebieten) sind bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.

Der Planbereich teil Teilplans 1 liegt rd. 1,0 m über den westlichen angrenzenden Flächen auf dem alten Bahndamm. Durch seine erhöhte Lage befindet er sich außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete der Rodenberger Aue.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 sind nicht von Überschwemmungsgebieten betroffen.

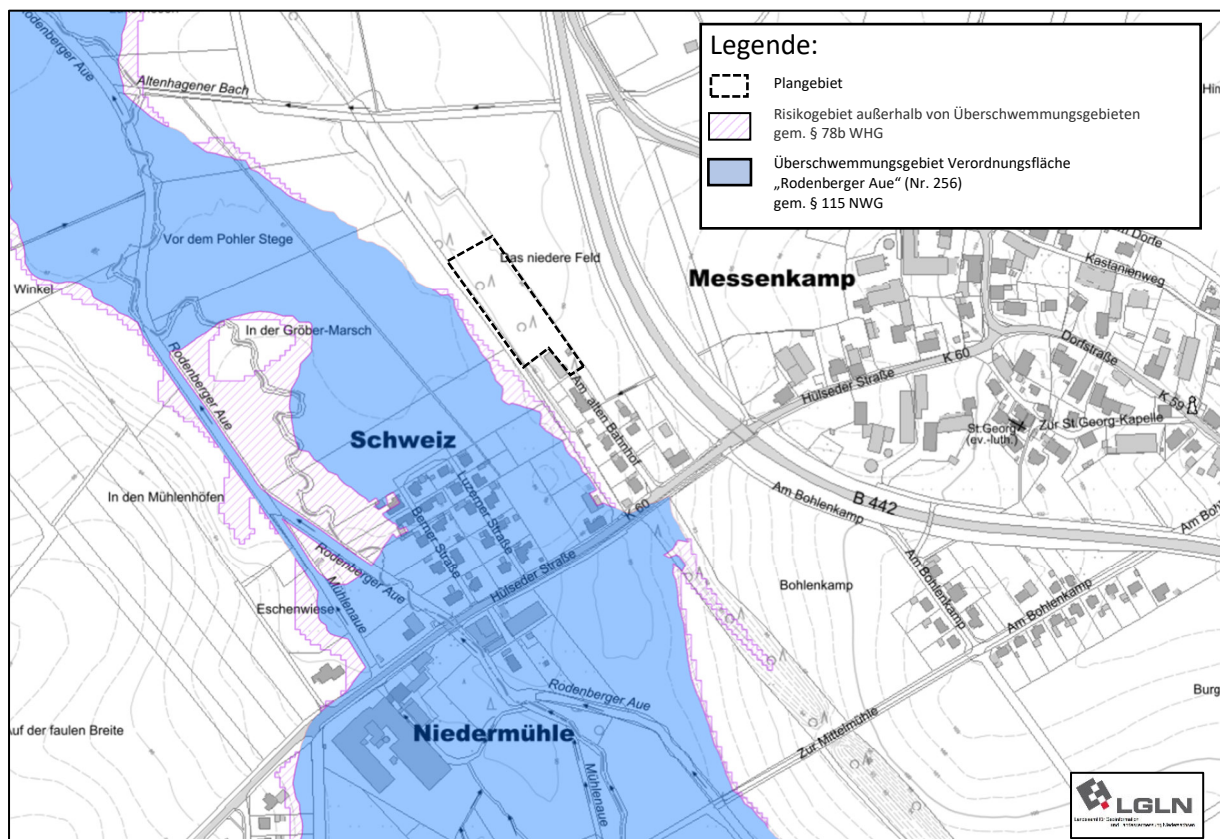


Abb. 22: Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet der Rodenberger Aue, Nds. Umweltkarten, o.M.

3.6 UVP-Pflicht

Im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes werden Flächen im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB einer Nutzung zugeführt (vgl. 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzungen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 18.04.1995).

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde auf Grundlage des Antrags festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das in Rede stehende Vorhaben vorliegt.

In der Anlage 5 zum UVPG wird unter Nr. 1.8 auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Es gelten daher Vorhaben als SUP-pflichtig (Strategische Umweltprüfung), die als Bauleitplanungen gem. §§ 6



und 10 BauGB (Genehmigung eines Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) betrachtet werden.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange (gem. UVPG) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2 a Abs. 2 BauGB. Dieser stellt einen eigenständigen Teil der Begründung dar. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes sind der Anlage 1 des BauGB zu entnehmen.

3.7 Regionales Entwicklungskonzept Schaumburger Land (2014)

Durch das für das Schaumburger Land aufgestellte bzw. fortgeführte Regionale Entwicklungskonzept (REK) für die Jahre 2014 – 2020 soll die Entwicklung des Schaumburger Landes für den Betrachtungszeitraum vorausgeplant werden. Auf Grundlage verschiedener Daten sowie einer SWOT-Analyse wurden die Stärken (u.a. kulturelle Identität, mittelständische Unternehmen, innovative Mobilitätsangebot) und Schwächen (u.a. schrumpfende und alternde Bevölkerung, ÖPNV-Problematik, Leerstandsproblematik) herausgefiltert, um Handlungsbedarfe und -möglichkeiten festzustellen. Mit der Aufstellung bzw. Weiterführung des REK bewirbt sich die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Region Schaumburger Land um die Aufnahme in das LEADER Programm 2014 -2020 (LEADER (frz. *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale*) = Maßnahmenprogramm der Europäischen Union „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“).

Im Rahmen des REK werden Leitbilder / Leitmotto und Entwicklungsziele (Querschnittziele sowie strategische Ziele) genutzt und fünf Handlungsfelder bearbeitet.

Zu den Handlungsfeldern zählen:

- die demographische Entwicklung / Daseinsvorsorge
- der Klima- und Umweltschutz
- die Baukultur und aktive Innenentwicklung
- die Kultur und der Tourismus

sowie

- die regionale Wirtschaftsförderung.

Die Bearbeitung der v.g. Arbeitsfelder erfolgt in Kooperation mit der Bevölkerung, verschiedenen Akteuren (u.a. aus den Bereichen Politik, Umwelt- und Naturschutz, Kultur und Tourismus, Jugend, Senioren, Denkmalschutz) und den Kommunen innerhalb des Schaumburger Landes sowie über dessen Grenzen hinaus.

In Bezug auf die vorliegende Planung ist auf den Themenpunkt „aktive Innenentwicklung“ hinzuweisen. Hierbei sollen die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“ (MUZ) genutzt werden, um z.B. Leerstandskataster zu entwickeln.

Ferner kann die Entwicklung einer Kindertagesstätte ggf. im Rahmen einer Förderung, z.B. im Themenfeld Demographische Entwicklung / Daseinsvorsorge durch das REK einbezogen und unterstützt werden.

Konkrete Vorgaben, die im Rahmen der in Rede stehenden Planung zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus dem REK nicht.

4 Festsetzungen

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen können einzelne Festsetzungen gem. § 9 BauGB getroffen werden. Nachfolgend werden die im Rahmen der Planung genutzten Festsetzungen aufgeführt und begründet.



4.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Flächen für den Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Festsetzung

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Betreuung von Kindern (Kindergarten/Kinderkrippe) und den damit verbundenen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Sozial- und Schlafräume sowie Stellplätze gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

Begründung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte festgesetzt. Eine alternative und zielführende Art der baulichen Nutzung stellt sich nicht dar (vgl. Kapitel 6.3. des Teil II – Umweltbericht zum Bebauungsplan).

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Festsetzung

Grundflächenzahl

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 3 der textlichen Festsetzungen wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO um 50 % ist zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung einer I-geschossigen Bauweise begrenzt.

Begründung

Die gewählte GRZ lässt die Entwicklung der erforderlichen Baukörper im Plangebiet zu, ohne dabei eine riegelartige Bebauung zu erzeugen. Der Baukörper fügt sich in die angrenzende Siedlungsbebauung hinsichtlich der GRZ ein. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der Geschosshöhe ausreichend begrenzt, sodass sich die Baukörper im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzbeständen auch in die Umgebung und den Siedlungsbereich einfügen.

4.1.3 Bauweise, Baugrenzen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Festsetzung

Abweichende Bauweise

Für die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“ gilt eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge.



Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Begründung

Es wird aufgrund der zu erwartenden Ausgestaltung des Baukörpers der geplanten Kindertagesstätte und zur baulichen Ausnutzung des Grundstückes unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten eine abweichende Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt, sodass auch Baukörper mit einer Länge über 50 m errichtet werden können. Die in diesem Rahmen überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt, sodass dadurch rückwirkend die Gebäudelänge auf maximal rd. 80 m begrenzt wird. Bauliche Nebenanlagen (z.B. Spielhäuschen, Häuschen für Gartengeräte) dürfen auch außerhalb dieser Baugrenzen errichtet werden.

4.1.4 Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung einschl. Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Festsetzung

Das auf den neu zu versiegelnden Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem jeweils eigenen Grundstück mittels Mulden, Rigolen o. Ä. zu versickern. Kann eine Versickerung nicht vollständig gewährleistet werden, ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen insofern zurückzuhalten, dass eine Beeinträchtigung der nächsten Vorflut ausgeschlossen ist und nur die natürliche Abflussspende eingeleitet wird. Die Anlagen sind mit einem Drosselabfluss von 5 l/s je Hektar bei einem 10-jährigen Regenereignis für die geschlossene Einzugsgebietsfläche zu bemessen. Konkrete Abstimmungen zur Oberflächenentwässerung sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit den zuständigen Stellen bzw. der Unteren Wasserbehörde zu treffen. Der Hinweis i. zum Bebauungsplan ist zu beachten.

Begründung

Durch die Festsetzung soll gesichert werden, dass das auf den neu zu versiegelnden Flächen anfallende Oberflächenwasser ohne Beeinträchtigungen angrenzender Gewässer sowie des Abwassersystems entsorgt wird. Bei Bedarf sind hier Ausbaumaßnahmen erforderlich, die mit den Leitungsträgern abzustimmen sind.

4.2 Grünordnerische Festsetzungen

4.2.1 Fläche für Wald

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Festsetzung

Kompensationsmaßnahmen – Ersatzaufforstung (Teilplan 2)

Die Kompensation des waldrechtlichen Eingriffs erfolgt anteilig auf dem Flurstück 32/36, Flur 5, Gemarkung Messenkamp. Der Bereich wird als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt und als Teilplan 2 Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Hinweis e. zum Bebauungsplan ist zu beachten.

Kompensationsmaßnahme – Ersatzaufforstung (Teilplan 3)

Die Kompensation des waldrechtlichen Eingriffs erfolgt anteilig auf dem Flurstück 32/6, Flur 1, Gemarkung Messenkamp. Der Bereich wird als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB



festgesetzt und befindet sich innerhalb des Teilplans 3 des Bebauungsplanes. Der Hinweis f. zum Bebauungsplan ist zu beachten.

Begründung

Die aus der erforderlichen Waldumwandlung resultierende waldrechtliche Kompensation wird auf den durch die Gemeinde Messenkamp zur Verfügung gestellten Flächen durchgeführt. Primär soll dafür das Flst. 32/36 in der Flur 5 der Gemarkung Messenkamp, nördlich des Teilplans 1 herangezogen werden, das als Teilplan 2 Bestandteil des Bebauungsplanes wird. Der Restflächenbedarf zur vollständigen waldrechtlichen Kompensation soll auf dem Flurstück 32/6 in der Flur 1 der Gemarkung Messenkamp entlang des Blumenhäger Bachs erfolgen. Die Fläche befindet sich innerhalb des Teilplan 3 des Bebauungsplanes und im Anschluss an die Flächen, die fortan als „Ökopool Blumenhäger Bach“ ausgewiesen werden.

4.2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzung

CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Verluste von Nistplätzen der (Halb-) Höhlenbrüter Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star ist jeweils für den Verlust von einem Revier ein Ausgleich im Verhältnis von 1:4 zu leisten. Der Hinweis b. zum Bebauungsplan ist zu beachten.

Umsetzungszeitpunkt

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen erfolgt spätestens in der Brutperiode vor Baufeldfreimachung. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Baufeldfreiräumung vollständig umgesetzt sein. Die Ausbringung der Nisthilfen erfolgt vorrangig innerhalb der gem. § 8 der textlichen Festsetzungen festgesetzten Fläche zum Gehölzerhalt. Alternativ können innerhalb der übrigen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches temporäre Nisthilfen angebracht werden, die nach Errichtung der baulichen Anlagen an die Gebäude versetzt werden.

Begründung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden Habitate zerstört und beeinträchtigt. Die betroffenen drei Revierstandorte und damit verbundenen Nistplatzverluste der (Halb-) Höhlenbrüter (hier: Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star) sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu ersetzen. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:4 zu leisten und muss vor der Baufeldfreiräumung, d.h. vor Entfernung und Beeinträchtigung der Habitate, vollständig umgesetzt sein, sodass die vorhandenen Brutpaare ausreichend Habitate vorfinden.

Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung (Räumung einschl. Abriss von Gebäuden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsentfernung, Erdarbeiten wie Nivellierung) ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit ab dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zulässig. Eine Abweichung von dem angegebenen Zeitraum ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu beantragen und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig.

Maßnahmen für die Fledermausfauna

Alle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bzw. durch die innerhalb des Geltungsbereiches erfolgenden Baumaßnahmen betroffenen Gehölze sind vor der Fällung durch eine Fachperson (z.B.



Biologe) auf eine Eignung als Quartier für bzw. Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Baumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig.

Beleuchtung

Im Plangebiet sind für neu anzulegende Objekt-, Stellplatz- und Straßenbeleuchtungen insektenfreundliche Beleuchtungskörper mit warm-weißem LED-Licht (max. 3.000 Kelvin) ohne Blauanteile sowie mit nach unten ausgerichteten Lampentypen einschl. einer Lichtabschirmung (Abblendung), nach oben und zu den Seiten, zu verwenden.

Begründung

Zum Schutz der vorhandenen Arten sollen Eingriffe nur innerhalb des Winterzeitraums bzw. der Vegetationsruhe durchgeführt werden und vor Beginn der Brutzeit bzw. Fortpflanzungszeiten abgeschlossen sein.

Die für die Fledermausfauna relevanten Strukturen sind vor Entfernung bzw. Beeinträchtigung zu überprüfen um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Um auch bei Betrieb der Kindertagesstätte die Auswirkungen auf die Habitate und vorhandenen Arten zu verringern ist eine angepasste Beleuchtung zu verwenden.

Kompensationsmaßnahme – Anlage des Ökopools „Blumenhäger Bach“

Die im Teilplan 3 auf dem Flurstück 32/6, Flur 1, Gemarkung Messenkamp umgrenzte Fläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die dort generierten Ökopunkte stehen für die Gemeinde Messenkamp zur Inanspruchnahme bereit. Für den Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ werden 8.823 Wertpunkte von dem Ökokonto abgebucht.

Innerhalb der festgesetzten Fläche ist die Nutzung zu extensivieren. Hierzu ist die Grünlandbrache mit Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland oder 6 Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz in der Mischung „Feuchtwiese“ anzusäen.

Die Pflege der Fläche erfolgt durch jährliche, einschürige Mahd jeweils ab August des Jahres. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Hinweise a. des Bebauungsplans zum Artenschutz sind zu beachten. Alternativ kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Beweidung zugelassen werden.

Begründung

Um nicht nur für die in Rede stehende, sondern auch für zukünftige Planungen Ausgleichs zu schaffen und den gem. Regionalem Raumordnungsprogramm angegebenen Ziel der Erstellung von sog. „Flächenpools“ nachzukommen wird das bereitgestellte Flurstück mit einem Gesamtkonzept auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Fläche für Wald innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu einem „Ökopool“ entwickelt. Die Änderung der Flächennutzung und damit einhergehende Extensivierung sind auf die Fläche und umgebende Vegetationsbestände bzw. die landschaftlichen Gegebenheiten abgestimmt und leisten durch ihre Pflegemaßnahmen einen Beitrag für die Habitatentwicklung.



4.2.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Festsetzung

Anpflanzung von Einzelbäumen

Für die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Gemeinbedarfsflächen ist je angefangene 250 m² neu zu versiegelnde Grundfläche innerhalb der Gemeinbedarfsflächen ein Einzelbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Gehölze sind der Artenliste in den Hinweisen zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Pflanzungen sind als Heister, 2 xv, 150 – 200 cm herzustellen. Abweichungen von der Artenauswahl und Pflanzqualität sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zulässig.

Begründung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist zur Durchgrünung der Flächen je angefangene 250 m² neu versiegelter Grundfläche ein Einzelbaum anzupflanzen. Hierdurch können zugleich Habitats ersetzt werden und ein Beitrag zum Klimaschutz (Verdunstung, Frischluftproduktion) geleistet werden.

Anpflanzung einer Rahmeneingrünung

Auf den in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist eine randliche Rahmeneingrünung aus Strauchhecken mit einer Breite von 3 m herzustellen. Die zu pflanzenden Gehölze sind der Artenliste in den Hinweisen zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Pflanzungen sind als Sträucher, 2 xv, 60 – 100 cm geschlossen herzustellen. Abweichungen von der Artenauswahl und Pflanzqualität sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zulässig.

Umsetzungszeitraum

Die Pflanzmaßnahmen gem. § 7 Abs. 1 und 2 der textlichen Festsetzungen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Grundstücken, spätestens jedoch innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn, fertigzustellen.

Begründung

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches zur dort angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist eine Rahmeneingrünung als Hecke anzupflanzen. Diese Maßnahme kann ebenfalls einen Beitrag zur Staubbindung und zum Klimaschutz sowie zu o.g. Habitatsersatz leisten. Die Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn umzusetzen, sodass innerhalb eines „kurzen“ Zeitraums ggf. entfallende Habitats auch am Eingriffsort (anteilig) ersetzt werden.

4.2.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Festsetzung

Die innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Baum- und Strauchbestände einschließlich ihrer Krautschicht sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig, bevorzugt jedoch durch standortgerechte, heimische Baum- bzw. Straucharten zu ersetzen.



Die als Ersatz zu pflanzenden Gehölze sind der Artenliste in den Hinweisen zur Satzung zu entnehmen. Die Ersatzpflanzungen sind als Heister, 2 xv, 150 – 200 cm bzw. als Sträucher, 2 xv, 60 – 100 cm herzustellen. Abweichungen von der Artenauswahl und Pflanzqualität sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zulässig.

Begründung

Durch die Erhaltungsfestsetzungen sowie den Ersatz mit gleichartigen bzw. standortgerechten und heimischen Baumarten können Habitate und Leitstrukturen erhalten und der Eingriff innerhalb des Planbereiches deutlich verringert werden.

Auf weitere Festsetzungen zur u.a. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Durchgrünung des räumlichen Geltungsbereiches wird zum aktuellen Planungsstand verzichtet.

5 Belange von Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Belange von Natur und Landschaft kurzgefasst aufgeführt. Eine ausführliche Betrachtung und Erläuterung, einschließlich des Biotoptypenplans für den Eingriffsraum (Teilplan 1) sowie die tabellarische Eingriffsbilanzierung erfolgen im Rahmen des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) gem. § 2 a BauGB.

5.1 Kurzfassung Rechtsgrundlage und planerische Vorgaben

5.1.1 Rechtsgrundlage

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Bestandteile (hier: Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Kompensation erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Ersatz.

In der vorliegenden Planung werden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen, die eine Vermeidung und Minderung der Eingriffe durch das Vorhaben bewirken sollen (vgl. Kapitel 4). Diese beziehen sich auf den Eingriffsraum innerhalb des Teilplanes 1.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 werden für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe innerhalb des Teilplanes 1 herangezogen.

5.1.2 Vorgaben der Raumordnung mit Bezug auf Natur und Landschaft

Im RROP für den Landkreis Schaumburg werden die Flächen entlang der Rodenberger Aue sowie des Blumenhäger Bachs zwischen Lauenau und Messenkamp als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Weitere dieser Gebiete sind im gesamten Landkreis, insbesondere entlang einiger Gewässer und ihrer Auenbereiche sowie u.a. im Deister festgelegt. Direkt nördlich von Messenkamp verläuft ein Graben, der als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft verzeichnet ist.

Ferner sind westlich von Messenkamp, im Bereich Meinsen und Hülsede sowie nordöstlich von Messenkamp Vorsorge- und Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt.

Durch die Planung sind jedoch aufgrund des ausreichenden Abstandes keine erheblichen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete abzuleiten.



5.1.3 Vorgaben der Landschaftsplanung mit Bezug auf Natur und Landschaft

Hinweis: Für eine ausführliche Erläuterung der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes mit Bezug auf Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht (Teil II der Begründung) verwiesen.

5.1.4 Sonstige Schutzgebiete / Europäischer Habitatschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sowie seiner unmittelbaren angrenzenden Umgebung sind keine Schutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 23 – § 32) bekannt.

Hinweis: Für eine detaillierte Erläuterung wird auf den Umweltbericht (Teil II der Begründung) verwiesen.

5.2 **Betrachtung der Schutzgüter**

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB erläutert. Im Rahmen der Begründung (Teil I) wird eine Zusammenfassung der detaillierten Betrachtung aus dem Umweltbericht (Teil II) der Begründung aufgeführt.

5.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung

Teilplan 1

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Teilplanes 1 bezieht sich auf einen Bereich am nördlichen Rand des OT Messenkamp, der auf dem alten Bahndamm im nördlichen Verlauf der Straße „Am alten Bahnhof“ und der dort befindlichen Wohn-/Mischnutzung liegt. Die Flächen werden derzeit teilweise als Freiflächen genutzt. Es sind neben einer Boule-Fläche und entsprechenden Sitzgelegenheiten eine Grillhütte / Schuppen sowie ein abgängiges Bushäuschen und im nördlichen Verlauf ein Osterfeuerplatz vorhanden. Der Planbereich wird insgesamt nur sporadisch genutzt und stellt keinen hervorzuhebenden Erholungsraum dar. Durch die Planung stehen die Flächen für eine Freizeitnutzung, z.B. durch den Boule-Platz sowie die Osterfeuerstelle (aus Brandschutzgründen), nicht weiter zur Verfügung. Diesem Verlust gegenüberzustellen ist der Bau einer Kindertagesstätte, der für die Einwohner der Gemeinde Messenkamp und deren Umkreis zur Deckung der Betreuungsbedarfe beiträgt. Während der Bauphase entstehende Immissionen von Staub, Geruch und Lärm sind temporär, werden durch entsprechende Maßnahmen gemindert und daher insgesamt zu vernachlässigen. Der Nutzen für den Menschen geht in diesen Bereichen nicht verloren, sondern wird geändert.

Unter Berücksichtigung der für die Gemeinde Messenkamp benötigten Errichtung einer Kindertagesstätte im räumlichen Geltungsbereich des Teilplanes 1, zur Deckung der Betreuungsbedarfe, ist die Umnutzung der Flächen einschl. des Wegfallens der Boule- und Osterfeuerflächen von untergeordneter Bedeutung. Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen sind mit Ausnahme der temporären Immissionen während der Bauphase im Bereich des Teilplanes 1 nicht zu erwarten.

Teilpläne 2 und 3

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft (Teilplan 2 = Acker, Teilplan 3 = Grünlandbrache), tragen die Bereiche derzeit indirekt zur landschaftsgebundenen Erholung bei. Eine aktive Nutzung für den Menschen mit Bezug auf die Gesundheit und das Wohlbefinden besteht nicht.

Die Flächen werden im Rahmen des Bebauungsplanes für Kompensationsmaßnahmen herangezogen. Durch die dort zu entwickelnden Vegetationsbestände (Teilplan 2 = Waldbauliche Maßnahmen,



Teilplan 3 = Waldbauliche Maßnahmen und extensiv genutztes Grünland) werden keine Beeinträchtigungen hervorgerufen, da sich diese auch anschließend in die Umgebung einfügen und weiterhin zur landschaftsgebundenen Erholung beitragen. Der Verlust der landwirtschaftlichen Ackerfläche innerhalb des Teilplanes 2 ist aufgrund der Größe von untergeordneter Bedeutung.

5.2.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Teilschutzgut Pflanzen

Teilplan 1

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 ist durch den sich nach Nutzungsaufgabe auf dem alten Bahndamm entwickelten Gehölzbestand, der teilweise als Wald im Sinne des Waldrechtes anzusprechen ist, geprägt. Im östlichen und nördlichen Planbereich sind Freiflächen mit verschiedenen Nutzungen vorhanden.

Der Gehölzbestand im westlichen Planbereich des Teilplans 1 wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung als *Birken-Zitterpappel-Pionierwald* kartiert. Im nördlichen Bereich dessen, im Übergang zu den Freiflächen, ist das ehem. Bushäuschen vorhanden, das als *sonstiges Bauwerk* verzeichnet wurde.

Entlang des Gehölzbereiches verläuft eine gepflasterte *Wegeverbindung*, die im südlichen Drittel in eine teils gepflasterte und teils geschotterte Fläche, mit Anschluss an die Verkehrsfläche der Straße *Am alten Bahnhof* übergeht. Zwischen dem Weg und dem Gehölzbereich sind kleinflächig Bereiche *halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* vorhanden.

Im östlichen Planbereich sind drei *Einzelbäume* sowie ein *Einzelstrauch* vorhanden. Der Einzelstrauch steht am Rande des Plangebietes in einer Fläche, die sich ebenfalls als Ruderalflur darstellt und in den östlich im Planbereich verlaufenden, nicht dauerhaft wasserführenden Graben im Bereich einer Strauchhecke übergeht. Dieser ist als *halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte* kartiert und reicht bis zum südlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches.

Im nördlichen Bereich sind zudem die Osterfeuerfläche (*halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* sowie *Kleiner Müll- und Schuttplatz* und ein *Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch*) vorhanden, das sich im Westen an den Gehölzbestand (*Birken-Zitterpappel-Pionierwald*) anschließt. Im Nordwesten ist ein weiterer Bereich als *halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* kartiert, innerhalb dessen sich zwei *Einzelbäume* befinden.

Die mittleren Einzelbäume stehen angrenzend an geschotterte Flächen, die dem Boule-Platz sowie einem Gedenkstein zugeordnet sind. Auf Höhe des Boule-Platzes beginnt am östlichen Rand des Plangebietes eine Heckenanpflanzung, die als *Strauchhecke* kartiert wurde und sich bis auf Höhe des südlichen Randes der Grillhütte erstreckt.

Im südlichen Planbereich ist die *Grillhütte* verortet. Östlich daran anschließend befindet sich ein weiterer Einzelbaum. Die übrigen Flächen sind als *artenreicher Scherrasen* dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und den damit verbundenen Flächenansprüchen im Teilplan 1 wird nur ein Teil des vorhandenen Gehölzbestandes zur Erhaltung festgesetzt. Der übrige Anteil wird als bebaubare Fläche ausgewiesen.

Mindestens zwei der Einzelbäume können im Rahmen der Herrichtung der Flächen nicht erhalten werden. Es werden jedoch neue Pflanzungen festgesetzt, um überschattete Bereiche in den Freiflächen herzustellen.

Zur Gestaltung der Freiflächen ist eine teilweise Umgestaltung der vorhandenen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches erforderlich. Die vorhandene Vegetation kann im Rahmen der Vorbereitung der Bauflächen größtenteils nicht erhalten bleiben. Die Eingriffe sind unvermeidbar und



werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bodenrechtlich ersetzt. Über Festsetzungen im Bebauungsplan wird u.a. eine Heckenanpflanzung festgesetzt, die anteilig einen plangebietsinternen Ausgleich innerhalb des Teilplanes 1 leisten kann. Der darüberhinausgehende Kompensationsbedarf wird über den „Ökopool Blumenhäger Bach“ ausgeglichen.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 sind von homogener Struktur. Innerhalb des Teilplanes 2 stellt sich die betroffene Fläche als Ackerfläche dar. Randliche Strukturen sind nicht vorhanden, sodass die Fläche vollständig als Acker eingestuft wird.

Der Bereich des Teilplans 3 befindet sich am Blumenhäger Bach und bezieht sich auf eine landwirtschaftliche Fläche, die als Grünlandbrache bewirtschaftet und jährlich umgebrochen wird. Hier wird die Fläche vollständig als Grünlandbrache in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung angesetzt.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 werden für die Kompensationsmaßnahmen (waldrechtlich und bodenrechtlich) sowie zur Herstellung eines Ökopools herangezogen. Eine Kompensation ist für diese Flächen nicht erforderlich, da die durch die geplanten Maßnahmen aufgewertet werden.

Teilschutzgut Tiere

Teilplan 1

Der Planbereich zeichnet sich durch die vorhandenen Biotoptypen als geeigneter Lebensraum für Vögel und Fledermäuse mit den dazugehörigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Flächen zu Nahrungssuche aus. Anzeichen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien / Amphibien und hervorzuhebenden Insekten (z.B. Libellen, Laufkäfer) liegen nicht vor.

Für die **Brutvögel** wurde eine Überprüfung durch die ABIA – Arten- und Biotopschutz GbR durchgeführt.

Es wurden im UG 22 Brutvogelarten nachgewiesen, deren überwiegender Anteil zu den allgemein häufigen Arten zählt.

Von den 22 Brutvogelarten zählen jedoch der Girlitz, der Kuckuck und der Star gem. *Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und Bremens* als gefährdet. Die Goldammer wird auf der Vorwarnliste geführt.

„Als (Halb-)Höhlenbrüter in Gehölzen und an Gebäuden kommen im UG bzw. dessen direkter Umgebung die Kohlmeise und der Hausrotschwanz (beide allgemein häufig und ungefährdet) wie auch der Star (gefährdet) vor.“

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden daher CEF-Maßnahmen zum Ersatz der durch die Planung verloren gehenden Habitats von Kohlmeise, Hausrotschwanz und Star festgesetzt. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Entfernung der Habitats, zur nächsten Brutsaison vorhanden und zum Zeitpunkt der Baufeldfreiräumung wirksam, d.h. durch Brutvögel angenommen, sein.

Für **Fledermäuse** stellt sich der Planbereich im Teilplan 1 als geeignetes Habitat zur Nahrungssuche dar. Möglich sind auch Quartiersnutzungen in den Gehölzen (z.B. Baumhöhlen, abstehende Rinde) und den vorhandenen baulichen Anlagen. Eine Überprüfung auf Fledermäuse erfolgte nicht.

Der Gehölzbestand im westlichen Bereich hat vielmehr eine Bedeutung als Flugroute für Fledermäuse, sodass durch die (Teil-)Erhaltung eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Zum Schutz der Fledermäuse und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG (u.a. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungsverbot) ist im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan hervorgehoben, dass vor Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen



eine Überprüfung auf Fledermäuse zu erfolgen hat. Die Bauzeitenregelung sowie Festsetzungen zur Beleuchtung des Plangebietes sind zu beachten.

Teilpläne 2 und 3

Für die Flächen der Teilpläne 2 und 3 ist keine gutachterliche Überprüfung der Fauna erfolgt.

Da hier jedoch Kompensationsmaßnahmen zum waldrechtlichen und bodenrechtlichen Ausgleich erfolgen und die Flächen sich derzeit als Ackerflächen (bzw. Grünlandbrache) darstellen und nach ihrer Umnutzung auch in der unmittelbaren Umgebung weiterhin anderweitige Ackerflächen zur Verfügung stehen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen und Habitatverlusten zu rechnen. Viel mehr wird davon ausgegangen, dass durch die Umnutzung und Vegetationsentwicklung auf den Flächen weitere Habitats geschaffen werden, die für die Fauna zur Verfügung stehen.

Teilschutzgut Biologische Vielfalt

Teilplan 1

Die biologische Vielfalt, d.h. die Biodiversität beschreibt die Ausstattung eines Bereiches mit verschiedenen Ökosystemen, die Vielfalt der vorhandenen Arten (Flora und Fauna) und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten für den Bezugsraum, der i.d.R. durch einen Landschaftsraum oder ein geografisches Gebiet begrenzt ist.

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist der Bezugsraum dem räumlichen Geltungsbereich gleichzusetzen.

Innerhalb des Eingriffsraumes im Teilplan 1 stellen sich die verschiedenen Bereiche als deutlich anthropogen überprägt dar, wobei der im westlichen Plangebiet vorhandene Gehölzbestand durch Sukzession entstand und sich ohne Pflegemaßnahmen entwickeln konnte. Er enthält Totholzanteile aus gestürzten Bäumen und Ästen durch z.B. Windbruch und weist darüber hinaus eine Strauch- und Krautschicht auf, die Habitats für verschiedenen Tiere und weitere Pflanzen darstellen kann. Im Zusammenhang mit den weiteren, auf dem Bahndamm befindlichen, Vegetationsbeständen ist er Teil eines übergeordneten Biotopverbundsystems.

Insgesamt ist die biologische Vielfalt im Planbereich des Teilplans 1 im derzeitigen Ist-Zustand als von mittlerer Bedeutung zu bewerten.

Durch die Planung werden die Flächen größtenteils überprägt, durch Versiegelungen beansprucht sowie Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt und beseitigt. Nur ein Anteil kann durch Festsetzungen zur Erhaltung vor Eingriffen geschützt werden. So werden u.a. die Ruderalfluren und die Heckenstruktur im östlichen Randbereich durch eine neu anzupflanzende Hecke ersetzt. Durch die festgesetzten Durchgrünungsmaßnahmen soll ein Ersatz für die entfallenden Einzelbäume gewährleistet werden. Hier können zukünftig neue Bereiche zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und Habitatvernetzung (Biotopverbundsystem) beitragen.

Teilpläne 2 und 3

Bezüglich der Flächen der Teilpläne 2 und 3, die zur Kompensation herangezogen werden, ist hervorzuheben, dass diese in landwirtschaftlicher Nutzung stehen. Da auf den landwirtschaftlichen Flächen randliche Strukturen nur wenig ausgeprägt vorhanden sind, betreffen diese nur einen einzelnen Biotoptyp und weisen eine geringere biologische Vielfalt auf.

Durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufforstungen sowie Extensivierung können vielfältigere Strukturen entwickelt werden, die zu einer Aufwertung bzw. Erweiterung der biologischen Vielfalt führen. Die Maßnahmen sind daher insgesamt positiv mit Bezug auf die biologische Vielfalt zu werten.



5.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Teilschutzgut Boden

Teilplan 1

Der Planbereich im Teilplan 1 liegt auf einer Höhe von rd. 90,5 bis 91,0 m NHN und steigt von Nordwesten nach Südosten leicht an. Er befindet sich auf dem alten Bahndamm und ist damit gegenüber der westlich angrenzenden Landschaft um rd. 1,0 m erhöht gelegen.

Gemäß Bodenkarte für Niedersachsen (Maßstab 1:50.000, BK 50) ist der Planbereich des Teilplanes 1 der Bodenregion (BR) Bergland zuzuordnen. Im südwestlichen Bereich ist er der Bodenlandschaft (BL) Auenablagerungen und im nordöstlichen Bereich der Bodenlandschaft Lössgebiete zugeordnet.

Als Bodentyp liegt im Südwesten Tiefer Gley und im Nordosten Mittlere Gley-Parabraunerde vor, die Nutzung ist als Acker verzeichnet.

Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung generell mäßig gefährdet. Es besteht jedoch eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Bahntrasse ist bereits mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Verdichtung und Schadstoffeinträge zu rechnen.

Ferner ist der nordöstliche Planbereich als schutzwürdiger Boden dargestellt. Er wird als BFR 6 mit einer hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

In den Gefahrenhinweiskarten wird für den südwestlichen Bereich ein setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund aufgezeigt.

Die Flächen des Planbereiches sind grundsätzlich für Geothermie (Erdwärmekollektoren) geeignet.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Bahntrasse ist damit zu rechnen, dass die Bodenfunktionen bereits anteilig beeinträchtigt sind. Die Archivfunktion des Bodens ist ggf. in den entsprechenden Bereichen bereits gestört.

Vor Inanspruchnahme als Freiflächen der geplanten Kindertagesstätte sind die Böden innerhalb des Teilplanes 1 auf ihre Belastung, ihre Archivfunktion sowie auf Kampfmittel hin zu überprüfen. Der Eingriff in den Boden verbleibt auf den Flächen, solange eine bauliche Beanspruchung besteht.

Teilpläne 2 und 3

Die Fläche des Teilplanes 2 liegt auf einer Höhe von rd. 88 – 89 m üNHN und die Fläche des Teilplanes 3 auf einer Höhe von 99 bis rd. 108 m üNHN. Letztere steigt von Westen nach Osten an.

Die Flächen des Teilplanes 2 befinden sich im nördlichen Verlauf zum Teilplan 1. Sie sind ebenfalls der Bodenregion Bergland zugeordnet. Als Bodentypen liegen auf der ackerbaulich genutzten Fläche Mittlere Gley-Vega und Mittlere Gley-Parabraunerde vor.

Die Flächen des Teilplanes 3 befinden sich am Blumenhäger Bach und auch der Bodenregion Bergland zugeordnet.

Es liegen verschiedene Bodentypen vor, zu denen im südlichen Bereich entlang des Blumenhäger Bachs mittlerer Kolluvisol, im nördlichen Anschluss an den Wirtschaftsweg Fläche Parabraunerde und im überwiegenden Bereich Tiefe Pararendzina zählen.

Die Flächen des Teilplanes 2 sind vollständig als Bereich mit schutzwürdigem Boden dargestellt. Im Gegensatz dazu sind für den Teilplan 3, der sich am Blumenhäger Bach befindet, nur die an diesen reichenden Flächen als schutzwürdiger Bereich mit einer äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Der Großteil der Flächen ist nicht als schutzwürdig eingestuft.



Hinweis: Aufgrund der festgesetzten Nutzung für Kompensationsmaßnahmen wird auf eine Erläuterung der Baugrundverhältnisse für die Teilpläne 2 und 3 verzichtet.

Aufgrund der vorausgegangenen Nutzungen innerhalb des Teilplanes 2 als Bahndamm sowie die darauffolgende ackerbauliche Nutzung ist mit vorhandenen Verdichtungen und Beeinträchtigungen des Bodengefüges zu rechnen.

Die Flächen des Teilplanes 3 werden derzeit nicht intensiv ackerbaulich genutzt, sondern als Grünlandbrache bewirtschaftet. Eine Beeinträchtigung der Bodenverhältnisse ist derzeit nicht abzuleiten.

Teilschutzgut Fläche

Teilplan 1

Die Flächen im Teilplan 1 werden derzeit als Freiflächen sporadisch in Anspruch genommen. Sie sind im Außenbereich des OT Messenkamp gelegen. Es sind eine Boule-Fläche, ein Osterfeuerplatz sowie eine Grillstelle / Schuppen vorhanden. Die ehemalige Nutzung als Bahntrasse / Bahnhof ist heute aufgrund von Vegetationsaufwuchs optisch nicht mehr ableitbar. Teilweise ist eine Pflasterung vorhanden, die jedoch ebenfalls durch Vegetation überdeckt wird.

Die Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten, da die Flächen bereits zuvor in Nutzung standen und stehen. Bei Nutzung der Flächen des Planbereiches können weitere Eingriffe in bisher unbeeinträchtigte Flächen (z.B. Acker / Grünland) vermieden werden.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 werden derzeit landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünlandbrache bewirtschaftet. Insbesondere im Bereich des Teilplanes 2 geht daher eine Nutzfläche verloren.

Im Gesamtzusammenhang mit den in der Umgebung befindlichen weiteren Nutzflächen und ihrer geringen Größe wird die Herausnahme des Teilplanes 2 aus der Bewirtschaftung nicht als erheblich und existenzgefährdend für den zuständigen Landwirtschaftsbetrieb bewertet.

Die Flächen des Teilplanes 3 sind bereits aktuell nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion als relevant zu beurteilen und werden als Grünlandbrache bewirtschaftet.

Die im Rahmen der Planung in den Teilplänen beanspruchten Flächen vermeiden eine Beeinträchtigung von größeren und z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung relevanteren und ertragfähigeren Bereichen und sind damit als positiv zu bewerten. Die Kompensationsflächen des Teilplanes 3 führen durch ihre Aufwertung zu einem Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs innerhalb des Teilplanes 1.

5.2.4 Schutzgut Wasser

Teilplan 1

Innerhalb des Planbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das verordnete Überschwemmungsgebiet sowie die Risikogebiete der Rodenberger Aue reichen aus westlicher Richtung nahezu an den Geltungsbereich im Teilplan 1 heran. Aufgrund der rd. 1,0 m erhöhten Lage der ehemaligen Bahntrasse sind hier jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich nördlich des OT Altenhagen II in einer Entfernung von rd. 1,6 km LL zum Teilplan 1, der den Eingriffsraum darstellt.



Als hydrogeologische Einheit liegt für den Planbereich im Teilplan 1 *Flussablagerungen* bzw. *Hang- und Schwemmlagerungen* vor. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes wird mit einer Grundwasserstufe (GWS) 5 – sehr tief dargestellt. Für den südwestlichen Bereich ist eine GWS 3 – mittel verzeichnet. Die Sickerwasserrate betrug im Betrachtungszeitraum 1991 – 2020 für den nordöstlichen Bereich > 100 – 150 mm/a. Im südwestlichen Planbereich ist diese mit > 200 – 250 mm/a geringfügig höher.

Mit Hinblick auf das zukünftige Wasserversorgungskonzept wird das gewinnbare Grundwasserdargebot als *mittel* bewertet.

Der Eingriff in den Wasserhaushalt durch die Planung und damit verbundene Versiegelungen ist unvermeidbar. Durch den Verlust der Bodenfunktionen werden auch die Funktionen mit Hinblick auf den Wasserhaushalt einschl. der Grundwasserneubildung gestört. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie Neubildung des Grundwassers ist auf den versiegelten Flächen nicht mehr möglich.

Über Festsetzungen werden Vorkehrungen zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers getroffen. Eine Beeinträchtigung der nächsten Vorflut und damit eine ggf. erhebliche Beeinträchtigung der anschließenden Gewässer sowie die Erzeugung bzw. Verstärkung von Hochwasserereignissen soll hierdurch vermieden werden.

Die durch die Planung im Teilplan 1 erfolgenden Eingriffe in den Boden und damit den Wasserhaushalt führen zu einer Störung der Grundwasserneubildung, die bis zu dem Zeitpunkt der Entfernung baulicher Anlagen bzw. Entsiegelung der Flächen im Plangebiet verbleibt.

Teilpläne 2 und 3

Auch in den Bereichen der Teilpläne 2 und 3 sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Teilplan 2 befindet sich wie auch der Teilplan 1 auf dem Bahndamm, sodass die Rodenberger Aue das nächstgelegene Gewässer darstellt. Die Flächen des Teilplanes 3 grenzen nördlich und nordöstlich an den Blumenhäger Bach.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 zählen wie auch die Flächen des Teilplanes 1 zur hydrogeologischen Einheit *Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen*.

Aufgrund der Nutzung für Kompensationsmaßnahmen sind mit den Teilplänen 2 und 3 keine Versiegelungen verbunden, sodass keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes abzuleiten sind. Vielmehr kann durch die anzupflanzende Vegetation die Speicherung von Niederschlagswasser verbessert werden.

5.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Teilplan 1

Innerhalb des Plangebietes im Teilplan 1 liegt eine Verdunstungsrate von 537 mm im Jahr vor. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8 °C. In Zusammenhang mit einem Niederschlag von 736 mm im Jahr beträgt die klimatische Wasserbilanz 198 mm jährlich.

Die im Teilplan 1 gelegenen, unversiegelten Flächen tragen derzeit zur Frischluftentstehung und Verdunstung bei. Vorhandene Vegetationsbestände, insbesondere die im westlichen bzw. südwestlichen Planbereich befindlichen Gehölz- und Strauchstrukturen leisten einen Beitrag zur Frischluftentstehung und Abkühlung des Siedlungsbereiches sowie zur Staubfilterung aus landwirtschaftlichen und verkehrlichen Emissionen.

Durch die Versiegelung von Flächen und Entfernung dort vorhandener Vegetationsbestände entfallen die der klimatischen Entwicklung zuträgliche Verdunstung und Frischluftentstehung. Diese sind



aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch im Gesamtzusammenhang des Siedlungsbereiches im OT Messenkamp als von geringer Bedeutung einzustufen.

Durch die Erhaltungsfestsetzungen für die vorhandenen Gehölze sowie durch ergänzende Durchgrünungsmaßnahmen kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Pflanzmaßnahmen können die Auswirkungen der durch Flächenversiegelungen und -inanspruchnahme veränderten Verdunstungsrate und Frischluftentstehung mindern.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 beziehen sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen die zukünftig für Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden. Sie tragen daher aktuell zur Frischluftentstehung und Verdunstung bei.

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die Flächen des Teilplanes 2, die derzeit ackerbaulich genutzt werden sowie des Teilplanes 3, die sich derzeit als Grünlandbrache darstellen mit u.a. Gehölzen ergänzt und extensiviert. Infolgedessen können die vorgesehenen Vegetationsbestände zur Frischluftproduktion und Verdunstung einen höheren Beitrag leisten als die bisher dort vorzufindenden ackerbaulichen bzw. jährlich umgebrochenen Bestände.

5.2.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Teilplan 1

In Bezug auf die Landschaft und das Landschaftsbild fügt das Plangebiet sich in die Umgebung ein. In westlicher bzw. nördlicher Richtung sind Vegetationsbestände vorhanden, die die Bauflächen zur freien Landschaft und den angrenzenden Siedlungsbereichen einfassen. In südwestlicher und südlicher Richtung sind bauliche Anlagen an der Straße Am alten Bahnhof vorhanden, sodass hier ein optischer Anschluss an den Siedlungsbereich besteht. In östlicher Richtung schließt eine landwirtschaftliche Fläche an.

Aufgrund der vorhandenen Bundesstraße im östlichen Verlauf ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Im Rahmen der Planung wird eine Rahmeneingrünung am östlichen Rand zur landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt. Das Plangebiet ist sodann aus östlicher Richtung in den Bereich der Gehölzbestände auf dem alten Bahndamm integriert.

Aufgrund der bereits vorhandenen, wenn auch derzeit geringen baulichen Beanspruchung des Planbereiches im Teilplan 1 sowie aufgrund der im südlichen Bereich angrenzenden Baukörper außerhalb des Geltungsbereiches und im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Pflanzenerhaltung und Durchgrünung fügt sich die geplante Kindertagesstätte in das Landschaftsbild ein.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung und fügen sich in die in der Umgebung des OT Messenkamp vorhandenen Landschaftsstrukturen ein.

Die Flächen des Teilplanes 2 befinden sich angrenzend an vorhandene Gehölzbestände, sodass durch die geplante Aufforstung als Kompensationsmaßnahme kein unüblicher Vegetationsbestand hervorgerufen wird, sondern dieser sich an die vorhandenen Strukturen angliedert.

Auch im Bereich des Teilplanes 3 werden die vorhandenen Gehölzstrukturen am Blumenhäger Bach durch weitere Pflanzungen im Rahmen der Aufforstung ergänzt und die Fläche des Ökopools extensiviert, sodass dieses sich in die vorhandenen Strukturen einfügen. Mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist daher nicht zu rechnen.

Die Flächen stellen mit ihren angestrebten Entwicklungszuständen eine positive Ergänzung vorhandener Strukturen dar.



5.2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Teilplan 1

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 ist durch vorhandene Gehölzstrukturen im westlichen und nordwestlichen Bereich sowie durch die Nutzung für Freizeitgestaltungen (Boule-Platz, Grillstelle, Osterfeuerplatz) geprägt. Schützenswerte Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich bzw. der unmittelbaren Umgebung, die durch die Planung betroffen sein könnten, sind nicht bekannt. Informationen über archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor.

Historische bzw. schützenswerte bauliche Anlagen, die durch die Errichtung einer Kindertagesstätte beeinflusst werden können, sind nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung von schützenswerten Kultur- und Sachgütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Errichtung einer Kindertagesstätte im Eingriffsraum im Teilplan 1 nicht zu erwarten.

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht vollständig auszuschließen. Die Melde- und Sicherungspflicht gem. § 14 NDSchG, ist zu beachten.

Teilpläne 2 und 3

Auch im Bereich der Teilpläne 2 und 3, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter bekannt. Ferner liegen auch hier keine Informationen über archäologische Funde vor.

Innerhalb der Flächen der Teilpläne 2 und 3 sind aufgrund der vorherrschenden Nutzung keine Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung für Kompensationsmaßnahmen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von schützenswerten Kultur- und Sachgütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen der Teilpläne 2 und 3 nicht zu erwarten.

5.3 Wechselwirkungen

Über die bereits für die Schutzgüter genannten Wirkungen hinaus ergeben sich zurzeit keine weiteren erkennbaren komplexen Wechselwirkungen.

5.4 Waldrechtliche Belange

5.4.1 Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es für die Bereitstellung ausreichender Bauflächen innerhalb des Teilplans 1 für die Errichtung der Kindertagesstätte erforderlich, Wald im Sinne des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) planungsrechtlich umzuwandeln, sodass diese Fläche für eine anderweitige Nutzung (hier: bauliche Inanspruchnahme) zur Verfügung bereitgestellt werden kann.

Die Inanspruchnahme planungsrechtlich als Wald anzusehender Flächen für anderweitige Nutzungen ist auf Grundlage des § 1 NWaldLG zunächst nicht möglich, da Wald u.a. erhalten werden und den verschiedenen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) nachgekommen werden soll. Ferner ist Wald zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern sowie die Forstwirtschaft zu fördern.

Nach der sog. „Umwandlung“ sind die Waldflächen anschließend rechtlich nicht mehr als Waldfläche im Sinne der Waldgesetzgebung zu betrachten, sondern, solange sie noch nicht entfernt werden, als Gehölzbestand, der sich im vorliegenden Fall im Siedlungsbereich von Messenkamp befindet. Nur die



planungsrechtliche Änderung ermöglicht eine Inanspruchnahme der Fläche. Für den „Verlust“ des Waldstatus im Sinne der Waldgesetzgebung ist ein entsprechender Ausgleich zu ermitteln und herbeizuführen. Dies ist auch der Fall, wenn der Bestand durch anderweitige Festsetzung oder eine erst später erfolgende Inanspruchnahme vorerst erhalten bleibt.

Der Gehölzbestand ist, unabhängig von seiner zuvor rechtlichen Einstufung als Wald, die nach der Umwandlung nicht mehr besteht, dennoch dem Biotoptypen „Birken-Zitterpappel-Pionierwald“ zuzuordnen, da sich an den vorhandenen Arten und seiner Struktur durch die Änderung des Rechtstatus diesbzgl. keine Änderung ergibt.

5.4.2 Waldumwandlung

Gem. § 8 Abs 1 des NWaldLG darf Wald „nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen bevor mit dem Fällen, dem Roden oder sonstigen Beseitigung begonnen wird.“

Eine Genehmigung wird gem. § 8 Abs. 2 NWaldLG nicht benötigt, wenn die Umwandlung durch folgende Punkte erforderlich wird:

- Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die v.g. Regelungen durch bereits bestehende und rechtskräftige Bauleitplanungen gemeint sind. I.d.R. wird im Rahmen der Aufstellung einer Bauleitplanung, wie im vorliegenden Fall, eine Umwandlung mit entsprechendem Ausgleich durchgeführt. Bleibt der Bestand weiterhin erhalten, weil die Fläche nicht in Anspruch genommen wird, ist sie planungsrechtlich jedoch kein Wald, sodass der Bestand jederzeit beseitigt werden könnte.

- Eine Baugenehmigung oder eine Bodenabbaugenehmigung

Hier sind insbesondere übergeordnete Genehmigungen gemeint.

- Von der Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Der § 29 NNatSchG bezieht sich auf geschützte Landschaftsbestandteile. Hier sind von den Eingriffsverboten ausgenommen u.a.: erforderliche Pflegemaßnahmen, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes sowie das Anlegen und Verbreitern von Durchfahrten im Schlag. Ferner wird hier auch auf die §§ 14 und 15 BNatSchG Bezug genommen, wonach u.a. Maßnahmen der Forstbewirtschaftung (auch Kahlschlag, Einrichtung von Waldwegen oder Lichtungsfluren) generell zulässig sind. Ist eine Entfernung des Waldbestandes, wie im vorliegenden Fall, aus anderen Gründen erforderlich, wird eine Genehmigung benötigt.

Für die in Rede stehende Planung sind die v.g. Punkte jedoch nicht zutreffend. Aus diesem Grunde ist eine Genehmigung zur Waldumwandlung zu begründen.

5.4.3 Genehmigung der Waldumwandlung

Nach § 8 Abs. 3 NWaldLG kann die zuständige Waldbehörde eine Genehmigung zur Umwandlung erteilen, wenn u.a. „die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern“.

Im vorliegenden Fall soll auf der Fläche, die derzeit als Wald gem. der Waldgesetzgebung anzusprechen ist, eine Kindertagesstätte für die Gemeinde Messenkamp errichtet werden. Die für die Realisierung der Betreuungseinrichtung erforderlichen Flächen sind nur anteilig durch Wald bestanden und stellen sich insgesamt, unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Betrachtung der Schutzgüter (vgl. Alternativenprüfung im Rahmen der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sowie Umweltberichte zu beiden Planungen) als geeignet



dar. Die Kindertagesstätte soll für die Gemeinde und ggf. auch gemeindeübergreifend den Bedarf an Betreuungsplätzen decken, sodass die Planung der Allgemeinheit dient.

Ergänzend wird in § 8 Abs. 3 NWaldLG hervorgehoben, dass die o.g. „Belange und Interessen [...] das öffentliche Interesse an der Erhaltung der folgenden Waldfunktionen überwiegen [müssen]“:

- Schutzfunktion

Hier sind u.a. eine erhebliche Bedeutung für Klima und Wasserhaushalt, Schutz einer Siedlung für z.B. Immissionen, Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und eine erhebliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu nennen.

- Erholungsfunktion

Hierzu zählen u.a. die Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Erholung, die Festsetzung der Waldfläche in einem Bauleitplan als Wald oder Grünfläche oder eine erhebliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

- Nutzfunktion

Hier steht die erhebliche Bedeutung für die forstwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund.

Zur Prüfung der v.g. Funktionen wurde durch die ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER (2023) eine Waldfunktionenbewertung („Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung“) durchgeführt. Die Ergebnisse mit Bezug auf die v.g. Punkte gem. § 8 Abs. 3 NWaldLG sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen und wurden inhaltlich durch die KIRCHNER UMWELT- UND STÄDTEPLANUNG GMBH ergänzt:

Tab. 1: Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen

Funktion	Information	Betroffenheit
Schutzfunktionen		
Erhebliche Bedeutung der Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine überdurchschnittliche Bedeutung für das Klima ist aufgrund der Lage des Waldbestandes nicht zu erwarten • eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Bodenschutz besteht nicht (kein besonders erosionsgefährdeter Standort) • Eine hervorzuhebende Bedeutung für den Gewässerschutz liegt nicht vor, da sich keine naturnäheren Gewässer in der Nähe befinden. • Die Waldfunktionenkarte weist keine besondere Schutzfunktion aus (NFP 2016). 	Nein
Erhebliche Bedeutung der Waldfläche für den Schutz einer Siedlung oder eines öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Bedeutung für den Schutz der im Umfeld liegenden Siedlungsbereiche ist nicht bekannt und aufgrund der nicht direkt angrenzenden Wohn-/ Mischnutzungen nicht abzuleiten. 	Nein
Schutz vor erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine benachbarten Waldbestände (gem. Waldgesetzgebung) vorhanden. 	Nein
Fortsetzung auf der nächsten Seite		



Funktion	Information	Betroffenheit
Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungs-programm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Im Regionalen Raumordnungsprogramm des LANDKREISES SCHAUMBURG (2003) ist der Wald nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. 	Nein
Erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittliche Bedeutung für den Biotopschutz. Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste (GARVE 2004) wurden im Rahmen der Begehung trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt. Eine hervorzuhebende Bedeutung für die Biotopvernetzung besteht nicht. Insbesondere ist der betrachtete Wald nicht Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes (FUCHS ET AL. 2010). 	Nein
<i>Einstufung des Gutachters</i>	<i>Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall Eigenschaften einer durchschnittlichen Wertigkeit (Stufe 2).</i>	
Erholungsfunktion		
Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungs-programm als Vorranggebiet für die Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Im Regionalen Raumordnungsprogramm des LANDKREIS SCHAUMBURG (2003) ist der Wald nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. 	Nein
Darstellung oder Festsetzung der Waldfläche in einem Bauleitplan als Wald oder Grünfläche	<ul style="list-style-type: none"> Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für die betrachtete Fläche vor. 	Nein
Lage der Waldfläche in einer Gemeinde, deren Waldanteil erheblich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt	<ul style="list-style-type: none"> k.A. 	-
andere erhebliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> Der Wald ist für die Erholungsnutzung durch randliche und zuführende Wege gut erschlossen, jedoch wegen der dichten Strauchschicht kaum begehbar. Das Landschaftsbild wird durch den strukturreichen Wald aus heimischen Baumarten bereichert und in seiner Eigenart positiv beeinflusst. 	Ja
<i>Einstufung des Gutachters</i>	<i>Insgesamt ist insbesondere aufgrund der ortsnahen Lage von einer überdurchschnittlichen Bedeutung (Stufe 3) für die Erholungsfunktion auszugehen.</i>	
Nutzfunktion		
erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die forstliche Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> Im Regionalen Raumordnungsprogramm LANDKREIS SCHAUMBURG (2003) ist die Waldfläche nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. 	Nein
<i>Einstufung des Gutachters</i>	<i>Insgesamt ist dem Bestand eine unterdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 1) zuzuordnen.</i>	

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die in Rede stehende Waldfläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 1 des Bebauungsplanes kein in § 8 Abs. 2 und 3 NWaldLG aufgeführtes Kriterium gegen eine planungsrechtliche Umwandlung des Waldbestandes spricht und die Planung daher mit den Vorgaben vereinbar ist.



Aussagen zur „Lage der Waldfläche in einer Gemeinde, deren Waldanteil erheblich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt“ können aufgrund fehlender Informationen nicht getroffen werden.

Hinweis: Sollten sich im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Informationen zu o.g. Punkt ergeben, werden diese zum Satzungsbeschluss redaktionell ergänzt.

5.4.4 Forstfachlicher Beitrag

Grundlagen

Für den räumlichen Geltungsbereich im Teilplan 1 des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde durch die ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER (2023) ein forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung erstellt und das zu erbringende Kompensationsbedürfnis ermittelt.

In dem Gutachten wird erläutert, dass das Plangebiet teilweise mit Wald im Sinne des § 2 NWaldLG bestockt ist und aus diesem Grunde einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis 1:1 zu erbringen ist. Es wird ferner erläutert, dass der tatsächliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung gem. dem Erlass des Nds. MINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016) durch eine Fachkundige Person gem. § 15 Abs. 3 NWaldLG zu ermitteln ist. Hierzu werden die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen bewertet und in Wertigkeitsstufen zwischen 1 und 4 eingruppiert. Dabei bleibt das Alter eines Bestandes unberücksichtigt, sodass das Durchschnittsalter angenommen wird. Die drei Wertigkeitsstufen werden summiert und anschließend durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten. Nicht vorhandene Funktionen, wie z.B. Erholungsfunktionen auf alten Munitionsstandorten, bleiben aufgrund rechtlicher Vorgaben unberücksichtigt und werden nicht bewertet. Die ermittelte Wertigkeit des Waldes wird abschließend einer Kompensationshöhe zugeordnet, die aufgrund lokaler Besonderheiten höher oder niedriger angesetzt werden können (Zuschläge):

Tab. 2: Wertigkeit des Waldes und Kompensationshöhen

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 – 1,2
2 -3	1,3 – 1,7
>3	1,8 – 3,0

Bewertung der Waldfunktionen

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Waldfläche hat eine breite von rd. 27 m und eine Größe von 2.297 m². Im Gutachten wird hervorgehoben, dass nach der einschlägigen Rechtsliteratur im Regelfall eine Mindestbreite von rd. 30 m und eine Mindestflächengröße von 900 – 1.000 m² erforderlich ist, damit sich ein walddtypisches Binnenklima einstellen kann (KEDING & HENNING 2003, MÖLLER 2004). Die betrachtete Fläche unterschreitet die Mindestbreite, überschreitet jedoch die Mindestflächenanforderung. Ferner ist eine walddtypische Krautschicht vorhanden, sodass die Einstufung als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG angenommen wird.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der räumliche Geltungsbereich zur Entwurfsfassung geringfügig nach Norden ausgedehnt. Die nördlich an die im Waldgutachten betrachtete Waldfläche angrenzenden Bestände, wurden als vorheriges Umfeld des Plangebietes im Gutachten bereits berücksichtigt. Sie stellen sich als mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch ohne nennenswerte Anteile an Waldbäumen dar und sind demnach nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung anzusprechen.



Selbst wenn diese als Wald anzusprechen wären, würden sie im Rahmen der Planung unbeeinträchtigt bleiben.

Hinweis: Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Tabelle in Kapitel 5.4. verwiesen, in der die Ergebnisse der Beurteilung von Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion zusammengefasst aufgeführt werden.

Das Gutachten stellt anschließend fest, dass es sich bei dem Wald nicht um ein nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt, sodass bei der Einstufung der Wertigkeit des Waldes auf Zuschläge verzichtet wird. Als Ergebnis wird folgende Gesamtwertigkeit ermittelt:

Wertigkeitsstufen: 1 = unterdurchschnittlich, 2 = durchschnittlich, 3 = überdurchschnittlich, 4 = herausragend.						
Bestand (Lage siehe Abb. 2)	Fläche [m ²]	Zuschlag für Sonder- situation	Nutz- funktion	Wertigkeitsstufe		Gesamt- wertigkeit
1	2.297	-	1	2	3	2

Abb. 23: Auszug Waldgutachten – Ermittlung der Gesamtwertigkeit

Ersatzaufforstungsbedarf

Der Ersatzaufforstungsbedarf (gem. NDS. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2016) wird mit dem Verhältnis 1: 1,3 (vgl. Tabelle 2 *Wertigkeit des Waldes*) berechnet. Bei der Flächengröße von 2.297 m² besteht somit ein Ersatzaufforstungsbedarf mit einer Flächengröße von 2.986 m².

Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzaufforstung i.d.R. gem. § 8 NWaldLG für ein Flächenverhältnis 1:1 zu leisten ist (d.h. 2.297 m²). Daraus folgt, dass für die darüberhinausgehende Kompensation (689 m²) vorrangig waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorzusehen sind. Für diese Flächen, auf denen der Waldumbau statt einer Ersatzaufforstung erfolgen soll, erhöht sich der benötigte Flächenumfang auf das bis zu Dreifache. Das NDS. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016) führt hierzu mögliche Maßnahmen auf.

Da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Flächen für einen Waldumbau zur Verfügung stehen, ist die ermittelte Flächengröße von 2.986 m² vollständig aufzuforsten.

Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen werden im Kapitel 5.7 aufgeführt.

5.5 Eingriffsregelung

5.5.1 Rechtsgrundlage

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme der Flächen des Plangebietes möglichst gering zu halten.



5.5.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen sollen vermeidbare Eingriffe durch die Planung ausschließen.

Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen festgesetzt:

- Erhaltung von Vegetationsbeständen (Habitatschutz, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft)
 - o Die Gehölzbestände im westlichen bzw. nordwestlichen Bereich werden anteilig zur Erhaltung festgesetzt, sodass durch die Planung auf diesen Flächen keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.
- Beschränkung der Flächenversiegelung (Boden, Wasser, Landschaftsbild)
 - o Innerhalb des Plangebietes wird über die Festsetzung einer GRZ die versiegelbare Fläche begrenzt, sodass mind. 55 % der Flächen für den Gemeinbedarf von Bebauung freizuhalten sind. Die übrigen 45 % dürfen im Rahmen der Versiegelung mit einer GRZ von 0,3 zzgl. 50 % Überschreitung durch Nebenanlagen versiegelt werden.
- Verortung der baulichen Anlagen (Landschaftsbild, menschliche Gesundheit)
 - o Die Verortung durch Festsetzung der Baugrenzen soll zu einer verbesserten Integration des Baukörpers in die Landschaft beitragen. Zugleich wird hierdurch die Länge des Baukörpers begrenzt und ein Sicherheitsabstand zu angrenzenden Gehölzen eingehalten.
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen (Landschaftsbild)
 - o Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch die Begrenzung der Höhe ausgeschlossen werden. Es wird eine eingeschossige Bauweise festgesetzt, die sich in vergleichbaren Planungen als ausreichend bewiesen hat.
- Festsetzung von CEF-Maßnahmen (Tiere)
 - o Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der (Halb-)Höhlenbrüter werden CEF-Maßnahmen festgesetzt, sodass die entfallenden Habitate vor Entfernung der Nistplätze ersetzt werden bzw. alternative Nistplätze bereitgestellt werden können.
- Festsetzungen zur Beleuchtung des Plangebietes (Tiere, Mensch)
 - o Zur Vermeidung von Lichtemissionen die sowohl Anwohner als auch insbesondere die Fledermäuse und Insektenfauna stören können wird über eine Festsetzung die Verwendung geeigneter Beleuchtungskörper geregelt.
- Beachtung der Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung (Tiere)
 - o Durch Beachtung der Bauzeitenregelung bei der Baufeldfreimachung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vermieden werden.

5.5.3 Geplante Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen

Verminderungsmaßnahmen / Minimierungsmaßnahmen sollen unvermeidbare Eingriffe durch die Planung so weit wie möglich reduzieren.

Es werden folgende Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen festgesetzt:

- Festsetzung von Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung einschl. Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (Wasser, menschliche Gesundheit, Sachgüter)
 - o Über die Festsetzungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung werden Vorkehrungen getroffen, um Hochwasserereignisse durch übermäßige Beeinträchtigung der Vorfluter zu vermindern.
- Festsetzung zur Durchgrünung des Plangebietes (Tiere, menschliche Gesundheit, Klima, Luft)
 - o Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen ist je angefangene 250 m² neu zu versiegelnder Fläche ein Einzelbaum anzupflanzen. Hierdurch kann zur Staubfilterung, Entwicklung verschatteter Plätze in den Freianlagen sowie zur Habitatentwicklung beigetragen werden.



- Festsetzung zur Anpflanzung einer Rahmeneingrünung (Landschaftsbild, Tiere, menschliche Gesundheit, Klima, Luft)
 - o Über die Anpflanzung einer Rahmeneingrünung kann das Gebiet gegenüber der freien Landschaft eingefasst werden, sodass im Umkehrschluss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Baukörper gemindert wird. Ferner werden Habitate geschaffen und zur Staubfilterung beigetragen.
- Beachtung der Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung (Tiere)
 - o Durch Beachtung der Bauzeitenregelung bei der Baufeldfreimachung können die Auswirkungen auf Tierarten bei Beseitigung von Vegetationsbeständen und z.B. Nistplätzen und Quartieren gemindert werden.
- Weitere Hinweise zum Bebauungsplan (Pflanzen, Boden)
 - o Über die Hinweise zum Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Bodenschutz und Gehölzschutz aufgeführt, die in der Planung grundsätzlich beachtet werden sollten.

5.6 Eingriffsbewertung (Rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft für den Ist-Zustand des Plangebietes innerhalb des Teilplans 1 (Eingriffsraum) sowie im Plan-Zustand nach Durchführung des Bebauungsplanes gegenübergestellt und das bodenrechtliche Kompensationserfordernis (in m² / Werteinheiten (WE)) ermittelt. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die intern festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich werden hierbei berücksichtigt.

Auf die ausführliche tabellarische Bilanzierung im Umweltbericht (Teil II der Begründung, Kapitel 6.2) wird verwiesen.

Flächenwert Plan-Zustand – Flächenwert Ist-Zustand

= Flächenwert für Kompensation

9.350 – 18.174 = - 8.823

Die im Rahmen der Planung festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht ausreichend.

Es verbleibt ein Kompensationserfordernis von 8.823 m² (WE), welches durch Maßnahmen innerhalb des Teilplans 3 (Ökopool) zu kompensieren ist.

5.7 Geplante Maßnahmen zur Kompensation verbleibender Auswirkungen

Innerhalb der Flächen des Teilplanes 1 stellen sich aufgrund der Flächenansprüche der zukünftigen Kindertagesstätte und der örtlichen Gegebenheiten keine weiteren Flächen dar, die für interne Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden können.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) innerhalb des Teilplanes 1 verbleibt ein bodenrechtliches Kompensationserfordernis, das durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen innerhalb der Flächen des Teilplans 3 („Ökopool Blumenhäger Bach“) ausgeglichen wird.

5.7.1 Kompensationsmaßnahmen – bodenrechtlicher Ausgleich

Innerhalb des Teilplans 1 sollen Bauflächen zur Realisierung einer Kindertagesstätte innerhalb der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf bereitgestellt werden. Durch die Beseitigung verschiedener Biotope sowie den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktionen entsteht ein Kompensationsbedarf, der über verschiedene Maßnahmen innerhalb des Teilplans 3 zu einer Aufwertung führen und damit zu einem Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs beitragen soll.



Der sich aus der v.g. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergebende Kompensationsbedarf soll in der in Rede stehenden Planung über das neu einzurichtende „Ökokonto am Blumenhäger Bach“ in der Gemeinde Messenkamp gewährleistet und durch Abbuchung entsprechender Wertpunkte ausgeglichen werden.

5.7.2 Entwicklung eines Ökokonto für die Gemeinde Messenkamp

Innerhalb des Teilplans 3 steht auf dem Flurstück 32/6 in der Flur 1 der Gemarkung Messenkamp eine Fläche mit einer Größe von 7.284 m² für eine Aufwertung zur Verfügung.

Die vorliegende Grünlandbrache wird jährlich umgebrochen und ist im derzeitigen Ist-Zustand mit einer Wertigkeit von 1 Wertpunkt / m² (gem. NDS. STÄDTETAGSMODELL, 2013) anzusetzen. Im Rahmen der Aufwertungsmaßnahmen soll die Fläche extensiv bewirtschaftet und zu einem Extensivgrünland entwickelt werden. Die Fläche des Extensivgrünland ist bei Erreichung des Zielzustandes mit einer Wertigkeit von 3 Wertpunkten / m² anzusetzen. Für die Erreichung des Zielzustandes wird i.d.R. ein Zeitraum von max. 25 Jahren angesetzt. Die Fläche kann von einer Wertstufe 1 auf eine Wertstufe 3 aufgewertet werden und erzeugt damit einen Faktor 2.

Insgesamt kann daher die 7.284 m² große Fläche eine Menge von 14.568 Wertpunkten erzeugen, die im Rahmen der Nutzung als Ökokonto zur Verfügung stehen. Die Fläche wird im Rahmen des Bebauungsplanes im Bereich des Teilplan 3 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, planungsrechtlich gesichert und somit vor Eingriffen geschützt.

Für die In Rede stehende Planung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ wird eine Anzahl von 8.823 Wertpunkten von dem Ökokonto abgebucht. Die übrigen Wertpunkte (5.745) stehen für weitere Planungen zur Verfügung.

5.7.3 Kompensationsmaßnahmen – walddrechtlicher Ausgleich

Für den walddrechtlichen Ausgleich ist eine Gesamtflächengröße von 2.986 m² aufzuforsten. Hierfür werden im Rahmen des Bebauungsplanes zwei Flächen beansprucht.

Innerhalb des Teilplans 2, der sich auf eine Fläche des Flst. 32/36, Flur 5, Gemarkung Messenkamp nördlich des Teilplanes 1 bezieht kann eine Fläche mit einer Größe von 2.273 m² für eine Aufforstungsmaßnahme herangezogen werden. Die Fläche wird aus diesem Grunde als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt.

In Anlehnung an die in der walddrechtlichen Beurteilung aufgeführten Maßnahmen (s.o.) soll zum Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Teilplans 1 eine Aufforstung mit Gestaltung eines Waldrandes zur Ackerfläche im östlichen Bereich auf der Fläche des **Teilplans 2** erfolgen.

Hierzu sollten standortgerechte, heimische Gehölzarten verwendet werden. Die Pflanzung sowie erforderliche Pflegemaßnahmen sind mit den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Untere Waldbehörde) sowie dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

Das darüberhinausgehende Flächenerfordernis für eine Ersatzaufforstung beträgt 713 m² (2.986 m² - 2.273 m² (Teilplan 2) = 713 m² Restbedarf). Hierzu wird eine Fläche auf dem Flurstück 36/6, Flur 1, Gemarkung Messenkamp herangezogen. Die Fläche wird ebenfalls als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt und stellt zusammen mit der v.g. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB den Teilplan 3 dar.

Auf der Fläche des **Teilplans 3** ist in Anlehnung an die in der walddrechtlichen Beurteilung genannte Maßnahme „Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern“ eine Hartholzaue zu entwickeln. Hierzu sollten für den Zielbiotoptyp standortgeeignete Anpflanzungen von *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* in kleinen Gruppen von 2 -3 Stück erfolgen. Dazwischen



sollten rd. 5 m Abstand gelassen werden, um eine vollständige Verschattung des Blumenhäger Bachs zu vermeiden. Abweichungen von der Artenauswahl sowie Abstimmungen zu den konkreten Flächenbepflanzungen und die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind mit den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Untere Waldbehörde) sowie dem zuständigen Forstamt durchzuführen.

Durch die v.g. Maßnahmen kann die walddrechtliche Ersatzaufforstung von 2.986 m² vollständig erbracht werden.

6 Immissionsschutz

Die im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigende Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB erfolgt durch Prüfung der für den Planbereich im Teilplan 1 und dessen Umgebung relevanten immissionsschutzrechtlichen Aspekte.

Dieser Aspekt findet sich auch in der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Sie sind als abwägungsrelevante Inhalte gem. § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und bewerten (Abwägungsmaterial).

Hinweis: Für die Teilpläne 2 und 3 sind aufgrund der festgesetzten Nutzungen als Kompensationsflächen bzw. Ökopoool und deren Lage umgeben von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Gehölzbeständen die Belange des Immissionsschutzes von untergeordneter Bedeutung. Auf eine Erläuterung wird nachfolgend verzichtet.

6.1 Vorbelastungen

Der Planbereich im Teilplan 1 sowie die angrenzende Umgebung sind bereits durch die vorhandenen Wohn-/ Mischnutzungen geprägt. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind südöstlich eine gemischte Baufläche und südwestlich eine Wohnbaufläche dargestellt, die jedoch bisher nicht im Rahmen konkreter Bauleitplanungen festgesetzt wurden. Sie werden nachfolgend jedoch für eine Beurteilung herangezogen.

Ferner verläuft südlich des Plangebietes die Anwohnerstraße „Am alten Bahnhof“, die an die südlich verlaufende Kreisstraße 60 (K 60) anschließt. Im östlichen Verlauf ist in einer Entfernung von rd. 70 m Luftlinie (LL) die Bundesstraße 442 vorhanden. Aus diesen Verkehrsflächen gehen bereits Emissionen hervor, die auf das Plangebiet einwirken.

Des Weiteren sind Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen im Plangebiet vorhanden.

6.2 Lärm

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen, die für Bauleitplanungen relevant sind, sind insbesondere die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau, die DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau sowie die TA-Lärm heranzuziehen.

Die TA-Lärm ist grundsätzlich insofern relevant, als dass im Rahmen von Angebotsplanungen zu prüfen ist, ob eine planungsrechtlich zulässige Nutzung auch tatsächlich möglich ist. Für die in Rede stehende Planung ist die TA-Lärm nicht zu berücksichtigen, da sich diese auf die Vereinbarkeit von Gewerbelärm zu umgebenden Nutzungen bezieht.

Nachfolgend wird auf die v.g. Regelwerke allgemein eingegangen.



6.2.1 DIN 18005

Die *DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau* ist für Bauleitplanungen in Bezug auf zulässige Lärmwerte maßgeblich und soll ein möglichst ungestörtes Nebeneinander zwischen Wohnen und Arbeiten sowie dem Verkehr herbeiführen.

Berücksichtigt werden im Rahmen der DIN 18005 u.a. auf den Bezugspunkt (Plangebiet) einwirkende und durch vorhandene Nutzungen emittierter Gewerbe- / Industrielärm, Freizeitlärm sowie Verkehrslärm.

Die Werte der DIN 18005 sind sogenannte "Orientierungswerte", die vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. WA-Gebieten) und für Neuplanungen von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen können und die auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken zu berücksichtigen.

Für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden können, sind im Anhang 1 der DIN 18005 Orientierungswerte für Beurteilungspegel aufgeführt, die in begründeten Fällen jedoch überschritten werden können. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

Die Orientierungswerte unterliegen vollständig der gemeindlichen Abwägung. Es handelt sich nicht um Grenzwerte, d.h. den Orientierungswerten der DIN 18005 kommt keine den Richtwerten der TA-Lärm vergleichbare Bindungswirkung zu.

Im Falle einer Überschreitung wird überprüft, ob diese „unzumutbar“, d.h. gesundheitsschädlich ist. Es sind dann ggf. weitere Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich, die primär durch aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzbauwerke), alternativ passiv durch bauliche Maßnahmen (z.B. nicht-öffenbare Fenster, fensterunabhängige Belüftungen, Gebäudeanordnung und -grundriss) zu den v.g. gesunden Wohnverhältnissen beitragen sollen. Hier wird anschließend die DIN 4109 herangezogen.

Für die verschiedenen und z.B. in einem Bebauungsplan festgesetztem Nutzungsarten sind folgende Orientierungswerte zu berücksichtigen (gem. Beiblatt 1, gekürzte Darstellung):

Tab. 3: Orientierungswerte gem. DIN 18005

Nutzungsart gem. BauNVO	Tagwerte	Nachtwerte
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	40 dB(A) bzw. 35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
Mischgebiet (MI), Dorfgebiet (MD)	60 dB(A)	50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE), Kerngebiete (MK)	65 dB(A)	55 dB(A) bzw. 50 dB(A)
<i><u>Bei Sondergebieten (SO) und Industriegebiete (GI) gelten abweichende Orientierungswerte, je nach Nutzungsart und Schutzbedürftigkeit</u></i>		

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Ferner sollen die Orientierungswerte bereits am Rande der jeweiligen Bauflächen (z.B. WA-Gebiet) bzw. den überbaubaren Grundstückflächen eingehalten werden.

Für die Beurteilung der Geräuschpegel ist tagsüber der Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr und in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu Grunde zu legen.



6.2.2 DIN 4109

Des Weiteren ist die *DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau* zu beachten, die die Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz beschreibt.

Die Norm legt die Anforderungen an die Schalldämmung von Bauteilen schutzbedürftiger Räume (z.B. Schlafräume, Aufenthaltsräume) sowie an die zulässigen Schallpegel in den Räumen zum Erreichen der Schallschutzziele (d.h. keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens, Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) fest, die verpflichtend einzuhalten sind.

Die Anforderungen der Norm gelten zum Schutz

- gegen Geräusche aus fremden Räumen (z. B. Nachbarwohnungen), die bei deren bestimmungsgemäßer Nutzung entstehen,
- gegen Geräusche von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sowie aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die im selben oder in baulich damit verbundenen Gebäuden vorhanden sind,
- gegen Außenlärm, z. B. Verkehrslärm und Lärm aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht mit den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen baulich verbunden sind

und bilden die Grundlage für erforderliche Baukonstruktionen bei Neubauten sowie für bauliche Änderungen bestehender Bauten.

Im Rahmen von Bauleitplanungen werden unter Verwendung der DIN 4109 Lärmpegelbereiche berücksichtigt, die wiederum auf die maßgeblichen Außenlärmpegel an Gebäuden abstellen. Aus den Lärmpegelbereichen ergeben sich die o.g. baulichen Anforderungen bzw. Einschränkungen. So kann z.B. eine Schalldämmung (u.a. Fenster), die Platzierung von Schlaf- und Ruheräumen entsprechend der Lärmpegelbereich berücksichtigt werden. Für die Bauleitplanung sind diese Lärmpegelbereiche ausschlaggebend, weil unter Berücksichtigung baulicher Maßnahmen (aktiv / passiv) bestimmte Bereiche eines Geltungsbereiches dennoch insofern durch Lärm belastet sein können, dass eine Nutzung ohne Gesundheitsgefährdung nicht möglich ist. Durch die Festsetzung der Baugrenze kann dann die überbaubare Fläche derart platziert werden, dass bei Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baugrenze eine Vermeidung der Gesundheitsgefährdung gewährleistet wird.

Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung liegt bei einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht.

Die Lärmpegelbereiche und maßgeblichen Außenlärmpegel verhalten sich wie folgt:

Tab. 4: Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel gem. DIN 4109

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80
VII	> 80



6.2.3 Berücksichtigung in der Planung

Für die in Rede stehende Planung liegt kein Lärm-/Schallgutachten vor.

Es ist zu beachten, dass die geplante Kindertagesstätte gegenüber Verkehrslärm, aber auch gegenüber Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm als schutzbedürftig anzusehen ist. Das anzustrebende Schutzniveau orientiert sich an der Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes tags von 55 dB(A) für Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen gemäß DIN 18005-1. Dieser Schutzanspruch liegt in der Höhe des Schutzanspruchs für allgemeine Wohngebiete.

Es wird aufgrund der südlich angrenzenden bereits vorhandenen Wohn- und Mischnutzungen davon ausgegangen, dass für die Nutzung des Planbereiches als Gemeinbedarfsfläche zur Ansiedlung einer Kindertagesstätte kein grundsätzlicher Konflikt besteht.

Bei Beachtung der Hinweis zum Immissionsschutz kann im Rahmen des Bauantragsverfahrens eine Vereinbarkeit hergestellt werden. Dies kann gem. der v.g. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau durch passive oder aktive Maßnahmen realisiert werden.

Im Rahmen des in Rede stehenden Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgeführt:

Vorsorgender Immissionsschutz

Die Schlaf- und Ruheräume der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 geplanten Kindertagesstätte sind aus Immissionsschutzgründen vorsorglich der Bundesstraße B 442 abgewandt, d.h. in nordwestlicher Richtung, vorzusehen (passive Schallschutzmaßnahmen). Ferner sollten die zur Bundesstraße ausgerichteten Fenster nicht offenbar und die Spielbereiche der Kindertagesstätte der im Nahbereich bereits vorhandenen Bestandsbebauung im südlichen Anschluss abgewandt sein. Zur Gewährleistung der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kindertagesstätte durch den Lärm der Bundesstraße 442 im Südosten zum Plangebiet sollten die Spiel- und Freiflächen nordwestlich des Hauptbaukörpers angeordnet und durch diesen von der Bundesstraße abgeschirmt sein. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind ggf. aktive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Berücksichtigung der Immissionsschutzbelange ist im Bauantragsverfahren zu regeln.

Die im Südosten in Richtung der Bundesstraße bereits vorhandenen Siedlungsbereiche sind nach aktuellem Kenntnisstand den Verkehrslärmimmissionen in vergleichbarem Maße ausgesetzt, wie die Fläche des Teilplans 1, der für die Realisierung der Kindertagesstätte als Baufläche ausgewiesen wird. Hier ist kein Konflikt mit den vorhandenen Verkehrslärmimmissionen bekannt.

Auch die Lärmimmissionen aus der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sind für die Kindertagesstätte nicht von Bedeutung, da sie überwiegend saisonal bedingt auftreten und daher insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

Bezüglich der Auswirkungen der Ansiedlung einer Kindertagesstätte auf angrenzende Nutzungen wird zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls kein Konflikt gesehen.

Aus Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sowie Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen kann sogenannter „Freizeitlärm“ auf die Wohn- und Mischnutzungen einwirken. Dieser „Kinderlärm“ gilt jedoch als sozial adäquat und zumutbar. Er wird im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung angesehen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen die Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. (vgl. § 22 Abs. 1 a BImSchG). Die umliegende schutzwürdige Wohn- und Mischbebauung erfährt keine Beeinträchtigung.

Auch durch die mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte auftretenden Verkehrslärmimmissionen wird nach aktuellem Kenntnisstand kein Konflikt vorbereitet, da die Bring- und Abholzeiten sich i.d.R.



innerhalb der Tageszeit von 6:00 bis max. 22:00 Uhr bewegen, sodass die Ruhezeit von 22:00 bis 6:00 Uhr nicht gestört wird.

Auf der Straße *Am alten Bahnhof* ist bereits durch die Nutzung der Lagergebäude südlich des Plangebietes sowie durch z.B. Postfahrzeuge und Abfallfahrzeuge im Zusammenhang mit den Wohn- / Mischnutzungen entstehender Lärm vorhanden.

Insgesamt sind mit Bezug auf den Schallschutz und Lärmeinwirkungen zum aktuellen Zeitpunkt keine Konflikte durch die Planung ableitbar, die nicht im Rahmen des Bauantragsverfahren in Bezug auf ein konkretes Planvorhaben beseitigt werden können.

6.3 Geruch / Staub

Gem. § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Gerüche als Immissionen anzusehen.

Zur Beurteilung der auf ein Plangebiet einwirkenden Staub- und Geruchsemissionen bzw. der daraus auf angrenzende Nutzungen hervorgehenden Emissionen sind die GeruchsImmissions-Richtlinie (kurz: GiRL, *Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen*) und die TA-Luft (*Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft*) im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die TA-Luft enthielt zunächst keine Regelungen für Geruchsmissionen, so dass die Notwendigkeit bestand, eine Geruchsmissionen-Richtlinie zu entwickeln, die diesen Bereich abdeckt. Seit dem 01.12.2021 beinhaltet die Neufassung der TA-Luft die zuvor entwickelte GiRL, die nun unter „Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“ im Anhang 7 der TA Luft zu finden ist.

Ferner ist die TA-Luft im vorliegenden Fall jedoch nicht von Relevanz, da die geplante Nutzung einer Kindertagesstätte keine Immissionen verursacht, die durch die TA Luft zu berücksichtigen sind und sich in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches nach aktuellem Kenntnisstand keine Anlagen befinden, die durch ihr Immissionsverhalten Beeinträchtigungen im Plangebiet hervorrufen würden.

6.3.1 Geruchsmissionen-Richtlinie

Die Geruchsmissionen-Richtlinie (GiRL) stellte eine Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen dar. Sie stellte ein geeignetes Instrument zur Unterstützung des immissionsschutzrechtlichen Vollzugs dar und sollte helfen, Geruchsbelästigungen der Bevölkerung über ein validiertes Bewertungsschema zur Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen (i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) abzuschätzen und in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit ihrer Übernahme als Anhang 7 in die TA Luft konnten die Anforderungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen die bestehende Regelungslücke innerhalb der TA Luft 2002 schließen und somit zu einer Vereinheitlichung und Gleichbehandlung im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beitragen. Sie soll nur bei Anlagen zur Anwendung kommen, von denen jeweils relevante Geruchsemissionen ausgehen können.

Grundsätzlich ist vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind.

Gem. Anlage 1 der GiRL können „*In der Umwelt [...] Geruchsbelästigungen vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralölraffinerien, Lebensmittelabriken, Tierhaltungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht werden.*“ Diese sind nicht wie Immissionen durch Luftverunreinigungen in der Luft messbar, sondern für jede Person unterschiedlich wahrnehmbar.

Die belästigende Wirkung von Geruchsmissionen ist stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängig. Ob eine Belästigung als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen ist, hängt nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration,



sondern u.a. auch von der Geruchsqualität, -intensität, Hedonik (angenehm, neutral oder unangenehm), der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen und weiteren Kriterien ab.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass mit der Geruchshäufigkeit eine sachgerechte und hinreichend genaue Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnerinnen und Anwohnern möglich ist.

Die Ermittlung der zusätzlich zur Grundbelastung zu erwartenden Belastung (z.B. vorhandener Landwirtschaftlicher Betrieb + neu zu planender landwirtschaftlicher Betrieb) erfolgt durch eine Geruchsausbreitungsrechnung. Sie ist auf der Basis der VDI-Richtlinie 3788 Blatt 1 (2000), des Anhangs 3 der TA-Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch durchzuführen. Die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung durch einen ggf. hinzutretenden Betrieb o.ä. ergeben die Gesamtbelastung, die mit dem Immissionswert (vgl. nachfolgende Tabelle) zu vergleichen ist.

Bei den unten angegebenen Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr für den planungsrechtlichen Innenbereich. Diese können bei Planungen im Außenbereich bis zu einem Wert von 0,25 durch landwirtschaftliche Gerüche überschritten werden und dennoch im Einzelfall mit einem Vorhaben vereinbar sein. Auch innerhalb von im planungsrechtlichen Innenbereich gelegenen Dorfgebieten, kann ein Immissionswert von bis zu 0,20 abgewogen werden.

Für den Innenbereich sind folgende Werte zu berücksichtigen.

Tab. 5: Immissionswerte Jahresgeruchsstunden gem. GiRL

Nutzungsart	Relative Häufigkeit Jahresgeruchsstunden
Wohn- & Mischgebiete	0,10
Gewerbe- & Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15 (0,20)

6.3.2 Berücksichtigung in der Planung

Eine Beurteilung der Geruchssituation sowie eine Prüfung von Luftschadstoffen in Form eines Gutachtens liegen für die Planung nicht vor.

Wie v.g. ist durch die Errichtung einer Kindertagesstätte kein Emissionsverhalten zu erwarten, dass im Rahmen der GiRL zu beurteilende Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen hervorruft.

Auch befinden sich in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches nach aktuellem Kenntnisstand keine Anlagen, die in Bezug auf ihre Immissionen in der Luft oder Geruch zu prüfen sind. Für die vorhandenen südlich gelegenen Wohn- und Mischnutzungen sind keine Konflikte bekannt.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung („Gute fachliche Praxis“) auf angrenzenden Flächen ist mit saisonalen Staubeinträgen sowie Geruchsbelästigungen (z.B. nach Gülle-austrag) zu rechnen. Diese sind jedoch als Einzelereignisse anzusehen und nicht dauerhaft als Beeinträchtigung bzw. Belästigung vorhanden, sodass auch hier kein Konflikt mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte abzuleiten ist.

6.4 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und Störfallverordnung gem. § 2 BImSchV

Im Rahmen der Beurteilung des Immissionsschutzes bei Bauleitplanungen sind das sog. *Trennungsgebot* gem. § 50 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge*) sowie die *Störfall-Verordnung* gem. § 12 BImSchV (Bundesimmissions-



schutzverordnung, 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) zu berücksichtigen.

6.4.1 Trennungsgebot

Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (u.a. öffentliche Bereiche, Verkehrswege, Freizeitgebiete) so weit wie möglich vermieden werden. Ebenso sollen Beeinträchtigungen von unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten, so weit wie möglich vermieden werden. Die Flächen und Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass keine Konflikte hervorgerufen werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

In der in Rede stehenden Planung sind die geplanten Bauflächen der Kindertagesstätte in einem ausreichenden Abstand zu Anlagen gelegen, die im Rahmen des Trennungsgebotes zu berücksichtigen sind. Ein Konflikt ist daher nicht ableitbar.

6.4.2 Störfallverordnung

Die Störfall-Verordnung gem. § 12. BImSchV findet Anwendung auf Betriebsbereiche, die aus genehmigungs- und nicht-genehmigungs-bedürftigen Anlagen bestehen können. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen Störfall-Betrieb handelt, ist die Menge der gefährlichen Stoffe aus der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV zur Beurteilung heranzuziehen.

Durch die Störfall-Verordnung sollen Störfällen verhindert und die Auswirkungen von aufgetretenen Störfällen begrenzt werden.

Der Betreiber einer Anlage, die mit Stoffen des Anhang I arbeitet, hat gem. § 8 Abs. 1 der Störfall-Verordnung vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Des Weiteren ist gem. § 19 Abs. 1 der Störfall-Verordnung für bestimmte Betriebsbereiche u.a. ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen.

In der Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Störfall-Betriebe bekannt, sodass hier nicht mit Konflikten und Gefahren für den Betrieb einer Kindertagesstätte zu rechnen ist.

7 **Sonstige Belange**

7.1 **Denkmalpflege**

7.1.1 Archäologie

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des



Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7.1.2 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung sind keine Baudenkmale oder Denkmalensembles bekannt.

7.2 Klimaschutz / Klimaanpassung

Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Teilplans 1 den Erhalt vorhandener Gehölzbestände und Maßnahmen zur Durchgrünung fest. Hierdurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, da durch die Vegetationsbestände der Konzentration von Flächenversiegelungen entgegengewirkt und die Verdunstungsrate und damit verbundene Frischluftentstehung erhalten bzw. gefördert werden kann. Ferner wird die versiegelbare Fläche durch die Festsetzung einer für die Planung und die Umgebung angemessenen geringen Grundflächenzahl von 0,3 zzgl. 50 % Überschreitung für Nebenanlagen festgesetzt.

Der zukünftig hinzutretende Baukörper führt im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen entlang der Straße „Am alten Bahnhof“ nicht zu einer riegelartigen Bebauung mit einer Barrierewirkung, die Einfluss auf Frischluftströme hat.

Ferner werden auf den für den walddrechtlichen und bodenrechtlichen Ausgleich herangezogenen Flächen der Teilpläne 2 und 3 Vegetationsbestände und Nutzungen festgesetzt, die ebenfalls einen positiven Beitrag zur Frischluftentstehung, Verdunstung und Staubfilterung leisten können.

Bei der Errichtung der baulichen Anlagen ist das GebäudeEnergieGesetz (GEG) in seiner aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Ziel des GEG ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb.

7.3 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder Rüstungsaltlasten sowie Kampfmittelfunde innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche (Teilpläne 1, 2 und 3) des Bebauungsplanes bekannt.

Für die Freiflächen und insbesondere die Spielbereiche der zukünftigen Kindertagesstätte ist ggf. eine Überprüfung der zuvor dem Bahnverkehr gewidmeten Flächen auf Kontaminationen vorzusehen.

Sollten bei Arbeiten im Plangebiet Hinweise auf Abfallablagerungen, Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist die zuständige Untere Bodenbehörde bzw. die Untere Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg umgehend zu unterrichten und die Arbeiten ggf. zu unterbrechen.

Weiterhin wird empfohlen, Altlastenverdachtsflächen grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten, solange die davon ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, beurteilt und ggf. beseitigt oder gesichert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist (vgl. Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen).

Bombardierungen oder sonstige Kriegseinwirkungen auf den Flächen des Bebauungsplanes sind nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat des LGLN direkt zu benachrichtigen.



7.4 Baugrund

Eine Baugrunduntersuchung liegt nicht vor.

7.5 Bergbauliche Belange

Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht in Bereichen, für die Altverträge oder Bewilligungen vorliegen. Salzabbaugerechtigkeiten sind nicht bekannt.

7.6 Rohstoffsicherung

Für die Flächen des Plangebietes (Teilpläne 1, 2 und 3) sowie den Siedlungsbereich Messenkamp sind keine Rohstofflagerstätten bekannt.

7.7 Militärische Belange

Hinweise zu militärischen Belangen werden ggf. zum Satzungsbeschluss redaktionell ergänzt.

8 Ergebnis der Umweltprüfung

Die im Rahmen der Erstellung der Entwurfsfassung durchgeführte Umweltprüfung zeigt die möglichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 Am alten Bahnhof auf.

Als erhebliche Eingriffe in die Umwelt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind durch Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und infolge dessen Beseitigung von Habitaten für Flora und Fauna
- Versiegelungen und infolge dessen Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes
- Vermehrter Anfall von Oberflächenwasser durch Versiegelungen und veränderte Versickerung
- Veränderung der klimatischen Bedingungen durch Beeinträchtigung der Verdunstung und Frischluftproduktion
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Entfall von Vegetationsbeständen
- Beseitigung der Freizeitznutzungen

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbleiben auf den Flächen bis zu einem Rückbau der möglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen. Eine vollständige Restaurierung des Bodengefüges und der Bodenfunktionen ist nicht möglich.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 werden Maßnahmen getroffen, die diese erheblichen Umweltauswirkungen vermeiden, mindern und ausgleichen, sodass für die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Klima, Luft, Landschaftsbild und Kultur sowie Sachgüter innerhalb der Geltungsbereiche 1, 2 und 3 keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Hinweis: Für eine ausführliche Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Kapitel 5.7 verwiesen.



9 Durchführung des Bebauungsplanes

9.1 Bodenordnung

Für die Durchführung des in Rede stehenden Bebauungsplanes sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bodenordnungsverfahren erforderlich. Die Flächen befinden sich in Gemeindebesitz.

9.2 Baugrund

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 30.01.2023 liegen im Untergrund des Standorts (Teilplan 1) lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen vor, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen sind dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren verfügbar.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

9.3 Bodenschutz

In seiner Stellungnahme vom 30.01.2023 weist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) darauf hin, dass zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen vorhandener Oberboden aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden sollte. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden.

Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.



Der Geobericht 28 *Bodenschutz beim Bauen* des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 *Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis* zu finden.

Die LBEG Veröffentlichung *Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen* in der Planungspraxis sollte ebenfalls herangezogen werden.

9.4 Erschließung

Nachfolgend wird die Erschließung für die Flächen des Teilplans 1, innerhalb dessen die Flächen für den Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte festgesetzt werden, erläutert.

Hinweis: Auf eine Erläuterung der Erschließung für die Teilpläne 2 und 3 wird verzichtet, da es sich bei diesen Flächen um Kompensationsflächen handelt, für die keine allgemeine verkehrliche Erschließung, oder Erschließung durch Leitungsträger erforderlich ist.

9.4.1 Zukünftige verkehrliche Erschließung des Plangebietes

9.4.1.1 *Fuß-/Radwegeverbindungen*

Die südlich an den Planbereich im Teilplan 1 anschließende Straße „Am alten Bahnhof“ dient bereits den Anwohnern als fußläufige Verbindung zur der südlich anschließenden „Hülseder Straße“, die südwestlich des Geltungsbereiches über einen südlich gelegenen Fuß-/Radweg verfügt, der im östlichen Verlauf in nördlicher Richtung fortgeführt wird. Bei ggf. erfolgreichem Ausbau der Straße „Am alten Bahnhof“ kann grundsätzlich ein begleitender Fuß-/Radweg vorgesehen werden.

9.4.1.2 *Straßenverkehr*

Der räumliche Geltungsbereich wird im Südwesten über die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche an die Straße „Am alten Bahnhof“ angeschlossen. Über diese besteht ein Anschluss an die südlich verlaufende „Hülseder Straße“ (K 60), über die ein Anschluss an das örtliche und darüber hinaus an das überörtliche Straßenverkehrsnetz besteht.

9.4.1.3 *Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)*

Für eine Darstellung der vorhandenen ÖPNV-Haltestellen wird auf das Kapitel 2.3.6 verwiesen.

Sollte die Straße „Am alten Bahnhof“ zukünftig ausgebaut werden, kann ein verbesserter Anschluss an die bereits vorhandenen Haltestellen des ÖPNV über den Ausbau der Fuß-/Radwegeverbindung hergestellt werden.

9.4.1.4 *Fazit*

Bei ggf. zukünftigem Ausbau der Straße „Am alten Bahnhof“ können die Belange des Fuß- und Radverkehrs sowie des Pkw- / Lkw-Verkehrs berücksichtigt und weiterführend geordnet werden. Weitere Aussagen hierzu sind erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung möglich und sollten ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Polizeidienststelle abgestimmt werden.

9.4.2 Energieversorgung (Gas, Strom, alternative Energieträger)

Die im Teilplan 1 hinzutretenden Nutzungen können grundsätzlich an das vorhandene Netz der Energieversorger angeschlossen werden.

Ist ein Anschluss aufgrund fehlender Leitungsanschlüsse nicht möglich, sind die Versorger rechtzeitig zu beteiligen.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die bauausführenden Firmen die Erkundigungs- und Sicherungspflicht in jedem Fall zu berücksichtigen ist.

9.4.3 Telekommunikation

Der Planbereich im Teilplan 1 kann im Rahmen der Erschließung des Plangebietes grundsätzlich an das vorhandene Telekommunikationsnetz in der Straße *Am alten Bahnhof* angeschlossen werden.

Für einen rechtzeitigen Ausbau sowie die Koordinierung mit anderen Leitungsträgern ist frühzeitig (i.d.R. mindestens 3 Monate im Voraus) Kontakt mit den Leitungsträgern aufzunehmen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Am Rand des Plangebietes (Teilplan 1) verlaufen Telekommunikationsleitungen der Deutsche Telekom Technik GmbH.

Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich mit dem Team Neubaugebiete unter nachfolgenden Kontaktdaten in Verbindung zu setzen:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan des Gebietes beizulegen. Die Leitungsschutzanweisungen sind zu beachten.

9.4.4 Trink- und Löschwasserversorgung

9.4.4.1 *Allgemeines/Trinkwasserversorgung*

Die Trink- und Löschwasserversorgung des Planbereiches im Teilplan 1 erfolgt durch Anschluss an die in der Straße *Am alten Bahnhof* vorhandenen Leitungen im Rahmen der Erschließung des Gebietes.

Ist ein Anschluss an das Trink- und Löschwassernetz aufgrund fehlender Leitungsanschlüsse oder unzureichender Kapazitäten nicht möglich, sind die Versorger rechtzeitig zu beteiligen.

9.4.4.2 *Löschwasserversorgung*

Die Zuständigkeit für die Sicherung der Löschwasserversorgung liegt auf kommunaler Ebene. Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser in allen Bereichen herzustellen. Entsprechende Löschwasserentnahmestellen sind beim Ausbau eines Baugebiets vorzusehen.

Für die Bereitstellung der für den Planbereich erforderlichen Löschwasserversorgung wird i.d.R. ebenfalls die Trinkwasserversorgung herangezogen. Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf. Zusätzlich erforderliche Hydranten sind in Abstimmung mit der zuständigen Stelle des Brandschutzes bzw. der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Hydranten sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu installieren und jederzeit frei zugänglich zu halten.

Die für den Grundschutz bereitzustellenden Löschwassermengen sind nach der 1. Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) – Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) – zu



bemessen. Der Grundschutz umfasst nicht den ggf. zusätzlich erforderlichen Objektschutz. Dieser ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die Löschwassermenge liegt aufgrund der geplanten Nutzung bei 800 – 1.600 l/min bzw. bei 96 – 192 m³/h für eine Löszeit von mind. zwei Stunden (in Anlehnung an Allgemeine Wohngebiete (800 l/min) bzw. Misch- und Dorfgebiete (mind. 1.600 l/min)). Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können. Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehrezufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.

Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Es sind Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen gem. der DIN 14244 zu installieren. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.

9.4.5 Abwasser

Das innerhalb des Plangebietes (Teilplan 1) anfallende Abwasser kann grundsätzlich über das vorhandene Kanalsystem abgeleitet und der nächsten Kläranlage zugeführt werden.

Sollte ein Anschluss an das Kanalnetz nicht möglich sein, ist zur Ergänzung des Leitungsnetzes frühzeitig ein Antrag bei den entsprechenden Betreibern zu stellen.

9.4.6 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes im Teilplan 1 bzw. die Beseitigung des Niederschlagswassers werden über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt.

Um Eingriffe in die vorhandene Vorflut zu vermeiden, ist daher das auf den neu zu versiegelnden Flächen anfallende Oberflächenwasser auf dem jeweils eigenen Grundstück mittels Mulden, Rigolen o. Ä. zu versickern. Kann eine Versickerung nicht vollständig gewährleistet werden, ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen insofern zurückzuhalten, dass eine Beeinträchtigung der nächsten Vorflut ausgeschlossen ist und nur die natürliche Abflusspende eingeleitet wird. Die Anlagen sind mit einem Drosselabfluss von 5 l/s je Hektar bei einem 10-jährigen Regenereignis für die geschlossene Einzugsgebietsfläche zu bemessen. Konkrete Abstimmungen zur Oberflächenentwässerung sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit den zuständigen Stellen bzw. der Unteren Wasserbehörde zu treffen.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers bzw. die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers und Einleitung in den nächsten Vorfluter ist gem. §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.



9.4.7 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung für das Plangebiet im Teilplan 1 kann nach aktuellem Kenntnisstand durch die vorhandenen Entsorger gewährleistet werden. Entsprechende Anträge sind frühzeitig zu stellen.

10 Städtebauliche Kennwerte / Flächeninanspruchnahme

Nachfolgend werden die Flächenbilanzen für den in Rede stehenden Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ aufgeführt.

Tab. 6: Städtebauliche Kennwerte – Teilplan 1

Bezeichnung	Größe
Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“	6.487 m ²
darin: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	359 m ²
darin: Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB	2.826 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche, Straße „Am alten Bahnhof“	136 m ²
Summe	6.623 m²

Tab. 7: Städtebauliche Kennwerte – Teilplan 2

Bezeichnung	Größe
Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB	2.273 m ²
Summe	2.273 m²

Tab. 8: Städtebauliche Kennwerte – Teilplan 3

Bezeichnung	Größe
Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB	713 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	7.284 m ²
<i>darin Inanspruchnahme für B-Plan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“</i>	4.412 m ²
Summe	7.997 m²

11 Kosten

Hinweis: Eine Aussage zu den Kosten der Planung wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.



12 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- **Niedersächsische Bauordnung** (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107).
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).
- **Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz** (NDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

13 Gutachten

ABIA GbR – ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP UND ARTENSCHUTZ GbR (2022): „Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp / Samtgemeinde Rodenberg“, Neustadt a. Rbge, Stand: November 2022

ALW – ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER (2023): Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung, Berenbostel, Stand: April 2023

14 Sonstige Grundlagen

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hannover, 2013) – „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, Stand 2013

NLWKN (Hildesheim, 2021) – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, O. v. Drachenfels, Stand März 2021



Teil II – Umweltbericht

1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ ist die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Deckung des in der Gemeinde Messenkamp bestehenden Bedarfes an Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Umwelt zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 BauGB, der einen eigenständigen Teil der Begründung zum Bebauungsplan darstellt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 1 wird eine Fläche für den Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Im Rahmen der derzeit in der Erarbeitung befindlichen 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wird die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) in eine Fläche für den Gemeinbedarf (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB) geändert, sodass der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.

Ferner werden im Bebauungsplan, innerhalb des Teilplans 1, die im Nordwesten vorhandenen Gehölzbestände auf dem alten Bahndamm über eine Erhaltungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB vor Eingriffen geschützt. Zur Einfassung des Gebietes gegenüber den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird im östlichen Bereich eine Rahmeneingrünung mit einer Breite von 3 m zur Anpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Weiterhin sind eine Durchgrünung des Plangebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sowie Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Erschließung des der im Teilplan 1 festgesetzten Bauflächen erfolgt über die Straße „Am alten Bahnhof“, die im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Die Eingriffe in die Schutzgüter und Schutzgebiete gem. § 1 Abs. 6 BauGB werden in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich erläutert.

Durch die Planung wird innerhalb des rd. 6.623 m² großen Plangebietes eine Versiegelung von rd. 1.946 m² (GRZ I) durch den Hauptbaukörper und von insgesamt max. rd. 2.919 m² (GRZ II) einschließlich aller Nebenanlagen (Wegeverbindungen, Gartenhäußchen, Stellplätze) planungsrechtlich vorbereitet. Die Straßenverkehrsfläche hat eine Größe von rd. 136 m².

Die durch die Versiegelungen, Vegetationsentfernungen und -beeinträchtigungen sowie die Waldumwandlung erfolgenden Eingriffe werden durch Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Teilpläne 2 und 3 ausgeglichen. Innerhalb des Teilplanes 2, der sich nördlich zum Teilplan 1 befindet, wird eine Fläche für Wald zum walddrechtlichen Ausgleich festgesetzt. Im Teilplan 3 werden eine Fläche für Wald zum walddrechtlichen Ausgleich sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die anteilig für den bodenrechtlichen Ausgleich herangezogen wird. Die v.g. Fläche wird als „Ökopool Blumenhäger Bach“ für die Gemeinde Messenkamp entwickelt, sodass die über den Bedarf des in Rede stehenden Bebauungsplanes hinausgehenden Wertpunkte für weitere Planungen zur Verfügung gestellt werden können.



2 Beschreibung der Eingriffe

2.1 Bodenrechtliche Eingriffe

Zur Realisierung des Neubaus einer Kindertagesstätte auf dem alten Bahndamm werden innerhalb des Teilplans 1 Flächen beansprucht, die sich derzeit als nur teilweise genutzte Freiflächen mit einer Boulebahn, Sitzgelegenheiten, Grillhütte / Schuppen und einem gepflasterten Weg sowie einer Osterfeuerfläche darstellen. Ferner ist im Randbereich des nordwestlich anschließenden Gehölzes ein abgängiges Bushäuschen vorhanden.

Im Rahmen der Planung können diese Flächen in einem entsprechenden Maß (GRZ I 0,3 zzgl. 50 % Überschreitung) durch den Baukörper sowie Nebenanlagen und Zuwegungen versiegelt werden. Darüberhinausgehende Flächeninanspruchnahmen sind unzulässig. Im Rahmen der Versiegelung werden die Funktionen des Bodens einschl. des Grundwasserhaushaltes beeinträchtigt.

Die derzeit vorhandenen Habitate auf den Freiflächen, in Hecken und Einzelbäumen sowie ggf. innerhalb der vorhandenen baulichen Anlagen, können durch die Planung teilweise beseitigt werden. Die im westlichen Planbereich vorhandene Gehölzstruktur wird anteilig zur Erhaltung festgesetzt. Es darf nur z.B. im Rahmen von Pflege- und Sicherungsmaßnahmen (u.a. Windbruch, Giftigkeit) in diesen Bestand eingegriffen werden.

Erheblich nachteilige Eingriffe erfolgen innerhalb der Teilpläne 2 und 3 nicht, da diese im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden.

3 Fachgesetze und Fachpläne, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)

Das Landesraumordnungsprogramm enthält aufgrund seines übergeordneten Maßstabs nur wenige Aussagen für den Planbereich. Die Aussagen des LROP von 2017 und 2022 gleichen sich in den Darstellungen mit Bezug auf Natur und Landschaft für die Teilpläne 1, 2 und 3.

Die *Rodenberger Aue* und der südlich von Messenkamp entlangführende *Waltershagener Bach* sind als *Vorranggebiet linienförmiger Biotopverbund* (hellgrün) verzeichnet.

Aus der Darstellung sind deutlich die hinzugetretenen Vorranggebiete für *Trinkwassergewinnung* (hellblau) im Bereich südlich Pohle / westlich Hülsede zu entnehmen.

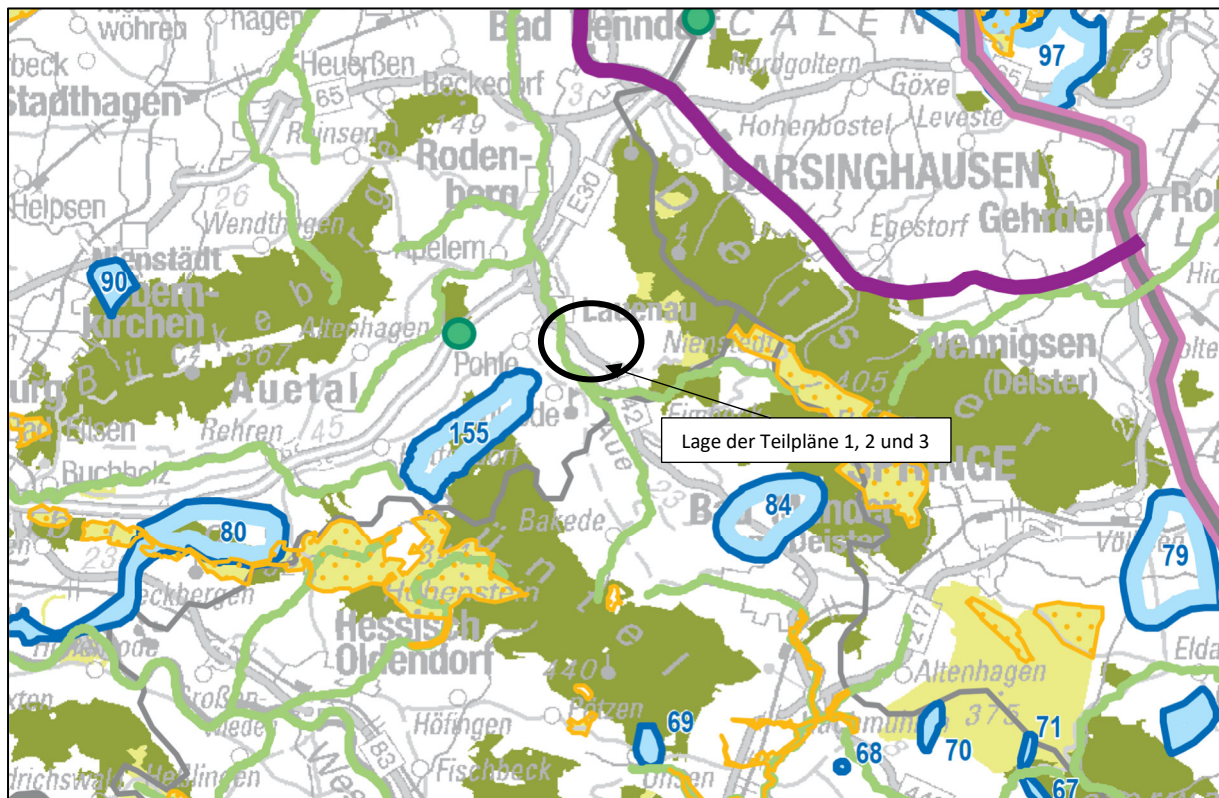


Abb. 24: Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2022 , Maßstab 1:500.000 i.O.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das RROP ist gem. § 7 Abs. 2 NROG aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln; Es konkretisiert die Aussagen des LROP auf Ebene des Landkreises. Aufgrund der noch ausstehenden Neufassung des RROP bezieht sich die vorliegende Grundlage auf einen älteren Stand des LROP, sodass ggf. abweichende Plandarstellungen der Ziele und Grundsätze auftreten können.

Entlang der *Rodenberger Aue* sowie des *Blumenhäger Bachs* zwischen Lauenau und Messenkamp ist ein *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* verzeichnet. Weitere dieser Gebiete sind im gesamten Landkreis, insbesondere entlang einiger Gewässer und ihrer Auenbereiche sowie u.a. im Deister festgelegt. Die Flächen des Teilplan 3 befinden sich direkt nördlich des Blumenhäger Bachs innerhalb des v.g. Gebietes. Direkt nördlich von Messenkamp verläuft ein Graben, der als *Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft* verzeichnet ist.

Ferner sind die westlich von Messenkamp, im Bereich Meinsen und Hülsede, sowie die nordöstlich von Messenkamp festgelegten *Vorsorge- und Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung* der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Die Flächen Messenkamps werden überwiegend als bauleitplanerisch gesicherter Bereich aufgezeigt. Um die Siedlungsbereiche herum stellt sich die Landschaft als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials* dar.

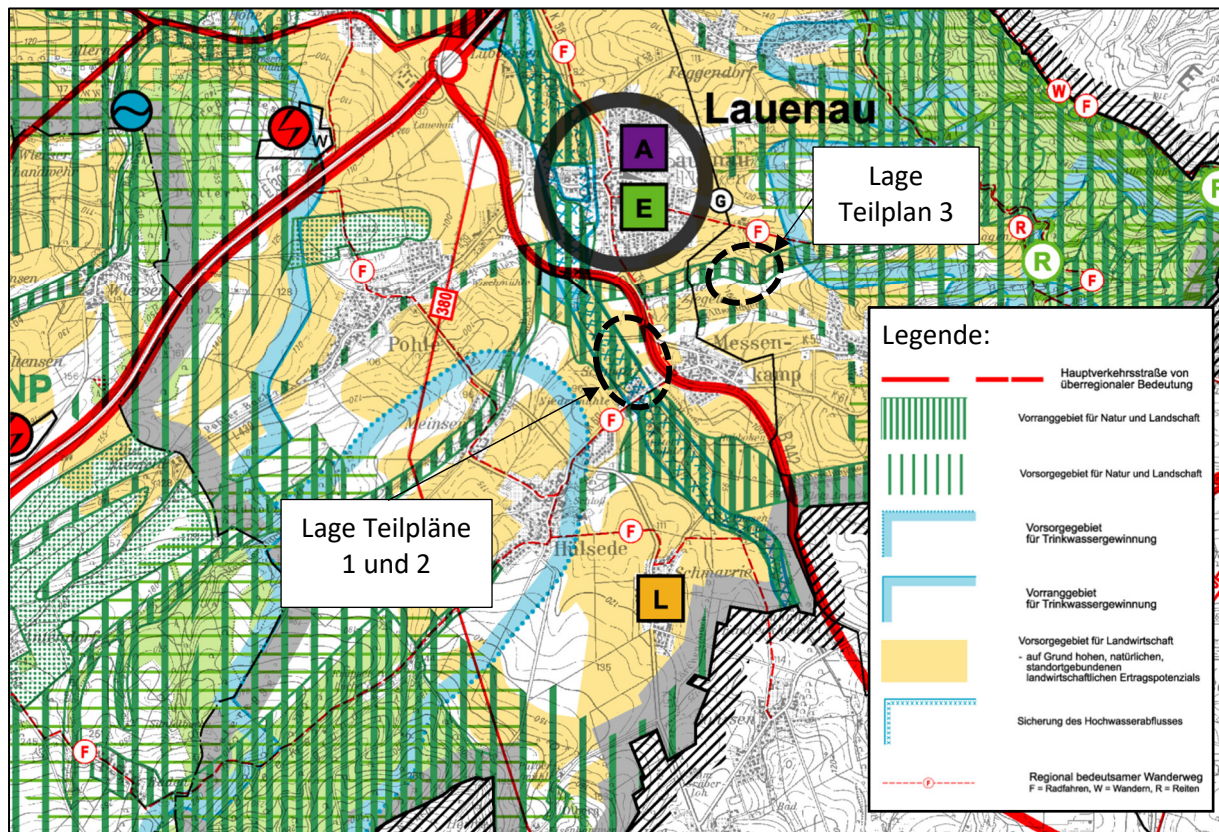


Abb. 25: Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm LK SHG 2003, Maßstab 1:50.000 i.O.

Ferner sind die dem Plangebiet im Teilplan 1 westlich angrenzenden Flächen zur Sicherung des Hochwasserabflusses erkennbar.

Es ist zudem der südlich der Hülseder Straße und anschließend auf Höhe der Bundesstraße nach Norden verlaufende Radweg verzeichnet. Dieser ist als regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren dargestellt.

Die Flächen des Teilplanes 1 reichen im südlichen Abschnitt in den bauleitplanerisch bereits gesicherten Bereich. Im nordwestlichen Bereich liegen sie innerhalb des o.g. Vorsorgegebietes für Landwirtschaft sowie angrenzend an das Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Die Flächen des Teilplans 2 befinden sich teilweise innerhalb des Vorsorgegebietes für Landwirtschaft und anteilig innerhalb der Siedlungsflächen.

Der Bereich des Teilplans 3 liegt innerhalb der Flächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft, das sich auf den Blumenhäger Bach und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezieht. Er liegt ferner teilweise innerhalb von Flächen, die als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft verzeichnet sind.

3.1.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im Rahmen des Verfahrens zur 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Rodenberg wird der räumliche Geltungsbereich im Teilplan 1 des in Rede stehenden Bebauungsplanes von der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) in die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB) geändert. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) kann sodann gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) dargestellt. Eine Änderung des wirksamen



Flächennutzungsplanes ist hier nicht zwingend erforderlich, da aus der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen für Wald (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB) und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) entwickelt werden können.

Im Rahmen auf das Bauleitplanverfahren folgender Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung können die Flächen der Teilpläne 2 und 3 jedoch für eine bessere Nachvollziehbarkeit nachfolgend auch auf dieser Ebene als Flächen für Wald (gem. § 5 Abs 2 Nr. 9 b BauGB) und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt werden.

Hervorzuhebende Vorgaben für Natur und Landschaft sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes für die räumlichen Geltungsbereiche des in Rede stehenden Bebauungsplanes sowie angrenzender Flächen nicht dargestellt.

3.2 Landschaftsplanung

3.2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind.

In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung als eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestaltet. Die Darstellungen der Landschaftsplanung werden vor allem durch Integration in die räumliche Gesamtplanung oder den Erlass von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft umgesetzt und können so zu rechtsverbindlichen Festlegungen führen.

Bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

3.2.1.1 *Allgemeine Aussagen*

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Aussagen des Landschaftsprogrammes zu den übergeordneten Themen aufgeführt. Das Landschaftsprogramm enthält zudem auch eine Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Schutzgüter. Aufgrund der in Kapitel 5 des Umweltberichtes erfolgenden detaillierten Schutzgutbetrachtung wird an dieser Stelle auf eine Erläuterung verzichtet.

Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Messenkamp liegt innerhalb der Naturräumlichen Region 8 – *Weser und Weser-Leinebergland* und wird der Unterregion 8.2 mit *Weser-Leinebergland* zugeordnet. Es wird zudem zu der Roten Liste Region *Hügel- und Bergland (H)* gezählt.

Die Region 8.2 zeichnet sich durch den Wechsel von lössbedeckten Becken und Talungen mit oftmals steil aufragenden Bergzügen und Hochflächen aus Sand- oder Kalkgesteinen aus. Hier sind vor allem die Kerb- und Muldentäler mit ihren Ackerterrassen und Hohlwegen als charakteristisch anzusehen, aber auch Felsformationen wie die Klippen im Ith, Steilhänge im Wesertal sowie Höhlen und Felsen prägen die Region. Kleinflächig, aber besonders charakteristisch sind Formen des Kalk- und Gipskarstes wie Höhlen, Bachschwinden und Erdfälle.

Ferner wird die Region 8.2 durch Laubwälder geprägt, die großflächige, zusammenhängende Bestände auf den Hängen und Kuppen der Höhenzüge bilden. Naturraumtypisch sind hier v.a. Buchen- und Buchenmischwälder. Das bewegte Relief wird von einem Netz mäßig bis schnell fließender Bäche und kleiner Flüsse durchzogen. Ebenso typisch für den Naturraum sind Quellen und nährstoffarme Quellsümpfe.



Heutige potenziell natürliche Vegetation

Die heutige potenziell natürliche Vegetation ist aufgrund des übergeordneten Maßstabs nicht konkret zu bestimmen. Die Flächen der Gemeinde Messenkamp sind dabei in einem Bereich „Buchenwälder basenreicher, mittlerer Standorte“ (D) gelegen. Angrenzend sind teilweise Bereiche mit einer heutigen potenziell natürlichen Vegetation aus „Buchenwäldern basenarmer Standorte“ (C) bzw. „Buchenwälder der Kalkstandorte“ (E) vorhanden.

Historische Landnutzung

Der Landschaftszustand um 1800 (historische Landnutzung) wird für die Gemeinde Messenkamp und ihre Umgebung als „Wald“ dargestellt. Auch heute noch ist die Landnutzung als solche für diesen Bereich verzeichnet.

Die Aussagen zur Abgrenzung der historischen Landnutzung basieren auf der aktuellen Topografie.

Die historische Landnutzung als „Wald“ war um 1800 vermehrt im Süden Niedersachsens, beginnend auf Höhe Hannover und Peine, ausgeprägt. Auch im Bereich Osnabrück im Südwesten Niedersachsens sowie im Bereich Lüchow im Nordosten war die Landnutzung „Wald“ vorhanden.

Heutzutage erreicht die Nutzung als „Wald“ im Land Niedersachsen einen Anteil von rd. 21,6 % der gesamten Landesfläche und bis zur Küste ausgeprägt.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

„Unzerschnittene verkehrsarme Räume [...] sind Räume von mindestens 100 km² Fläche, die nicht von größeren Verkehrsachsen, flächenhafter Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätzen, zerschnitten werden. Diese Räume weisen oftmals sehr geringe Lärmbelastungen auf, wodurch sie insbesondere für störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum von Bedeutung sind (GARNIEL et al. 2007, 2010).“⁴

In den v.g. Bereichen soll die fortwährende Landschaftszerschneidung und -fragmentierung durch Verkehrsstrassen vermieden bzw. vermindert werden, da diese zu qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen von ehemals großräumigen Landschaften und zusammenhängenden Biotopstrukturen und damit der Isolation einzelner Lebensräume führt.

Aufgrund des übergeordneten Maßstabs ist keine detaillierte Verortung des Planbereiches bzw. der Teilpläne in den vorhandenen Kartendarstellungen möglich. Westlich Hannovers und nördlich von Hameln befindet sich jedoch einer der hervorgehobenen v.g. erläuterten Bereiche, der nach aktuellem Kenntnisstand durch die B 442 in nordöstliche Richtung begrenzt wird. Die Flächen des Naturschutzgebietes Hohenstein und die daran nordöstlich anschließenden Flächen können in etwa den unzerschnittenen verkehrsarmen Flächen zugesprochen werden.

Schutzgebiete

Netz Natura 2000

„Die niedersächsischen Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines staatenübergreifenden, zusammenhängenden ökologischen Netzes aus Schutzgebieten bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, welches von der Europäischen Union zur Erhaltung der biologischen Vielfalt initiiert wurde.“

Die rechtlichen Grundlagen für Auswahl, Einrichtung und Management der Schutzgebiete und zusätzlicher Anforderungen hinsichtlich streng geschützter Arten bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die EU-Vogelschutzrichtlinie [...].“

⁴ Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Seite 26



In Bezug auf die in Rede stehende Planung ist keines der v.g. Gebiete direkt betroffen. Das im östlichen Verlauf liegende FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ liegt in einer Entfernung von > 2 km Luftlinie zum Siedlungsbereich des OT Altenhagen II.

Sonstige Schutzgebiete und Naturdenkmale

Die Gemeinde Messenkamp einschl. der Teilpläne liegt innerhalb des *Naturparks Weserbergland* (NP NDS 00010).

Südlich der OT Messenkamp und Altenhagen II verläuft entlang des *Waltershagener Bachs* das Naturschutzgebiet *Walterbachtal* (NSG HA 00124).

An den OT Altenhagen II reicht aus östlicher Richtung das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG SHG 00017).

In der Gemeinde Messenkamp ist ein Naturdenkmal vorhanden. Es handelt sich hierbei um eine Felsklippe im Deister, die „*Alte Taufe*“ (ND SHG 00006).

Geotope sind in der Gemeinde Messenkamp nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der v.g. Schutzgebiete und Naturdenkmale ist durch die Planung nicht abzuleiten. Auf die Kartenauszüge zu Schutzgebieten im Kapitel 3.5 wird verwiesen.

Großprojekte des Naturschutzes in Niedersachsen

„Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen führen gemeinsam das Integrierte LIFE-Projekt "Atlantische Sandlandschaften" durch, mit dem beispielsweise die in beiden Ländern vorhandenen Heidelandschaften, artenreichen Sandtrockenrasen und nährstoffarmen Stillgewässer optimiert beziehungsweise wiederhergestellt werden sollen. Damit soll der Erhaltungszustand ausgewählter Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region verbessert werden.“

Die Gemeinde Messenkamp befindet sich insgesamt außerhalb des o.g. Projektgebietes, sodass die Plangebiete nicht betroffen sind.

Fazit:

Die im Nds. Landschaftsprogramm aufgeführten Themenpunkte werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs des Landschaftsprogrammes sind jedoch keine abschließenden Aussagen möglich.

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind durch die Planungen auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen. Auf die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Schaumburg im nachfolgenden Kapitel wird verwiesen.

3.2.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreis Schaumburg (2006)

Nachfolgend werden die Aussagen der Textkarten, die einen allgemeinen Überblick geben sollen sowie die Aussagen der Plankarten, die Ziele und Entwicklungen für den Landkreis Schaumburg aufzeigen erläutert.

Aussagen der Textkarten:

Die **Flächennutzungen** der Gemeinde Messenkamp sind als „überwiegend ackerbaulich“ dargestellt. Der Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes grenzt an den geschlossenen Siedlungsbereich des OT Messenkamp an.

In Bezug auf die **naturräumliche Gliederung** werden der Planbereich und dessen Umgebung der Naturräumlichen Region 8.2. *Weser- und Leinebergland* und der **Landschaftseinheit Rodenberger Auetal** (Landschaftseinheit des Offenlandes) zugeordnet.



Als **Elemente der hist. Kulturlandschaft** sind für die OT Messenkamp und Altenhagen II keine konkreten Darstellungen vorhanden. Nördlich gelegen, am südl. Siedlungsrand Lauenaus, wird der „*Gutspark Rittergut Lauenau*“ hervorgehoben. Im südwestlich gelegenen OT Hülsede ist der „*Schloßpark Hülsede*“ als *historische Parkanlage* verzeichnet. Bezüglich **geowissenschaftlich bedeutsamer Objekte** werden die *Hügelgräber zwischen Messenkamp und Nienstädt* (südlich des Siedlungsbereiches Messenkamps) als besondere archäologische Denkmale hervorgehoben.

Die **Böden** nördlich des OT Messenkamp und im östlichen Verlauf Richtung Altenhagen II sind als *Boden mit besonderen Standorteigenschaften, feuchte Ausprägung* und östlich von Altenhagen II und westlich von Messenkamp Richtung Hülsede als *Boden mit besonderen Standorteigenschaften, trockene Ausprägung* dargestellt. Im Osten schließt der Deister als *alter Waldstandort* an. Für den Bereich östlich des OT Messenkamp bis zum Deister wird ein *überwiegend hohes bis mittleres Wassererosionsrisiko in Hanglagen* dargestellt. Ferner ist die *Deponie* südlich von Altenhagen II gekennzeichnet und die Bundesstraße 442 als *Hauptverkehrsstraße* (> 5.000 Kfz/Tag) hervorgehoben.

In Bezug auf das **Grundwasser** werden die Böden um den OT Messenkamp sowie der nördliche und südliche Verlauf (entlang der Rodenberger Aue) mit einer *mittleren Empfindlichkeit des Grundwassers* dargestellt. Der Bereich um den OT Altenhagen II wird hingegen mit einer *geringen Empfindlichkeit*, im östlichen Verlauf Richtung Deister jedoch wieder mit einer *mittleren Empfindlichkeit* dargestellt. Die Flächen um den Siedlungsbereich in der Gemeinde Messenkamp werden als *überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen* dargestellt. Der Altenhäger und Waltershäger Bach werden wechselweise als von *überwiegend naturnaher Gewässerstruktur* bzw. *überwiegend bedingt naturnahen Gewässerstrukturen* dargestellt. Sie fließen in die Rodenberger Aue, die dann im Bereich Auhagen in die Sachsenhäger Aue mündet und bis dahin weiter zwischen *überwiegend naturnaher* und *überwiegend bedingt naturnaher Gewässerstruktur* wechselt.

Die Flächen des Deisters im Nordosten und Richtung Süntel im Südwesten sind mit einem *sehr hohen Retentionsvermögen* dargestellt. Im Gegensatz dazu sind die Flächen der Siedlungsbereiche mit einem *sehr geringen Retentionsvermögen* verzeichnet. An den Waldrändern und um den OT Altenhagen II sind schmale Bereiche mit einem *geringen Retentionsvermögen* verzeichnet. Der überwiegende Bereich um den OT Messenkamp ist als von *mittleren bis geringen Retentionsvermögen* dargestellt. Richtung Lauenau ist um die Rodenberger Aue ein Bereich verzeichnet, für dessen Fließgewässerabschnitt mit *regelmäßig wiederkehrenden Überschwemmungsereignissen* vorliegt.

Als **Hinweis für die Land- und Forstwirtschaft** wird für den Bereich westlich des OT Messenkamps Richtung Hülsede ein *Schwerpunktraum zur Durchgrünung der Landschaft* dargestellt. Der Bereich östlich der OT Messenkamp und Altenhagen II sowie der weitere östliche Verlauf sind als *Schwerpunktraum für Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau* verzeichnet. Am westlichen Rand des Deisters, südlich von Altenhagen II sind zwei Punkte als *Waldflächen mit Schutzgebietskonzept* hervorgehoben.

Die **Hinweise für die Wasserwirtschaft** beziehen sich auf die Bereiche östlich und nordöstlich von Altenhagen II. Hier liegen *Schutzzonen* ausgewiesener Wasserschutzgebiete vor, die sich nach Norden Richtung Lauenau erstrecken. Der Altenhäger und Blumenhäger Bach sind als *sonstiges regional bedeutsames Fließgewässer* dargestellt, die in die Rodenberger Aue münden. Diese ist als *Hauptgewässer Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem* verzeichnet, vorrangig zu erhalten und einschl. der Auen naturnah zu entwickeln.

Unter den **Hinweisen für Siedlung, Bauleitplanung und Erholung** sind keine Darstellungen für die OT Messenkamp und Altenhagen II vorhanden. Im westlichen Verlauf sollen die *Grünzäsuren* nordwestlich und südöstlich von Hülsede erhalten bleiben, um das Zusammenwachsen von Siedlungen zu vermeiden.



Aussagen der Plankarten:

In der **Karte I: Arten und Biotope** werden die Flächen der Teilpläne 1 und 2 als Bereiche mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt, der sich in östliche Richtung bis zur Bundesstraße erstrecken (hellbeige).

Die westlich direkt an den ehem. Bahndamm angrenzenden Flächen, die zum Bereich der Rodenberger Aue gehören, sind als Bereich von geringer Bedeutung für den Biotopschutz, jedoch mit hoher Entwicklungsfähigkeit verzeichnet (hellbraun).

Direkt südlich an den Planbereich grenzt der Siedlungsbereich Messenkamps an (rot).

Als Einzelziele sind für die vorhandenen Gräben und Fließgewässer der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Bachniederungen (blaue Punkte) dargestellt.

Ferner sind um den OT Altenhagen großflächig Bereiche mit dem Einzelziel einer bodenschonenden ackerbaulichen Nutzung in Gebieten mit überwiegend erosionsgefährdeten Standorten dargestellt (braune Schraffur).

Im Bereich des Blumenhäger Bachs, an welchen sich der Teilplan 3 anfügt, sind die Flächen als von sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt (dunkelgrün). Der Blumenhäger Bach ist als Fließgewässer mit gelegentlich, punktuell auftretenden Überschwemmungsereignissen verzeichnet.

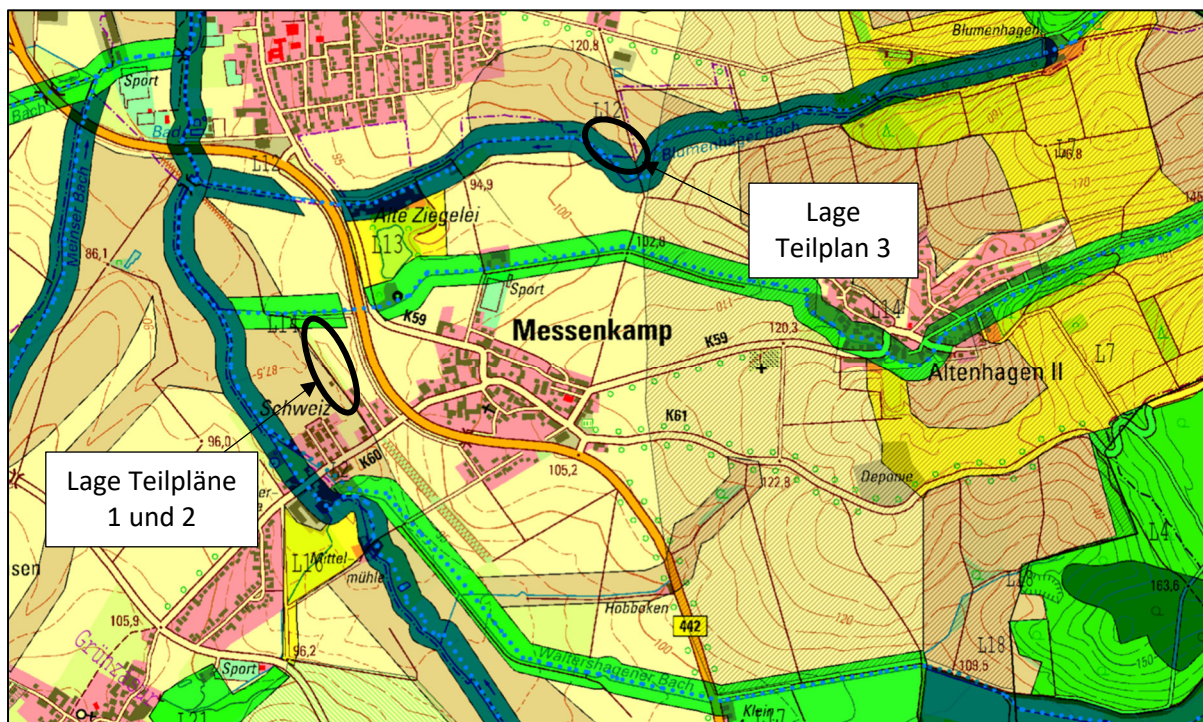


Abb. 26: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Arten- und Biotope

In der **Karte II: Landschaftsbild** werden für den OT Messenkamp keine besonderen Darstellungen hervorgehoben. Die Flächen um den OT, einschl. der Teilpläne 1, 2 und 3 sind als Bereiche mit einer mittleren Bedeutung (gelb) für das Landschaftsbild dargestellt.

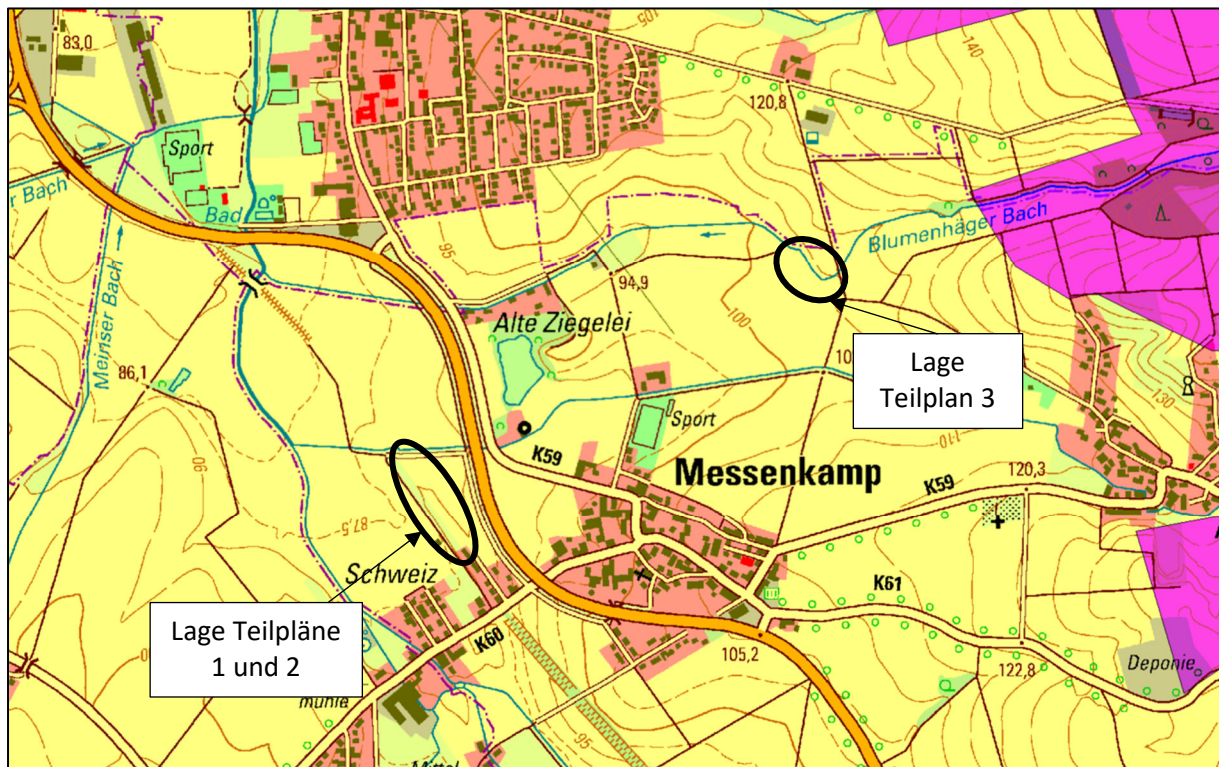


Abb. 27: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Landschaftsbild

Um den OT Altenhagen II werden die Flächen am Fuße des Deistergebirges mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt und dem Landschaftsbildtyp der Gehölzbestimmten Kulturlandschaft mit vorherrschender Ackernutzung (KG, pink) zugeordnet. Der Deister selbst ist mit einer sehr hohen Bedeutung verzeichnet und dem Laub- und Mischwaldgebiet (WL) zugeordnet.

Die **Karte III: Schutzgebiete** trifft Aussagen über bereits vorhandene Schutzgebiete sowie zu Bereichen, die zur Ausweisung als Schutzgebiet geeignet sind. Die Flächen der Teilpläne 1 und 2 sind davon nicht betroffen.

Das Naturschutzgebiet im Bereich des Waltershagener Bachs (NSG HA 124 „Walterbachtal“, rot) liegt südlich der OT Messenkamp und Altenhagen. Im westlichen und nördlichen Anschluss daran ist der Bereich des Waltershagener Bachs (N 50) als Bereich verzeichnet, der die Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt („Naturschutzgebiet-würdig“, rot-schraffiert) verzeichnet. Ebenso ist der Verlauf des Meinser Bachs (N 48) im Westen, des Blumenhäger Bachs (N 49) im Norden und der Rodenberger Aue (N 45) als Naturschutzgebiet-würdig dargestellt.

Der Teilplan 3 befindet sich innerhalb des als Naturschutzgebiet-würdig gekennzeichneten Bereiches entlang des Blumenhäger Bachs.

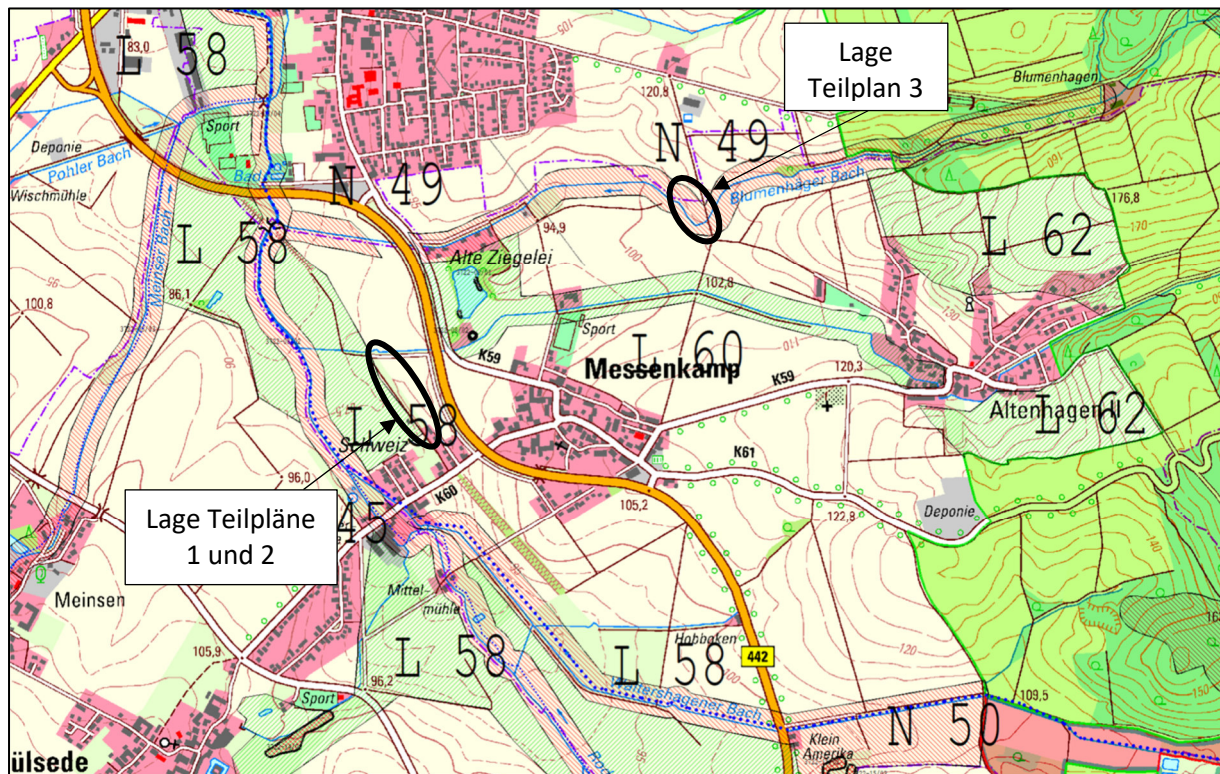


Abb. 28: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Schutzgebiete

Um den OT Altenhagen II ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG SHG 17 „Süd-Deister“, grün) verzeichnet. Die Flächen im direkten Anschluss nördlich und südlich des OT Altenhagen II sind als Landschaftsschutzgebiet-würdig dargestellt (L 62). Im Verlauf des Altenhäger Bachs (L 60), des Walterschäger Bachs und der Rodenberger Aue (L 58) sind ebenfalls Bereiche als Landschaftsschutzgebiet-würdig verzeichnet.

Der Walterschäger Bach und in dessen Verlauf die Rodenberger Aue sind als Hauptgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems dargestellt. Die anderen Gewässer in der Umgebung des Planbereiches werden als Nebengewässer geführt.

In der **Karte IV: Zielkonzepte** ist für die die OT Messenkamp und Altenhagen II umgebenden Gewässer überwiegend ein „Bereich zur Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes“ (Zieltyp „A“, rot) dargestellt. Der Teilplan 3 befindet sich innerhalb dieses Bereiches am Blumenhäger Bach.

Die daran angrenzenden Flächen um den Walterschäger Bach und die Rodenberger Aue einschließlich des westlichen Planbereiches im Teilplan 1 sind dem Zieltyp „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten des Zieltyps „A“ (hellrot)“ zugeordnet.

Der Altenhäger Bach sowie die Flächen am Fuße des Deisters sind dem Zieltyp B „Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft in Gebieten mit besonderen Werten und Funktionen, jedoch auch mit Entwicklungsbedarf hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ (orange) zugeordnet. Die daran westlich, in Richtung des OT Messenkamp angrenzenden Bereiche sind dem Zieltyp C „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten, die eine besondere Entwicklungsfähigkeit oder besondere Empfindlichkeiten (z.B. Erosionsempfindlichkeit) ausweisen“ (dunkelgelb) zugeordnet.

Die Flächen im östlichen Bereich des Teilplanes sowie die Flächen des Teilplanes 2 und um den OT Messenkamp werden dem Zieltyp D „Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind“ (hellgelb) zugeordnet.

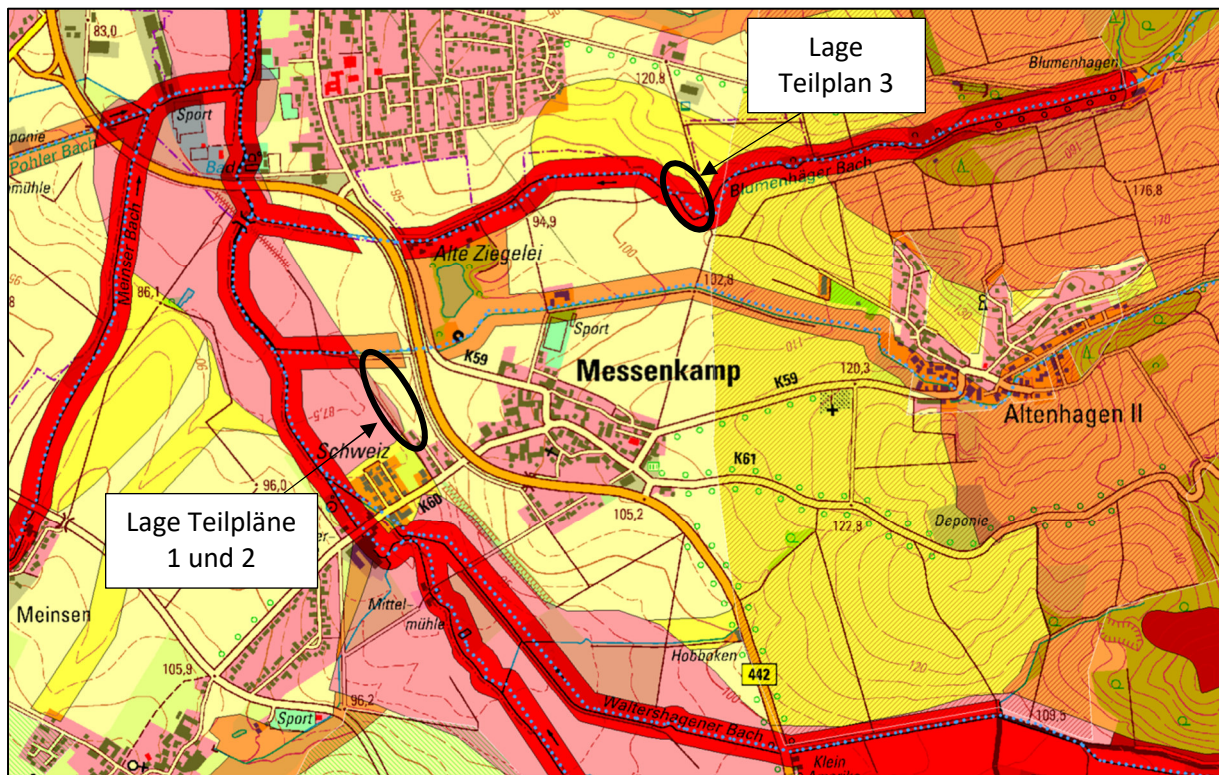


Abb. 29: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Zielkonzepte

Fazit:

Die Inhalte der v.g. Karten des LRP weisen überwiegend keine der Planung entgegenstehenden Konflikte auf.

Die Darstellung der westlichen Flächen des Planbereiches in Bezug auf den Zieltyp (vgl. Karte IV) sind nach aktuellem Kenntnisstand auf die Rodenberger Aue und Ihre Retentionsräume zurückzuführen. Aufgrund der zu den westlichen Flächen höhergelegenen Bereiche des Plangebietes auf dem alten Bahndamm ist hier nicht mit Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des LRP zu rechnen. Auch die nur anteilige Erhaltung der Gehölzbestände auf dem Bahndamm und in diesem Zuge die Bewahrung der Biotopverbundfunktion der auf dem Bahndamm befindlichen Gehölze im südlichen und nördlichen Anschluss an das Plangebiet, stehen den Zielsetzungen des LRP nicht entgegen.

Bzgl. der Teilpläne 2 und 3 sind ebenfalls keine Konflikte abzuleiten, da diese sich auf die Entwicklung von Habitatstrukturen zum waldrechtlichen und bodenrechtlichen Ausgleich beziehen.

3.2.3 Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Ein aktueller Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan liegt für die Gemeinde Messenkamp bzw. die Samtgemeinde Rodenberg nicht vor.

3.3 Fachgesetze

Nachfolgend werden die für den Umweltbericht im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Fachgesetze aufgeführt.



3.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) werden in dem vorliegenden Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) als eigenständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und demzufolge in der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) berücksichtigt.

3.3.2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 1 BImSchG sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Ferner ist das Ziel des Gesetzes dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Belange des Immissionsschutzes werden in Kapitel 6 der Begründung zum Bebauungsplan (Teil I) ausführlich erläutert.

Zusätzlich zu den Vorgaben des BImSchG werden die DIN 18005, DIN 4109 sowie die GiRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Planung berücksichtigt.

3.3.3 Bundesnaturschutzgesetz / Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Gem. § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Ergänzend werden auf Landesebene weitere Inhalte durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt.

Die Vorgaben der Naturschutzgesetze werden im Rahmen der Planung durch Erarbeitung des Umweltberichtes einschl. Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ein artenschutzrechtlicher Beitrag zur Überprüfung der vorhandenen Vogel- und Fledermausfauna wird inhaltlich in die Planung integriert. Entsprechende Maßnahmen zum Artenschutz werden durch Festsetzungen Bestandteil der Planung.

3.3.4 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Durch das Bundeswaldgesetz (BWaldG) werden gem. § 2 BWaldG als Wald definierte Flächen wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) geschützt. Wald soll erhalten werden. Er ist erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert sein. Ferner soll durch das Gesetz die Forstwirtschaft gefördert und ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeigeführt werden.

Auf Landeseben greift das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und trifft ergänzende Bestimmungen.



3.3.5 Bundesbodenschutzgesetz / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Es soll gem. § 1 BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens sichern bzw. wiederherstellen. Daher gilt es schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Ergänzt wird das BBodSchG durch die Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie auf Landesebene durch das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG).

Eine Berücksichtigung der v.g. Punkte zum Bodenschutz sowie eine Betrachtung zu Altlasten und Kampfmitteln und die Auswirkungen der in Rede stehenden Planung auf das Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der Schutzgutbetrachtung im Umweltbericht sowie im Rahmen der Betrachtung entsprechender Punkte in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan.

3.3.6 Wasserhaushaltsgesetz / Niedersächsisches Wassergesetz

Das WHG enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Des Weiteren sind Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz darin enthalten. Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Zweck des Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) führt ergänzende Bestimmungen zum WHG auf und bezieht sich auf die gem. § 2 WHG genannten oberirdischen Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser.

Die im Teilplan 1 und dessen Umgebung vorhandenen Wasserschutzgebiete werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung aufgeführt und hierdurch in die Planung einbezogen. Ferner werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser (einschl. Grundwasserneubildungsrate) und die Niederschlagswasserversickerung berücksichtigt. Im Bereich der Teilpläne 2 und 3 sind keine weiteren und zu berücksichtigenden Wasserschutzgebiete vorhanden, da es sich hierbei um Kompensationsflächen handelt, die sich i.d.R. positiv auf den Wasserhaushalt und das Retentionsvermögen auswirken. Auf eine weitere Erläuterung wird daher verzichtet.

3.3.7 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Die Gesetzgebungskompetenz für den Denkmalschutz liegt aufgrund der Kulturhoheit der Länder auf der Ebene der Länder und wird hier durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geregelt.

Gemäß § 1 NDSchG sind Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Aufgabe der Länder ist gem. § 2 NDSchG in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen des Umweltberichtes und der darin enthaltenen Schutzgutbetrachtung sowie der Begründung und den Hinweisen zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan berücksichtigt.



3.3.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat den Zweck, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und ihre Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde auf Grundlage des Antrags festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das in Rede stehende Vorhaben vorliegt.

Eine UVP wird bei Erfordernis in dem Verfahren durchgeführt, das die abschließende Entscheidung über die Zulassung des jeweiligen Vorhabens zum Ziel hat.

In der Anlage 5 zum UVPG wird unter Nr. 1.8 auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Es gelten daher Vorhaben als SUP-pflichtig (Strategische Umweltprüfung), die als Bauleitplanungen gem. §§ 6 und 10 BauGB (Genehmigung eines Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) betrachtet werden.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange (gem. UVPG) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2 a Abs. 2 BauGB. Dieser stellt einen eigenständigen Teil der Begründung dar. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes sind der Anlage 1 des BauGB zu entnehmen.

Die im Rahmen einer Bauleitplanung erforderlichen Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Auf Landesebene werden durch das NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ergänzende und vom UVPG abweichende Regelungen über die Pflicht zur Durchführung von Umweltprüfungen und Vorprüfungen für bestimmte Vorhaben und Programme getroffen.

3.4 **Baum- und Heckenschutz**

Für den Landkreis Schaumburg liegt eine „*Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes*“ vor. Diese betrifft die Flächen, die „von außen“ bis an den Siedlungsbereich heranreichen. Ergänzend besteht für die Gemeinde Messenkamp eine „*Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes*“, die sich auf die Flächen im Siedlungsbereich bezieht.

3.4.1 Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg.

Die Verordnung stellt den Baum- und Heckenbestand im Landkreis Schaumburg (LK SHG) unter Schutz. Durch sie sollen u.a. für das Landschaftsbild prägende Elemente, Trittsteinbiotope und Strukturen mit Auswirkungen auf Klima, Luft und Erosion erhalten werden.

Gem. § 3 sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Falls der Kronenansatz unter 1 m Höhe liegt, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Ferner sind Hecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 5 m Länge geschützt. Nicht unter die Verordnung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen.

Zulässig sind u.a. Pflege- und Sicherungsschnitte sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.



3.4.2 Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Messenkamp

Da sich die v.g. Verordnung i.d.R. auf die Bereiche außerhalb vor Ortstagen bezieht wurde in der Gemeinde Messenkamp eine ergänzende Satzung beschlossen, mit dem Zweck durch den Schutz entsprechender Gehölzstrukturen das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern.

Ergänzend zu den unter § 3 der Verordnung des LK SHG aufgeführten Schutzobjekte werden in der Satzung der Gemeinde Messenkamp unter Nr. 3 alle Bäume innerhalb eines Waldes von mehr als 2.000 m² Fläche nach dem NWaldLG sowie Bäume gem. § 24 ff BNatSchG ausgeschlossen und unter Nr. 4 Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, einbezogen.

3.4.3 Fazit

Die Verordnung des LK SHG sowie die Satzung der Gemeinde Messenkamp werden im Rahmen der Planung insofern berücksichtigt, dass für den vorhandenen Gehölzbestand im Teilplan 1 (Eingriffsraum) entsprechende Maßnahmen im Umweltbericht sowie in der Begründung (Teil I) diskutiert und in den zeichnerischen Festsetzungen festgehalten werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 befindet sich außerhalb der Ortslage des OT Messenkamp und wird daher von der Verordnung des LK SHG abgedeckt.

Der Gehölzbestand wird, soweit unter Berücksichtigung der Flächenansprüche des Bebauungsplanes möglich, anteilig zur Erhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt.

Die Vorgaben sind insbesondere für den Teilplan 1 relevant, da hier Eingriffe in den Bestand vorbereitet werden. Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 beziehen sich auf die Kompensationsflächen, sodass eine Beeinträchtigung der Vorgaben zum Baum- und Heckenschutz nicht zu erwarten ist.

3.5 **Schutzgebiete gem. BNatSchG / NNatSchG**

Nachfolgend werden nur die durch die Planung berührten Schutzgebiete aufgeführt.

3.5.1 Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das „Walterbachtal“ (NSG HA 00124) in einer Entfernung von rd. 2,0 km Luftlinie (LL) südöstlich zum Plangebiet im Teilplan 1. Eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben kann aufgrund der Entfernung der Teilpläne 1, 2 und 3 (nördlich des nachfolgenden Kartenauszugs) ausgeschlossen werden.

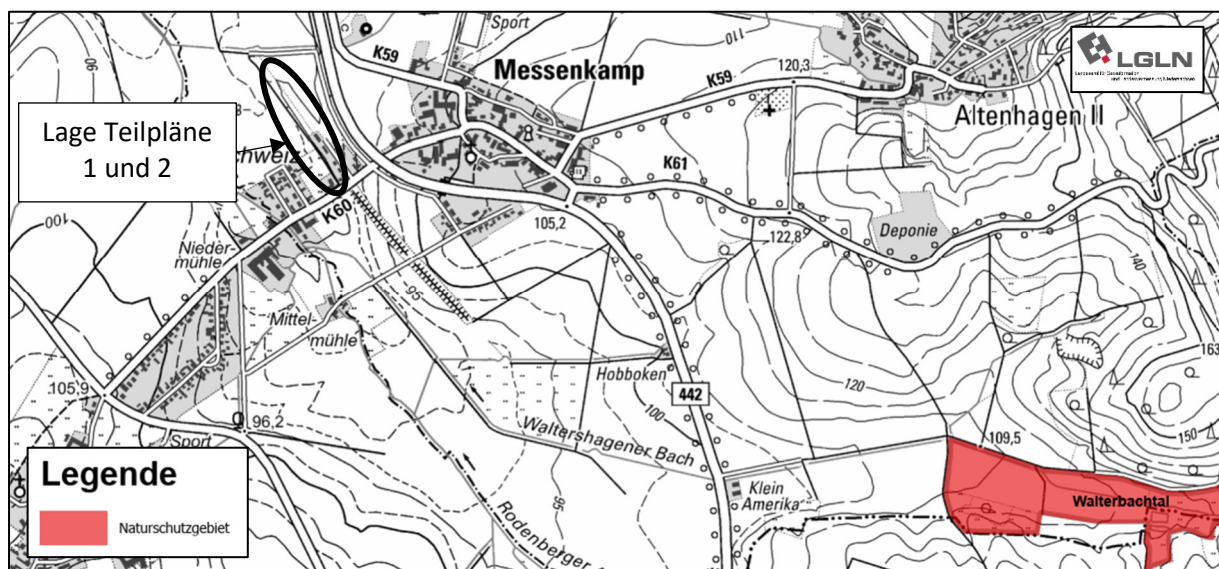


Abb. 30: Übersichtskarte Naturschutzgebiete , Nds. Umweltkarten, o.M.

3.5.2 Landschaftsschutzgebiete (gem. § 26 BNatSchG)

In einer östlichen Entfernung von rd. 1,7 km LL zum räumlichen Geltungsbereich des Teilplanes 1 schließt das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG SHG 00017) an den OT Altenhagen II an. Im westlichen Verlauf liegt in einer Entfernung von rd. 2,5 km LL das Landschaftsschutzgebiet „Süntel“ (LSG SHG 00016). Eine Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist aufgrund der Entfernung nicht abzuleiten. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet durch die innerhalb der Teilpläne 2 und 3 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind nicht abzuleiten.

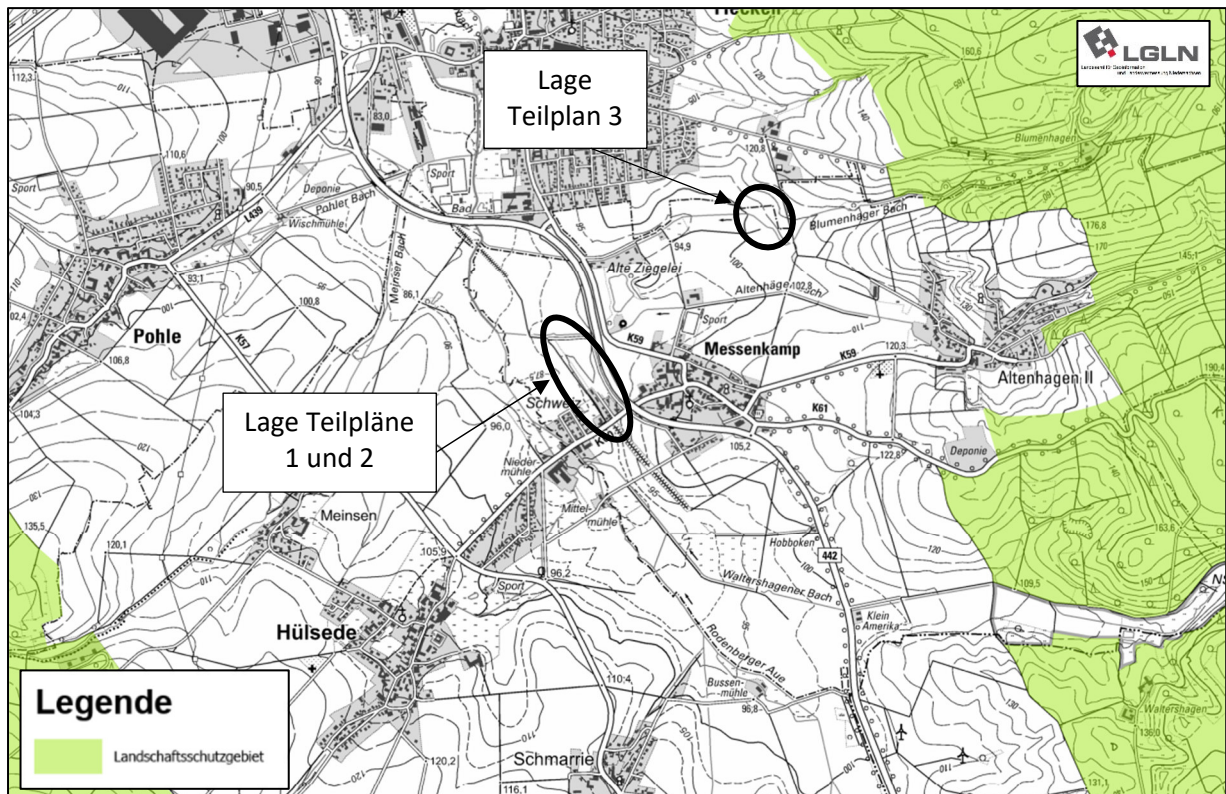


Abb. 31: Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete, Nds. Umweltkarten, o.M.

3.5.3 Naturparke (gem. § 27 BNatSchG)

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 des Bebauungsplanes Nr. 9, innerhalb dessen die Bauflächen festgesetzt werden, liegt innerhalb des Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010). Konflikte mit dem Schutzkonzept des Naturparks durch die Planung sind nicht abzuleiten.

Die Teilpläne 2 und 3 befinden sich ebenfalls innerhalb der Flächen des Naturparks. Aufgrund der Nutzung als Kompensationsflächen sind ebenfalls keine Konflikte zu erwarten.

3.5.4 Natura 2000 (Gem. § 32 BNatSchG)

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Vogelschutzgebiete sind innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und dessen Umgebung nicht vorhanden.

3.5.4.1 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (EU-Kennzahl 3720-301) befindet sich in einer ausreichenden Entfernung von Rd. 4,7 km LL zum räumlichen Geltungsbereich des Teilplanes



1, innerhalb dessen die Eingriffe erfolgen. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind aufgrund der Nutzung als Kompensationsflächen auch durch die Teilpläne 2 und 3 keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.6 Sonstige wertvolle Bereiche

3.6.1 Brutvögel

Angrenzend an den Siedlungsbereich des OT Messenkamp ist ein für Brutvögel als wertvoll eingestuft Bereich vorhanden. Die Datenerhebung erfolgte im Jahre 2010 und wurde 2013 ergänzt. Der Bereich ist als Großvogellebensraum verzeichnet. Eine Beeinträchtigung durch die Planung kann zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der ausreichenden Entfernung von rd. 270 m LL zum nächstgelegenen Teilplan 1 ausgeschlossen werden.

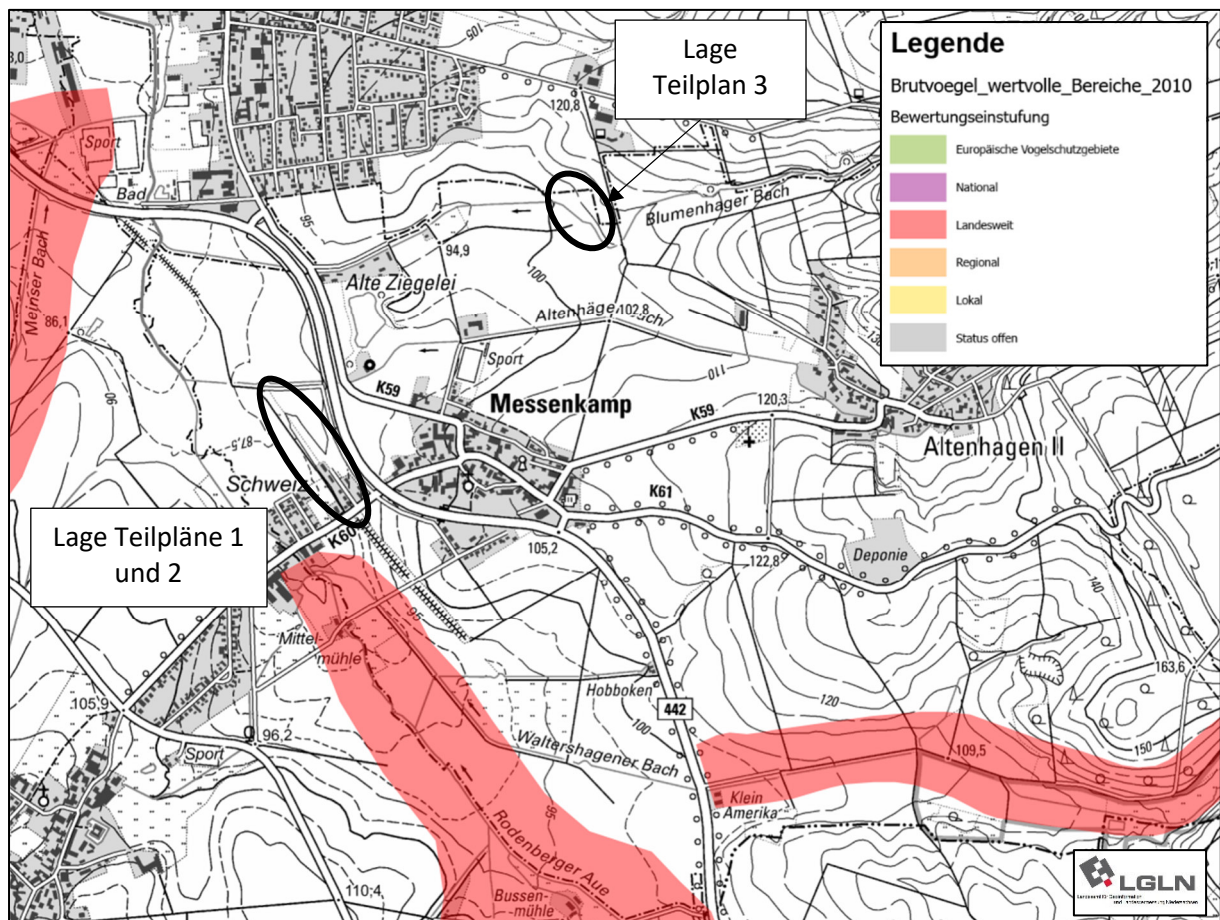


Abb. 32: Übersichtskarte Wertvolle Bereiche für Brutvögel, Nds. Umweltkarten, o.M.

3.6.2 Großvogellebensräume

Die v.g. Flächen aus der Darstellung wertvoller Bereiche für Brutvögel werden durch die nachfolgende Kartendarstellung zu Großvogellebensräumen landesweiter Bedeutung ergänzt. Die hier verzeichneten Bereiche beziehen sich auf die Gewässerbereiche und Auen des *Blumenhäger Bachs*, der *Rodenberger Aue*, des *Waltershäger Bachs* sowie des *Pohler Bachs* und erstrecken sich nördlich von Altenhagen II auf den Einzugsbereich der Gewässer am westlichen Rande des Deistergebirges. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen durch die Planungen im Teilplan 1 bzw. 2 abzuleiten.

Die Flächen des Teilplanes 3 befinden sich innerhalb des Bereiches eines Brutvogellebensraumes von landesweiter Bedeutung. Da hier jedoch Kompensationsmaßnahmen für den waldrechtlichen und bodenrechtlich Ausgleich geschaffen werden, ist ebenfalls nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

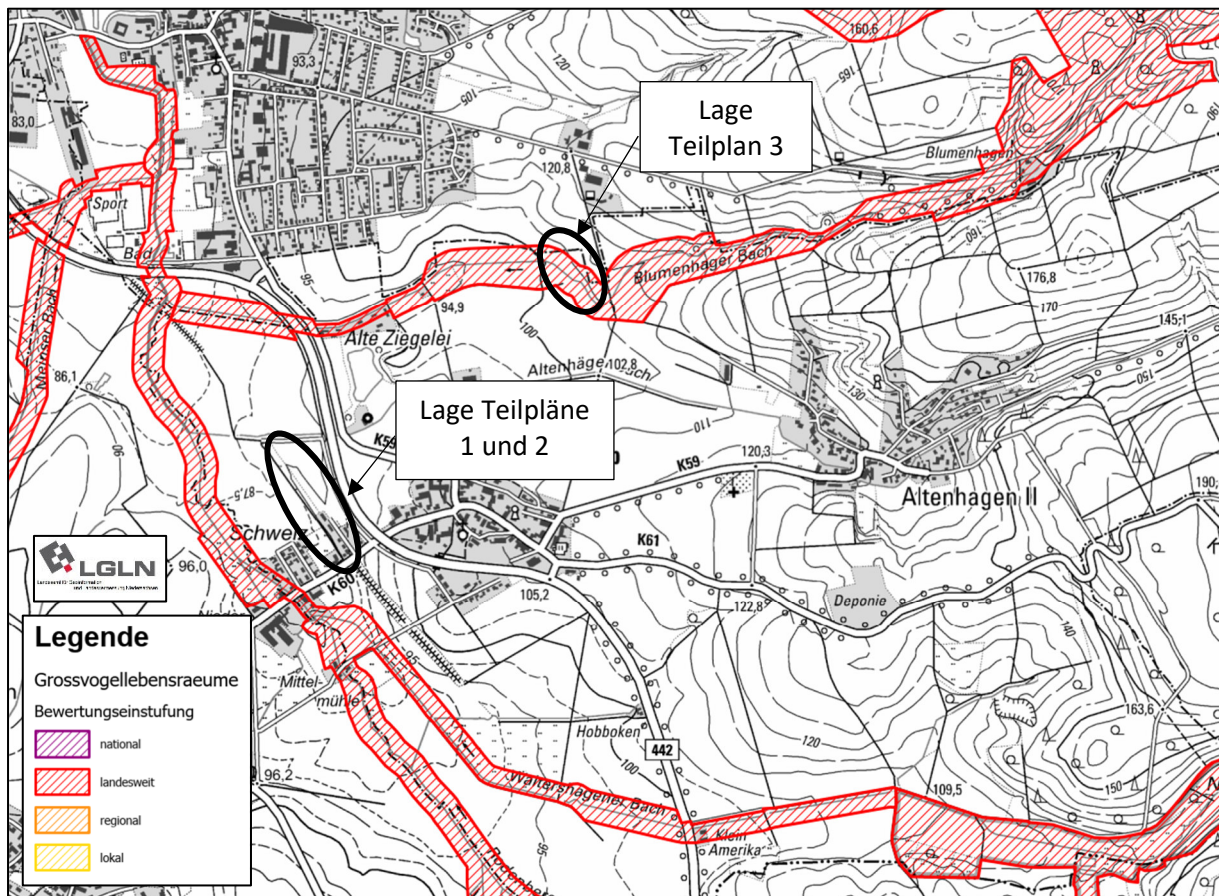


Abb. 33: Übersichtskarte Großvogellebensräume, Nds. Umweltkarten, o.M.

4 Lage und Größe des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 des Bebauungsplanes hat eine Größe von rd. 6.623 m² / 0,66 ha. Die maximal versiegelbare Fläche beträgt bei einer GRZ von 0,3 zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen rd. 2.919 m².

Die Teilpläne des Bebauungsplanes befinden sich in der Gemeinde Messenkamp im Ortsteil (OT) Messenkamp. Der OT Altenhagen II, der ebenfalls zur Gemeinde Messenkamp zählt, grenzt im östlichen Verlauf an.

Die Gemeinde Messenkamp gehört zur Samtgemeinde Rodenberg und befindet sich im Landkreis Schaumburg.

Das Plangebiet des Teilplan 1, in dem die Bauflächen zur Realisierung einer Kindertagesstätte bereitgestellt werden, liegt innerhalb des westlichen Siedlungsbereiches des OT Messenkamp auf der alten Bahntrasse zwischen Bad Nenndorf und Bad Münder.

Die Siedlungsbereiche westlich des alten Bahndamms und der B 442 (Messenkamp – Schweiz, z.T. Mittelmühle) bestehen überwiegend aus Einzelhäusern mit Wohnnutzungen. Südlich der K 60 befinden sich Gewerbeflächen.

Östlich der B 442 ist der OT Messenkamp durch gemischte Nutzungen geprägt. Westlich des alten Bahndamms verläuft die Rodenberger Aue.



Im nördlichen Anschluss an das Plangebiet sind Gehölzbestände auf dem Bahndamm vorhanden. Südlich grenzt ein Grundstück mit einer Lagerhalle an.

Im südöstlichen Verlauf schließt sich daran der Siedlungsbereich mit Einzelhausbebauungen und ihren Hausgärten sowie der dazugehörigen Verkehrsanbindung über die Straße „Am alten Bahnhof“ an. In östlicher und westlicher Richtung sind Ackerflächen vorhanden.



Abb. 34: Lage des Plangebietes in der Örtlichkeit, Nds. Umweltkarten, Maßstab 1:10.000 i.O.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 werden für waldrechtliche und bodenrechtliche Kompensationsmaßnahmen herangezogen. Der Teilplan 2 befindet sich hierbei im nördlichen Verlauf zum Teilplan 1 auf den Flächen des alten Bahndamms. Der Teilplan 3 befindet sich im Bereich des Blumenhäger Bachs. Beide Teilpläne sind von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswegen und, im Bereich des Teilplans 2, von Gehölzbeständen umgeben.

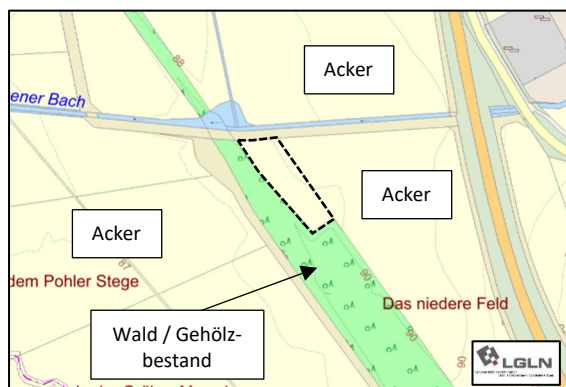


Abb. 35: Lage des Teilplans 2
 Nds. Umweltkarten, Maßstab 1:2.500 i.O.

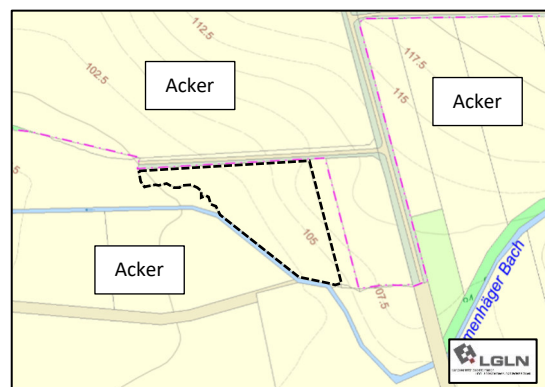


Abb. 36: Lage des Teilplans 3
 Nds. Umweltkarten, Maßstab 1:2.500 i.O.



5 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Schutzgüter in Bezug auf den derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben, in Bezug auf die Planung und damit erfolgenden Eingriffe bewertet und die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch Planung hervorgehoben.

5.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung

Beschreibung

Teilplan 1

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf Flächen am nördlichen Rand des OT Messenkamp, die auf dem alten Bahndamm im nördlichen Verlauf der Straße „Am alten Bahnhof“ und der dort befindlichen Wohn-/Mischnutzung liegen. Die Flächen werden derzeit teilweise als Freiflächen genutzt. Es sind neben einer Boule-Fläche und entsprechenden Sitzgelegenheiten eine Grillhütte / Schuppen sowie ein altes Bußhäuschen und im nördlichen Verlauf ein Osterfeuerplatz vorhanden. Der Bereich wird nur sporadisch genutzt und stellt keinen hervorzuhebenden landschaftlichen Erholungsraum dar. Ferner leistet er keinen erheblichen Beitrag für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Im östlichen Anschluss befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen, im westlichen und nordwestlichen Bereich schließen sich Gehölzbestände auf dem alten Bahndamm an. Die Flächen des Teilplanes 1, die durch bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden können, tragen geringfügig zur Entstehung von Frischluft bei.

Teilpläne 2 und 3

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft (Teilplan 2 = Acker, Teilplan 3 = Grünlandbrache), tragen die Bereiche derzeit indirekt zur landschaftsgebundenen Erholung bei. Eine aktive Nutzung für den Menschen mit Bezug auf die Gesundheit und das Wohlbefinden besteht nicht.

Bewertung

Teilplan 1

Durch die Planung stehen die Flächen für eine Freizeitnutzung, z.B. durch den Boule-Platz sowie die Osterfeuerstelle (aus Brandschutzgründen), nicht weiter zur Verfügung. Diesem Verlust gegenüberzustellen ist der Bau einer Kindertagesstätte, der für die Einwohner der Gemeinde Messenkamp und deren Umkreis zur Deckung der Betreuungsbedarfe beiträgt. Da die Flächen bereits aktuell keinen erheblichen Beitrag zur Erholungsnutzung (sporadische Nutzung des Boule-Platzes) und nur einen geringen Beitrag zur menschlichen Gesundheit (Frischluftproduktion) beitragen ist hier kein Konflikt abzuleiten. Bzgl. der Osterfeuerstelle können alternative Flächen herangezogen werden. Während der Bauphase entstehende Immissionen von Staub, Geruch und Lärm sind temporär, werden durch entsprechende Maßnahmen gemindert und daher insgesamt zu vernachlässigen. Der Nutzen für den Menschen geht in diesen Bereichen nicht verloren, sondern wird geändert.

Teilpläne 2 und 3

Die Bereiche der Teilpläne 2 und 3 werden im Rahmen des Bebauungsplanes für Kompensationsmaßnahmen herangezogen. Durch die dort zu entwickelnden Vegetationsbestände (Teilplan 2 = Waldbauliche Maßnahmen, Teilplan 3 = Waldbauliche Maßnahmen und extensiv genutztes Grünland) werden keine Beeinträchtigungen hervorgerufen, da sich diese auch anschließend in die Umgebung einfügen und weiterhin zur landschaftsgebundenen Erholung beitragen. Der Verlust der landwirtschaftlichen Ackerfläche innerhalb des Teilplanes 2 ist aufgrund der Größe von untergeordneter Bedeutung.



Ergebnis

Unter Berücksichtigung der für die Gemeinde Messenkamp benötigten Errichtung einer Kindertagesstätte im räumlichen Geltungsbereich des Teilplanes 1, zur Deckung der Betreuungsbedarfe, ist die Umnutzung der Flächen einschl. des Wegfallens der Boule- und Osterfeuerflächen von untergeordneter Bedeutung. Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen sind mit Ausnahme der temporären Immissionen während der Bauphase im Bereich des Teilplanes 1 nicht zu erwarten. Für die Teilpläne 2 und 3 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.

Tab. 9: Schutzgut Mensch Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Verlust Freizeitanlagen• Verlust Ackerfläche• Temporäre Immissionen während Bauphase	<u>unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation</u> unerheblich

5.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung – Teilschutzgut Pflanzen

Teilplan 1

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 befindet sich auf der alten Bahntrasse im Bereich des ehem. Bahnhofes am nordwestlichen Rand des OT Messenkamp.

Die Flächen des Plangebietes im Teilplan 1 sind durch den sich nach Nutzungsaufgabe auf dem alten Bahndamm entwickelten Gehölzbestand, der teilweise als Wald im Sinne des Waldrechtes anzusprechen ist, geprägt. Im östlichen und nördlichen Planbereich sind Freiflächen mit verschiedenen Nutzungen vorhanden. Die Biotoptypen des Planbereiches sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

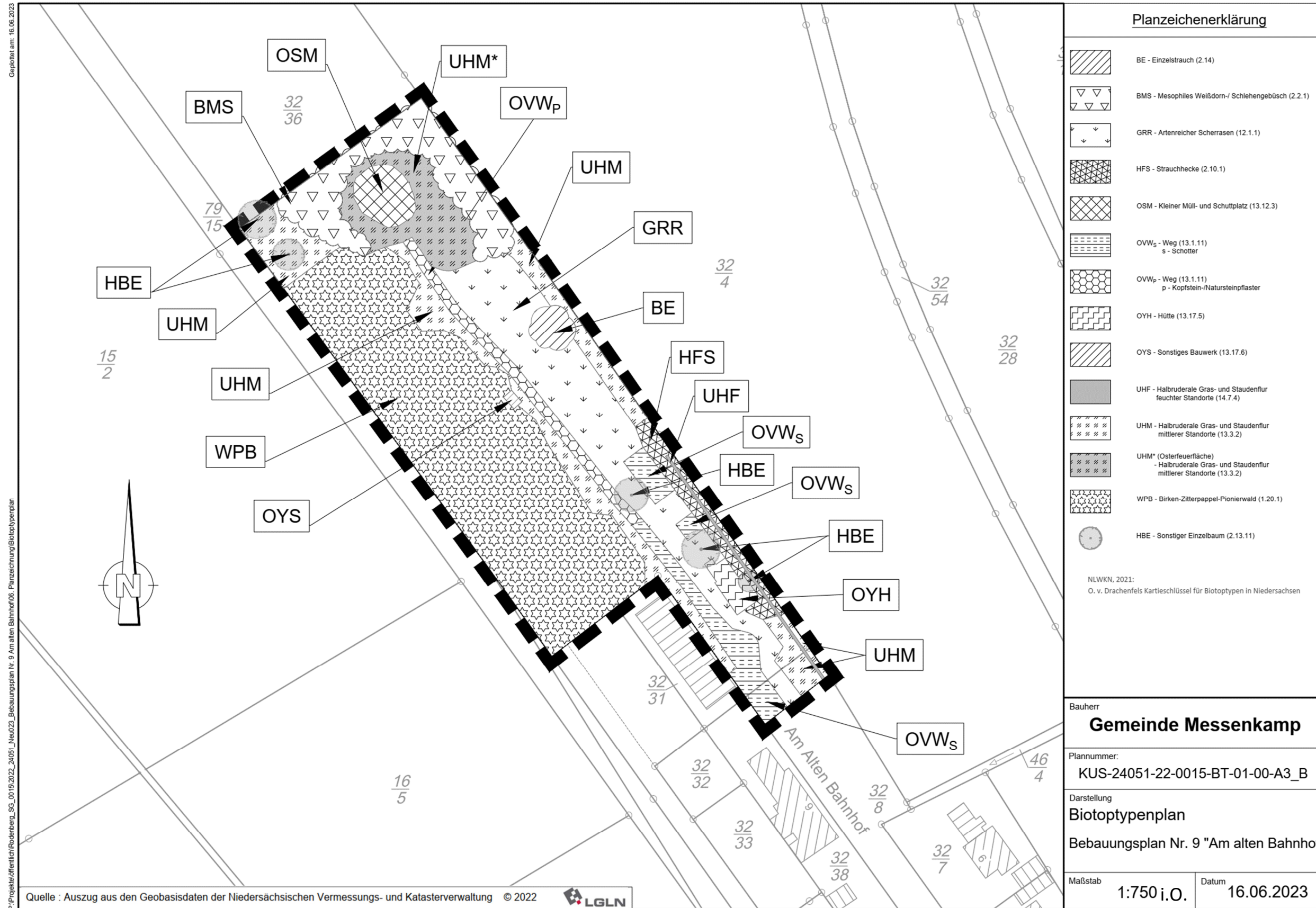


Abb. 37: Biotoptypenplan Teilplan 1



Der Gehölzbestand im westlichen Planbereich des Teilplans 1 wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung als *Birken-Zitterpappel-Pionierwald* (WPB) kartiert. Im nördlichen Bereich des WPB, im Übergang zu den Freiflächen, ist das ehem. Bushäuschen vorhanden, das als *sonstiges Bauwerk* (OYS) verzeichnet wurde.

Entlang des Gehölzbereiches verläuft eine gepflasterte *Wegeverbindung* (OVW, p), die im südlichen Drittel in eine teils gepflasterte und teils geschotterte Fläche (OVW, p, s), mit Anschluss an die Verkehrsfläche der Straße *Am alten Bahnhof* übergeht. Zwischen dem Weg und dem Gehölzbereich sind kleinflächig Bereiche *halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* (UHM) vorhanden.

Im östlichen Planbereich sind drei *Einzelbäume* (HBE) sowie ein Einzelstrauch (BE) vorhanden. Der Einzelstrauch steht am Rande des Plangebietes in einer Fläche, die sich ebenfalls als UHM darstellt und in den östlich im Planbereich verlaufenden, nicht dauerhaft wasserführenden Graben im Bereich einer Strauchhecke übergeht. Dieser ist als *halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte* (UHF) kartiert und reicht bis zum südlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches. Aufgrund der im Plangebiet erfolgenden Pflegemaßnahmen, ist der südlichste Einzelbaum ebenfalls innerhalb der UHM-Fläche gelegen.

Im nördlichen Bereich sind zudem die Osterfeuerfläche (*halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* (UHM*)) sowie *Kleiner Müll- und Schuttplatz* (OSM) und ein *Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch* (BMS) vorhanden, das sich im Westen an den Gehölzbestand (*Birken-Zitterpappel-Pionierwald* (WPB)) anschließt. Im Nordwesten ist ein weiterer Bereich als *halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* kartiert, innerhalb dessen sich zwei *Einzelbäume* (HBE) befinden.

Die Osterfeuerfläche ist aufgrund der bisher wiederkehrenden Störungen, jedoch auch des in der Zwischenzeit jährlich aufwachsenden Wuchses mit einem (*) versehen, da die Bewertung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend abgeändert wird.

Die mittleren Einzelbäume stehen angrenzend an geschotterte Flächen (OVW, s), die dem Boule Platz sowie einem Gedenkstein zugeordnet sind. Auf Höhe des Boule-Platzes beginnt am östlichen Rand des Plangebietes eine Heckenanpflanzung, die als *Strauchhecke* (HFS) kartiert wurde und sich bis auf Höhe des südlichen Randes der Grillhütte erstreckt.

Im südlichen Planbereich ist die *Grillhütte* (OYH) verortet. Östlich daran anschließend befindet sich der dritte Einzelbaum. Die übrigen Flächen sind als *artenreicher Scherrasen* (GRR) dargestellt.

Flächenmäßig gliedern sich die Biotoptypen wie folgt:



Tab. 10: Biotoptypen im Plangebiet und Flächenangaben

Biotoptyp	Flächengröße
BE – Einzelstrauch (2.14)	82 m ²
BMS – Mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch (2.2.1)	609 m ²
GRR – Artenreicher Scherrasen (12.1.1)	1.094 m ²
HBE – Sonstiger Einzelbaum (2.13.1)	-/-
HFS – Strauchhecke (2.10.1)	192 m ²
OSM – Kleiner Müll- und Schuttplatz (Osterfeuerstelle) (13.12.3)	147 m ²
OVW – Weg (13.1.11)	(194 m ² + 66 m ² + 20 m ² + 238 m ²) 518 m ²
OYH – Hütte (13.17.5)	72 m ²
OYS – Sonstiges Bauwerk (13.17.6)	8 m ²
UHF – Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (10.4.1)	37 m ²
UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (10.4.2)	(108 m ² + 3789 m ² + 195 m ² + 164 m ²) 847 m ²
UHM*– Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Osterfeuerstelle) (10.4.2)	374 m ²
WPB – Birken-Zitterpappel-Pionierwald (1.20.1)	2.643 m ²
Summe	6.623 m²

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 sind von homogener Struktur.

Innerhalb des Teilplanes 2 stellt sich die betroffene Fläche als Ackerfläche dar. Randliche Strukturen sind nicht vorhanden, sodass die Fläche mit einer Größe von 2.273 m² im Ist-Zustand vollständig als *Acker* (A, 11.1) eingestuft wird.

Der Bereich des Teilplans 3 befindet sich am Blumenhäger Bach und bezieht sich auf eine landwirtschaftliche Fläche, die als Grünlandbrache bewirtschaftet und jährlich umgebrochen wird. Hier wird die Fläche vollständig als *Acker* (A) mit dem Zusatz *n* (Grünlandbrache) verzeichnet und im Ist-Zustand angesetzt.

Beschreibung – Teilschutzgut Tiere

Teilplan 1

Für die Avifauna wurde ein Fachbeitrag erstellt. Eine Überprüfung der Fledermäuse, Reptilien & Amphibien sowie von Insekten ist nicht erfolgt. Die Beurteilung bezieht sich auf den Bereich des Teilplanes 1 sowie einem entsprechend weiter gefassten Untersuchungsraum.



Vögel (Avifauna)⁵

Für das Plangebiet (Teilplan 1) wurde durch das Büro ABIA – ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ GbR eine Untersuchung der Brutvögel durchgeführt, um die Empfindlichkeit der vorhandenen Arten gegenüber dem geplanten Eingriff zu ermitteln.

Methodik

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet (UG) erfolgte mittels Revierkartierung, sodass neben der Erfassung der Vögel im UG auch auf wertgebende Arten im Umfeld geachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet geht über die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilplanes 1 der Bauleitplanung hinaus und berücksichtigt mit dem Plangebiet verbundene wichtige Strukturen.

Die Kartierungen erfolgten zwischen Mitte März und Mitte Juni während der Morgen- oder späten Abendstunden bei günstigen Witterungsbedingungen.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Die Ergebnisse werden in einer Karte dargestellt, wobei die verorteten Reviermittelpunkte nicht notwendigerweise mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen.

Ergebnisse

Es wurden im UG 22 Brutvogelarten nachgewiesen, deren überwiegender Anteil zu den allgemein häufigen Arten zählt.

Von den 22 Brutvogelarten zählen jedoch der **Girlitz**, der **Kuckuck** und der **Star** gem. *Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und Bremens* als gefährdet. Die **Goldammer** wird auf der Vorwarnliste geführt.

Ein Nest der Elster wurde südlich der beplanten Fläche (räumlicher Geltungsbereich Teilplan 1 / Braugrenze), d.h. innerhalb des UG, verzeichnet und daher als Brutnachweis gewertet.

Offenlandarten wurden nicht vorgefunden, die vorhandenen Arten sind bzgl. ihres Brutplatzanspruches den Gehölzen zuzuordnen:

- Halboffenen Strukturen (z.B. Büsche, Hecken, wenig gepflegte Saumstreifen) und Nester in Kronen von niedrigwüchsigen Gehölzen werden von u.a. Fitis, Goldammer und Dorngrasmücke beansprucht
- Gehölzbereiche des ehemaligen Bahndamms sowie südlich angrenzende Grundstücke werden von u.a. Amsel, Buchfink, Elster, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen beansprucht, die ihre Nester überwiegend frei errichten

Ergänzend werden z.B. in dichten Gebüsch in Bodennähe Nester des Zaunkönigs, in Nischen und Höhlen Nester von Kohlmeise und Star angelegt. Der Hausrotschwanz errichtet seine Nester in Nischen und Höhlen von Gebäuden.

Das Gutachten hält fest, dass *„die vorhandene Artenzusammensetzung damit für ein Untersuchungsgebiet solch geringer Größe erfreulich groß [ist], offenbar weist die vorhandene strukturelle Ausstattung eine vergleichsweise große Vielfalt und damit ein nicht zu unterschätzendes Lebensraumpotential für Brutvögel auf.“*⁶

⁵ ABIA GbR (2022): Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp / Samtgemeinde Rodenberg, November 2022

⁶ Ebd., Seite 10



Naturschutzfachliche Bewertung

Es wurden insgesamt drei gefährdete Arten, **Girlitz**, **Kuckuck** und **Star**, festgestellt. Außer den genannten wurde mit der Goldammer eine weitere Art festgestellt, die zwar nicht als gefährdet eingestuft ist, aber in der Vorwarnliste geführt wird. 18 weitere vorkommende Arten sind den allgemein häufigen Arten zuzuordnen.

Die Rufe der drei v.g. Vogelarten wurden während der Kartierung in den am Rande des westlich verlaufenden Wirtschaftsweges stehenden alten Kastanien verortet.

„Für alle drei bedeutet das, dass die bei einer Umsetzung der Planung notwendige Entfernung von Teilen der vorhandenen Gehölze auf der Seite des ehemaligen Bahnhofsgeländes vom Bahndamm weder eine Beeinflussung der Brutplätze selbst noch ihrer Reviere wahrscheinlich erscheint.

Bezüglich der anderen, allgemein häufigen, überwiegend frei in Gehölzen brütende Arten ist festzustellen, dass sie mit einem Verlust an Gehölzstrukturen auch einen Teil ihrer Bruthabitate verlieren werden und es daher zu Revieraufgaben kommen wird. Dabei ist das Ausmaß dieser Verluste abhängig vom Umfang der vorzunehmenden Gehölzentfernungen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das UG eine durchschnittliche Bedeutung für die vorhandenen Brutvogelgemeinschaften besitzt.“⁷

Es ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmen

„Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Umsetzung der hier betrachteten Planungen keine als gefährdet eingestuften Arten von der geplanten Errichtung einer Kita direkt betroffen sein werden [...], da deren Reviermittelpunkte und damit mit einiger Sicherheit auch deren Brutplätze benachbart liegend zu verorten sind.

In Bezug auf die im Gebiet vorkommenden, ungefährdeten frei in Gehölzen brütenden Arten ist davon auszugehen, dass ein Teil der Reviere durch einen Teilerhalt des vorhandenen Gehölzbestandes erreicht werden kann.“⁸ Ergänzend soll eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen sowie Neupflanzung von Gehölzen einen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang herbeiführen.

„Als (Halb-)Höhlenbrüter in Gehölzen und an Gebäuden kommen im UG bzw. dessen direkter Umgebung die Kohlmeise und der Hausrotschwanz (beide allgemein häufig und ungefährdet) wie auch der Star (gefährdet) vor.

Da aber das Vorhandensein von entsprechenden Höhlen als Nistplatzstruktur in der Nachbarschaft als begrenzt angesehen werden muss und in Gehölzneupflanzungen viele Jahre vergehen, bis als Nistplatz geeignete Hohlräume entstehen, ist das zwischenzeitliche Ausbringen auch von für diese Arten geeigneten Nisthilfen als CEF-Maßnahme vorzusehen.

Als Flächen für die Maßnahmen geeignet wären einerseits die vorhandenen Gehölze der direkten Umgebung, aber [...] auch das Freigelände der entstehenden Kita selbst. Sollten in den zu rodenden Bereichen (einzelne) vorhandene Bäume erhalten werden können, ist deren Erhalt unbedingt Priorität einzuräumen (Vermeidungsmaßnahme). Diese stünden dann auch zur Verfügung, um die erwähnten Nisthöhlen an ihnen auszubringen.“⁹

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden CEF-Maßnahmen zum Ersatz der Habitate von Kohlmeise, Hausrotschwanz und Star festgesetzt. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

⁷ Ebd., Seite 11

⁸ Ebd., Seite 12

⁹ Ebd.



müssen vor Entfernung der Habitate, zu nächsten Brutsaison vorhanden und zum Zeitpunkt der Baufeldfreiräumung wirksam, d.h. durch Brutvögel eingerichtet, sein.

Fledermäuse (Chiropterafauna)

Die im Plangebiet (Teilplan 1) vorhandenen Gehölze und Freiflächen können nach aktuellem Kenntnisstand als Jagdhabitat und ggf. auch als Quartier genutzt werden.

Einige Fledermausarten besiedeln z.B. Gebäudenischen, Baumhöhlen und teilweise auch abstehende Rinde und nutzen diese als Quartiersplätze. Aufgrund der dichten Struktur des westlich im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestandes ist aktuell keine Kontrolle einzelner Bäume erfolgt. Eine Kartierung der Fledermäuse ist ferner nicht erfolgt, da nach aktuellem Kenntnisstand bei (Teil-)Erhalt der im westlichen Bereich vorhandenen Gehölze ohne Unterbrechung der Struktur auf dem Bahndamm auch Fledermausflugrouten weiterhin erhalten bleiben können.

Die Freiflächen des Plangebietes sowie die im Zusammenhang dazu östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Jagdhabitate für Fledermäuse darstellen.

Zum Schutz der Fledermäuse und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG (u.a. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungsverbot) ist im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan hervorgehoben, dass vor Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen eine Überprüfung auf Fledermäuse zu erfolgen hat. Die Bauzeitenregelung sowie Festsetzungen zur Beleuchtung des Plangebietes sind zu beachten.

Reptilien / Amphibien (Herpetofauna)

Im Plangebiet (Teilplan 1) sind keine Gewässerbiotope vorhanden. Der östlich befindliche Graben ist nicht dauerhaft wasserführend und durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen dauerhaft gestört. Eine gutachterliche Überprüfung ist daher nicht erfolgt.

Auch der westlich des Teilplanes 1 verlaufende Graben ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht dauerhaft wasserführend. Am Termin der Ortsbegehung stellte sich der westliche Graben, entlang des Wirtschaftsweges jedoch als feuchter Bereich mit entsprechender Vegetationsausprägung dar. Es ist daher anzunehmen, dass die Bereiche ggf. durch Amphibien genutzt werden.

Auf den Freiflächen sind keine geeigneten Habitate wie z.B. Holzstapel oder Steinhaufen für Reptilien vorhanden.

Innerhalb des westlichen Gehölzbereiches können mitunter geeignete Habitate vorhanden sein, die ggf. durch Individuen aus dem östlichen, insbesondere jedoch aus dem westlich verlaufenden Graben beansprucht werden. Aufgrund des dichten Bewuchses und der Erhaltungsfestsetzung ist hier jedoch aktuell keine Überprüfung erfolgt.

Auch in diesem Fall ist im Rahmen der Hinweise zum Bebauungsplan eine Überprüfung vor Entfernung der Vegetationsbestände zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorzunehmen.

Insekten (Entomofauna)

Eine gutachterliche Überprüfung der Insektenarten ist für das Plangebiet (Teilplan 1) nicht erfolgt. Bei der Ortsbegehung zur Vegetationskartierung, die bei sonnigem Wetter im Mai 2022 erfolgte, sind keine besonderen Insektenarten (z.B. Wildbienen, Libellen, Laufkäfer) hervorgetreten.

Unter Berücksichtigung der Hinweise zum Artenschutz kann das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.

Teilpläne 2 und 3

Für die Flächen der Teilpläne 2 und 3 ist keine gutachterliche Überprüfung der Fauna erfolgt.



Da hier jedoch Kompensationsmaßnahmen zum waldrechtlichen und bodenrechtlichen Ausgleich erfolgen und die Flächen sich derzeit als Ackerflächen (bzw. Grünlandbrache) darstellen und nach ihrer Umnutzung auch in der unmittelbaren Umgebung weiterhin anderweitige Ackerflächen zur Verfügung stehen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen und Habitatverlusten zu rechnen. Viel mehr wird davon ausgegangen, dass durch die Umnutzung und Vegetationsentwicklung auf den Flächen weitere Habitate geschaffen werden, die für die Fauna zur Verfügung stehen. Diese sind abweichend zu den Arten, die offene Ackerfluren beanspruchen, jedoch förderlich für die Arten, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes innerhalb des Teilplanes 1 ggf. beeinträchtigt werden.

Beschreibung – Teilschutzgut Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt, d.h. die Biodiversität beschreibt die Ausstattung eines Bereiches mit verschiedenen Ökosystemen, die Vielfalt der vorhandenen Arten (Flora und Fauna) und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten für den Bezugsraum, der i.d.R. durch einen Landschaftsraum oder ein geografisches Gebiet begrenzt ist.

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist der Bezugsraum dem räumlichen Geltungsbereich gleichzusetzen.

Teilplan 1

Innerhalb des Eingriffsraumes im Teilplan 1 stellen sich die verschiedenen Bereiche als deutlich anthropogen überprägt dar, wobei der im westlichen Plangebiet vorhandene Gehölzbestand (WPB) durch Sukzession entstand und sich ohne Pflegemaßnahmen entwickeln konnte. Er enthält Totholzanteile aus gestürzten Bäumen und Ästen durch z.B. Windbruch und weist darüber hinaus eine Strauch- und Krautschicht auf, die Habitate für verschiedenen Tiere und weitere Pflanzen darstellen kann. Im Zusammenhang mit den weiteren, auf dem Bahndamm befindlichen, Vegetationsbeständen ist er Teil eines übergeordneten Biotopverbundsystems.

Ferner stellen die Bereiche der Ruderalfluren (UHF, UHM) einschl. der Hecke im östlichen Randbereich unterschiedliche Habitate dar, da sie teils feuchte Bodenverhältnisse aufweisen, teils schattige Bereiche erzeugen und Altgrasflächen enthalten.

Die übrigen Flächen aus Scherrasen, Einzelbäumen und versiegelten Flächen sind durch Pflegemaßnahmen und Nutzungen regelmäßig gestört und weisen eine geringe Vielfalt an Habitaten und Strukturen auf.

Teilpläne 2 und 3

Bezüglich der Flächen der Teilpläne 2 und 3, die zur Kompensation herangezogen werden, ist hervorzuheben, dass diese in landwirtschaftlicher Nutzung stehen. Da auf den landwirtschaftlichen Flächen randliche Strukturen nur wenig ausgeprägt vorhanden sind, betreffen diese nur einen einzelnen Biotoptyp und weisen eine geringere biologische Vielfalt auf.

Bewertung – Teilschutzgut Pflanzen

Teilplan 1

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und den damit verbundenen Flächenansprüchen im Teilplan 1 wird nur ein Teil des vorhandenen Gehölzbestandes zur Erhaltung festgesetzt. Der übrige Anteil des im westlichen Bereich vorhandenen Birken-Zitterpappel-Pionierwaldes wird zur Entwicklung von Freiflächen und Errichtung des Baukörpers der geplanten Kindertagesstätte, sowie aus Sicherheits- und Schutzmaßnahmen vor z.B. fallenden Ästen und Windbruch entfernt und als bebaubare Fläche ausgewiesen.

Mindestens zwei der Einzelbäume können im Rahmen der Herrichtung der Flächen nicht erhalten werden. Es werden jedoch neue Pflanzungen festgesetzt, um überschattete Bereiche in den



Freiflächen herzustellen. Die lückige Heckenanpflanzung am östlichen Rand wird im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes durch eine 3 m Breite Neupflanzung ersetzt.

Die Freiflächen der zukünftigen Kindertagesstätte werden erwartungsgemäß anteilig neu als Rasenflächen entwickelt. Teilweise sind Versiegelungen durch Zuwegungen sowie Sandspielbereiche zu erwarten.

Zur Gestaltung der Freiflächen der zukünftigen Kindertagesstätte ist daher eine Umgestaltung der vorhandenen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches mit Ausnahme von Anteilen des westlich vorhandenen Gehölzbestandes erforderlich. Die Eingriffe sind unvermeidbar und werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bodenrechtlich ersetzt.

Teilpläne 2 und 3

Da es sich bei dem westlich gelegenen Gehölzbestand überwiegend um Wald im Sinne des Waldrechtes handelt, ist hierfür eine Ersatzaufforstung durchzuführen. Hierzu wird der Teilplan 2 sowie anteilig der Teilplan 3 Bestandteil der Planung.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 werden für die Kompensationsmaßnahmen (waldrechtlich und bodenrechtlich) sowie zur Herstellung eines Ökopools herangezogen. Eine Kompensation ist für diese Flächen nicht erforderlich, da die durch die geplanten Maßnahmen aufgewertet werden.

Bewertung – Teilschutzgut Tiere

Teilplan 1

Im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes können Habitate der im Rahmen von Kartierungen ermittelten Brutvogelarten innerhalb des Eingriffsraumes im Teilplan 1 entfernt werden. Sie werden nur teilweise durch festgesetzte Neupflanzungen ausgeglichen.

Durch die Festsetzung von CEF-Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Hinweise zum Artenschutz kann eine Beeinträchtigung der v.g. Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten) zum aktuellen Zeitpunkt jedoch ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

Teilpläne 2 und 3

Aufgrund der Inanspruchnahme der Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist zwar von einer Veränderung der aktuellen Habitatsituation auszugehen, diese ist jedoch im Gesamtzusammenhang positiv zu werten, da durch Pflanzmaßnahmen weitere Gehölzhabitate innerhalb der Ackerflur zur Verfügung gestellt werden können.

Bewertung – Teilschutzgut Biologische Vielfalt

Teilplan 1

Insgesamt ist die biologische Vielfalt im Planbereich des Teilplans 1 im derzeitigen Ist-Zustand als von mittlerer Bedeutung zu bewerten.

Durch die Planung werden die Flächen größtenteils überprägt und durch Versiegelungen beansprucht. Die Ruderalfluren und die Heckenstruktur im östlichen Randbereich werden durch eine neu anzupflanzende Hecke ersetzt. Durch die festgesetzten Durchgrünungsmaßnahmen soll ein Ersatz für die entfallenden Einzelbäume gewährleistet werden. Hier können zukünftig neue Bereiche zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und Habitatvernetzung (Biotopverbundsystem) beitragen.

Lediglich die im westlichen und nördlichen Bereich vorhandenen Gehölzflächen werden in Teilen zur Erhaltung festgesetzt. Die hier vorhandenen Habitate und die dort bereits vorhandenen Biotope einschl. ihres Wertes in Bezug auf die biologische Vielfalt können erhalten bleiben. Veränderungen, z.B. durch vermehrte Sonneneinstrahlung aufgrund des anteiligen Verlustes von Gehölzen, könnten



potenziell auch durch Windbruch erzeugt werden und sind daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 beziehen sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzte Biotope mit geringem Ausgangswert (Acker, Grünlandbrache). Durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufforstungen sowie Extensivierung können vielfältigere Strukturen entwickelt werden, die zu einer Aufwertung bzw. Erweiterung der biologischen Vielfalt führen. Die Maßnahmen sind daher insgesamt positiv mit Bezug auf die biologische Vielfalt zu werten.

Ergebnis

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt und beseitigt. Nur ein Anteil kann durch Festsetzungen zur Erhaltung vor Eingriffen geschützt werden. Hierbei wird auch die biologische Vielfalt im Plangebiet des Teilplanes 1 beeinträchtigt.

Über Festsetzungen im Bebauungsplan werden eine Heckenanpflanzung sowie Maßnahmen zur Durchgrünung und Ersatznisthabitate (Nistkästen) vorgesehen, die anteilig einen plangebietsinternen Ausgleich innerhalb des Teilplanes 1 leisten können und langfristig eine Verbesserung der biologischen Vielfalt ermöglichen.

Die innerhalb der Teilpläne 2 und 3 erfolgenden Kompensationsmaßnahmen führen zu einer Aufwertung der dort herangezogenen Flächen. Hierbei können ebenfalls Habitatstrukturen entwickelt werden, die an gegebener Stelle zu einer Verbesserung der biologischen Vielfalt führen.

Tab. 11: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Vegetationsstrukturen im TP 1• Verlust von Habitaten im TP 1• Verschlechterung der biologischen Vielfalt im TP 1	<p><u>unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation</u></p> <p>unerheblich</p>

5.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung – Teilschutzgut Boden

Anstehender Boden

Teilplan 1

Der Planbereich im Teilplan 1 liegt auf einer Höhe von rd. 90,5 bis 91,0 m NHN und steigt von Nordwesten nach Südosten leicht an. Er befindet sich auf dem alten Bahndamm und ist damit gegenüber der westlich angrenzenden Landschaft um rd. 1,0 m erhöht gelegen. Nach Osten ist die Höhe etwa identisch mit den anschließenden Landwirtschaftsflächen.

Der im Plangebiet anstehende Boden schließt an die nordwestlich anstehenden bzw. südöstlich anstehenden Bodenbereiche an und ist etwa entlang der Grenze des Gehölzbestandes zur Freifläche geteilt.



Hinweis: Aufgrund der leicht erhöhten Lage der ehem. Bahntrasse sowie der vorherigen Nutzung sind die nachfolgend aufgeführten Bodenzuordnungen und -eigenschaften als allgemeine Hinweise zu sehen. Konkrete Aussagen zu den Bodenverhältnissen sind ggf. im Rahmen eines Gutachtens vor Durchführung des Bebauungsplanes zu prüfen.

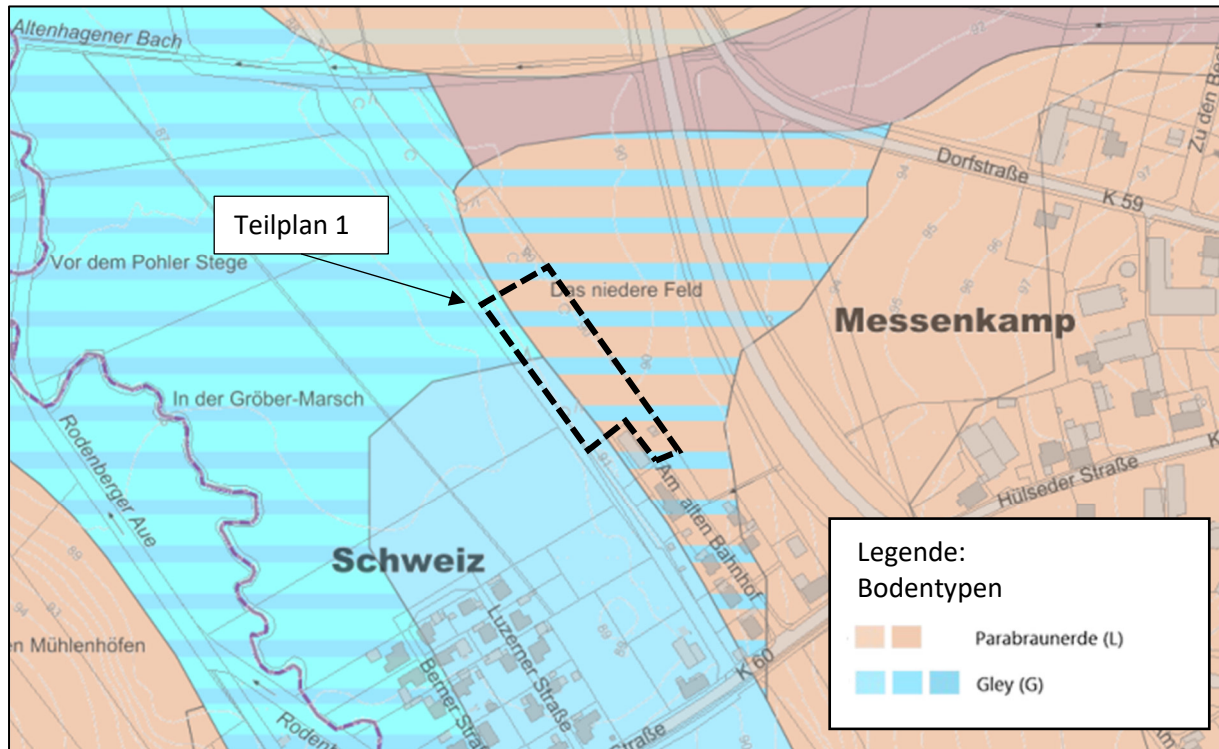


Abb. 38: Auszug Bodenkarte 1:50.000 Teilplan 1 , NIBIS-Kartenserver, o.M.

Teilpläne 2 und 3

Die Fläche des Teilplanes 2 liegt auf einer Höhe von rd. 88 – 89 m üNN und die Fläche des Teilplanes 3 auf einer Höhe von 99 bis rd. 108 m üNN. Letztere steigt von Westen nach Osten an.

Zuordnung, Bodentyp und aktuelle Nutzung

Teilplan 1

Gemäß Bodenkarte für Niedersachsen (Maßstab 1:50.000, BK 50) ist der Planbereich des Teilplanes 1 im südwestlichen Teil der Bodengroßlandschaft (BGL) Auen und Niederterrassen, der Bodenlandschaft (BL) Auenablagerungen und der Bodenregion (BR) Bergland zuzuordnen. Als Bodentyp liegt Tiefer Gley vor, die Nutzung ist als Acker verzeichnet.

Im Gegensatz dazu ist der nordöstliche Planbereich der BGL Lössbecken, der BL Lössgebiete und ebenfalls der BR Bergland zugeordnet. Hier liegt als Bodentypen Tiefer Gley und Mittlere Gley-Parabraunerde sowie ebenfalls eine ackerbauliche Nutzung vor.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Bahntrasse ist bereits mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Verdichtung und Schadstoffeinträge zu rechnen.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen des Teilplanes 2 befinden sich im nördlichen Verlauf zum Teilplan 1. Sie liegen gem. BK 50 überwiegend in der BGL Auen und Niederterrassen, der BL Auenablagerungen und der BR Bergland.



Lediglich ein flächenmäßig untergeordneter Bereich im Süden ist der BGL Lössbecken, der BL Lössgebiete und der BR Bergland zuzuordnen.

Als Bodentypen liegen auf der ackerbaulich genutzten Fläche Mittlere Gley-Vega und Mittlere Gley-Parabraunerde vor.

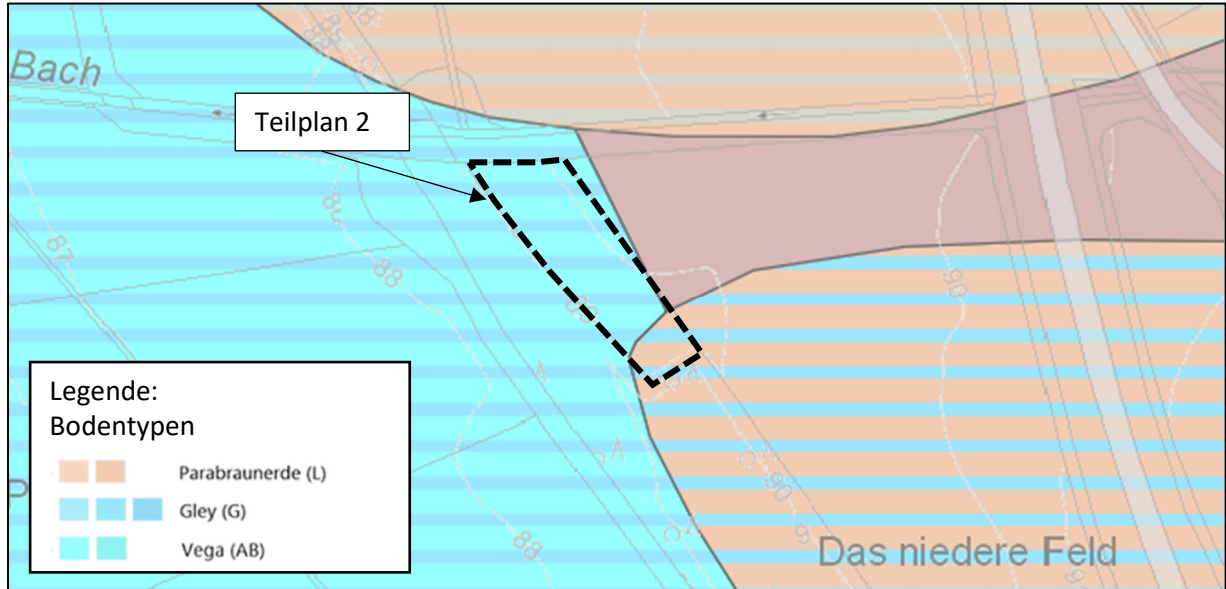


Abb. 39: Auszug Bodenkarte 1:50.000 Teilplan 2, NIBIS-Kartenserver, o.M.

Die Flächen des Teilplanes 3 befinden sich am Blumenhäger Bach und sind der BGL Höhenzüge, der BL Karbonatsteingebiete und der BR Bergland zuzuordnen.

Es liegen verschiedene Bodentypen vor, zu denen im südlichen Bereich entlang des Blumenhäger Bachs mittlerer Kolluvisol, im nördlichen Anschluss an den Wirtschaftsweg Fläche Parabraunerde und im überwiegenden Bereich Tiefe Pararendzina zählen.

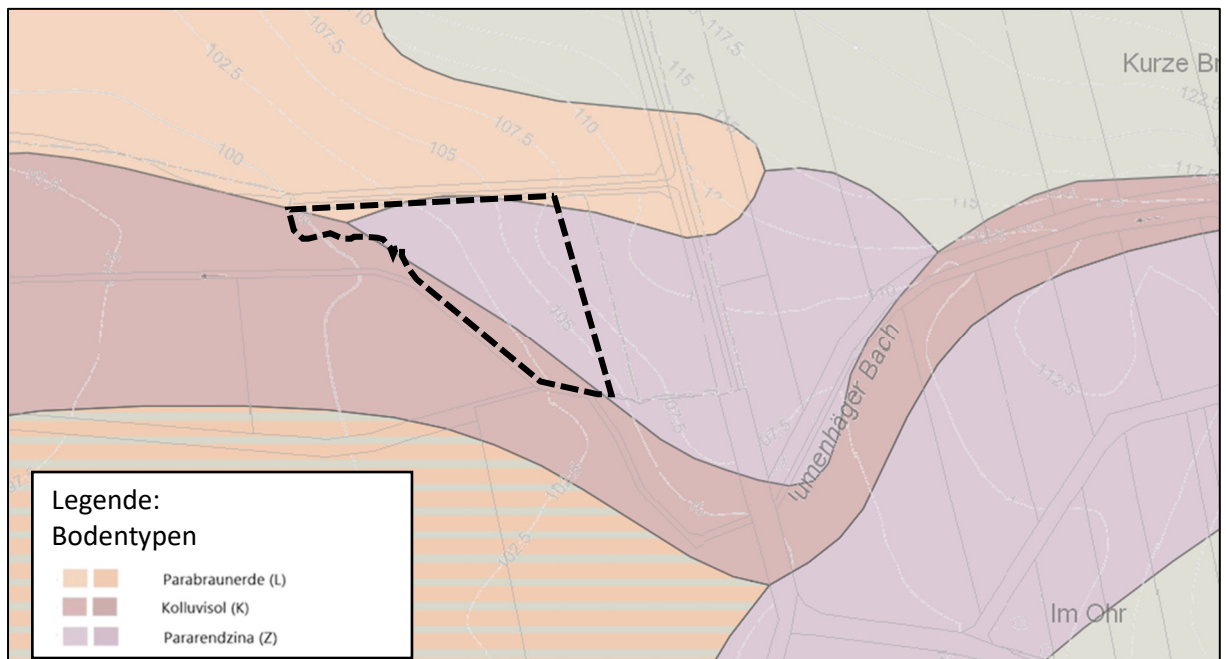


Abb. 40: Auszug Bodenkarte 1: 50.000 Teilplan 3, NIBIS-Kartenserver, o.M.



Bodeneigenschaften und -funktionen

Teilplan 1

Die bodenkundliche Feuchtestufe ist im nordöstlichen Bereich als mittel frisch (Stufe 5) angegeben und daher für Acker- und Grünlandnutzungen geeignet. Im südwestlichen Bereich ist der Boden stark frisch (Stufe 6) verzeichnet. Aus diesem Grunde ist er für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr jedoch gelegentlich zu feucht. Diese Bodenverhältnisse sind auf die westlich des Planbereiches verlaufende Rodenberger Aue zurückzuführen, deren Überschwemmungs- und Risikobereich sich bis an den Bahndamm erstrecken.

Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung generell mäßig gefährdet. Es besteht jedoch eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit.

Teilpläne 2 und 3

Der Bereich des Teilplanes 2 ist, ebenso wie die Flächen des Teilplanes 1, auf dem ehemaligen Bahndamm gelegen und der bodenkundlichen Feuchtestufe 5 zu geordnet. Damit sind hier ebenfalls eine mittel-frische und für Acker- und Grünlandnutzung geeignete Gegebenheiten vorhanden. Hier ist gleichermaßen hervorzuheben, dass die Nähe zur Rodenberger Aue für die Einstufung maßgeblich ist und aufgrund der vorausgegangenen Nutzung mit bestehenden Bodenverdichtungen zu rechnen ist.

Die Flächen im Teilplan 3 sind überwiegend der bodenkundlichen Feuchtestufe 2 zuzuordnen und damit gelegentlich zu trocken für eine ackerbauliche Nutzung. Nur die im Süden an den Blumenhäger Bach reichenden Flächen sind der Feuchtestufe 5 zuzuordnen und daher für Grünland und Acker geeignet, jedoch für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht.

Schutzwürdige Böden

Teilpläne 1 und 2

Die Flächen der Teilpläne 1 und 2 sind als Flächen mit schutzwürdigem Boden dargestellt. Sie werden als Bereich BFR 6 mit einer hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Teilplan 3

Innerhalb der Flächen des Teilplanes 3 sind lediglich die an den Blumenhäger Bach reichenden Flächen als Schutzwürdiger Bereich mit einer äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) verzeichnet. Der Großteil der Flächen ist nicht als schutzwürdig eingestuft.

Baugrund

Teilplan 1

Laut der Bodenklassen für Erdarbeiten gem. DIN 18300 wird der Planbereich der Bodenklasse 2 fließende Bodenart zugeordnet.

Gemäß BK 50 liegen im südwestlichen Bereich gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine, z.T. mit organischen Einlagerungen vor die sich durch eine überwiegend weiche, z.T. steife Konsistenz als wasserempfindlich, sehr frostempfindlich darstellen. Zum Teil können besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich sein (z.B. Bodenaustausch, Tiefgründung).

In den Gefahrenhinweiskarten wird für den südwestlichen Bereich ein setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund aufgezeigt. Es sind Lockergesteine mit geringer Steifigkeit bzw. geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente) vorhanden.

Im nordöstlichen Planbereich sind ebenfalls gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine vorhanden, die sich durch überwiegend steife, z.T. weiche Konsistenz und wasserempfindlich sowie sehr frostempfindlich und gelegentlicher Staunässe darstellen.



Die Flächen des Planbereiches sind grundsätzlich für Geothermie (Erdwärmekollektoren) geeignet.

Teilpläne 2 und 3

Hinweis: Aufgrund der festgesetzten Nutzung für Kompensationsmaßnahmen wird auf eine Erläuterung der Baugrundverhältnisse für die Teilpläne 2 und 3 verzichtet.

Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Aufgrund der ehemaligen Nutzung durch Bahnverkehr innerhalb der Teilpläne 1 und 2 können Bodenverunreinigungen vorliegen.

Derzeit besteht keine Kenntnis über Kampfmittelfunde sowie Rüstungsalasten innerhalb der Teilpläne 1, 2 und 3.

Beschreibung – Teilschutzgut Fläche

Teilplan 1

Die Flächen im Teilplan 1 werden derzeit als Freiflächen sporadisch in Anspruch genommen. Sie sind im Außenbereich des OT Messenkamp gelegen. Es sind eine Boule-Fläche, ein Osterfeuerplatz sowie eine Grillstelle / Schuppen vorhanden. Die ehemalige Nutzung als Bahntrasse / Bahnhof ist heute aufgrund von Vegetationsaufwuchs optisch nicht mehr ableitbar. Teilweise ist eine Pflasterung vorhanden, die jedoch ebenfalls durch Vegetation überdeckt wird.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 werden derzeit landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünlandbrachte bewirtschaftet. Insbesondere im Bereich des Teilplanes 2 geht daher eine Nutzfläche verloren.

Bewertung – Teilschutzgut Boden

Teilpläne 1 und 2

Im Rahmen der Errichtung einer Kindertagesstätte sind Eingriffe in den Boden zur Gründung der baulichen Anlagen im Teilplan 1 unvermeidbar. Die Eingriffe erfolgen nicht nur im Rahmen von Bodenauf- und-abtrag sondern auch durch Verdichtung des Bodengefüges und bewirken einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Bahntrasse ist damit zu rechnen, dass die Bodenfunktionen bereits anteilig beeinträchtigt sind. Die Archivfunktion des Bodens ist ggf. in den entsprechenden Bereichen bereits gestört.

Auch die Flächen des Teilplans 2 befinden sich auf dem alten Bahndamm. Aufgrund der vorausgegangenen Nutzungen als Bahndamm sowie die darauffolgende ackerbauliche Nutzung ist mit vorhandenen Verdichtungen und Beeinträchtigungen des Bodengefüges zu rechnen. Sie stellen sich jedoch als geeignet für die waldbauliche Kompensationsmaßnahmen dar.

Teilplan 3

Die Flächen des Teilplanes 3 werden derzeit nicht intensiv ackerbaulich genutzt, sondern als Grünlandbrache bewirtschaftet. Eine Beeinträchtigung der Bodenverhältnisse ist derzeit nicht abzuleiten.

Sie stellen sich aufgrund der bodenkundlichen Gegebenheiten als geeignet für die geplanten Kompensationsmaßnahmen dar.

Bewertung – Teilschutzgut Fläche

Durch die Planung werden die Flächen in den Teilplänen 1, 2 und 3 in Anspruch genommen, die sich im bisherigen Außenbereich befinden und im Teilplan ein bereits teilweise vollständig versiegelt sind.



Teilplan 1

Auf den Flächen des Teilplanes 1 besteht eine bereits vorhandene Beeinträchtigung durch die ehemalige Nutzung für den Bahnverkehr. Die Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten, da die Flächen bereits zuvor in Nutzung standen und stehen. Bei Nutzung der Flächen des Planbereiches können weitere Eingriffe in bisher unbeeinträchtigte Flächen (z.B. Acker / Grünland) vermieden werden.

Teilplan 2

Im Gesamtzusammenhang mit den in der Umgebung befindlichen weiteren Nutzflächen und ihrer geringen Größe wird die Herausnahme aus der Bewirtschaftung nicht als erheblich und existenzgefährdend für den zuständigen Landwirtschaftsbetrieb bewertet.

Teilplan 3

Die Flächen des Teilplanes 3 sind bereits aktuell nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion als relevant zu beurteilen und werden als Grünlandbrache bewirtschaftet. Ihre Inanspruchnahme wird daher als von untergeordneter Bedeutung für die Landwirtschaft angesehen.

Ergebnis

Teilplan 1

Vor Inanspruchnahme als Freiflächen der geplanten Kindertagesstätte sind die Böden innerhalb des Teilplanes 1 auf ihre Belastung, ihre Archivfunktion sowie auf Kampfmittel hin zu überprüfen. Der Eingriff in den Boden verbleibt auf den Flächen, solange eine bauliche Beanspruchung besteht. Eine vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist nicht möglich.

Die (Nach-) Nutzung der Flächen auf der ehemaligen Bahntrasse ist einer Inanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten Flächen vorzuziehen.

Auf das Kapitel 7.3 zum Thema Altlasten und Kampfmittel wird verwiesen.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 werden für Kompensationsmaßnahmen herangezogen, sodass ihre Inanspruchnahme mit Bezug auf die Bodenfunktionen und Archivfunktionen von untergeordneter Bedeutung sind, da durch die Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung abzuleiten ist.

Die im Rahmen der Planung in den Teilplänen beanspruchten Flächen vermeiden eine Beeinträchtigung von größeren und z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung relevanteren und ertragfähigeren Bereichen und sind damit als positiv zu bewerten. Die Kompensationsflächen des Teilplanes 3 führen durch ihre Aufwertung zu einem Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs innerhalb des Teilplanes 1.

Tab. 12: Schutzgüter Boden und Fläche Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelungen bewirken Verlust der Bodenfunktionen im TP 1 • Beeinträchtigungen der Archivfunktionen im TP 1 • Flächeninanspruchnahme im Außenbereich in den TP 1, 2 und 3 	<p><u>unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation</u></p> <p>erheblich</p>



5.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Oberflächengewässer

Teilplan 1

Innerhalb des Planbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im westlichen Verlauf verläuft die Rodenberger Aue, die als Fließgewässer 2. Ordnung eingestuft ist.

Das verordnete Überschwemmungsgebiet sowie die Risikogebiete der Rodenberger Aue reichen aus westlicher Richtung nahezu an den Geltungsbereich heran. Aufgrund der rd. 1,0 m erhöhten Lage der ehemaligen Bahntrasse sind hier jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. (vgl. Kapitel 3.5 in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan).

Teilpläne 2 und 3

Auch in den Bereichen der Teilpläne 2 und 3 sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Teilplan befindet sich wie auch der Teilplan 1 auf dem Bahndamm, sodass die Rodenberger Aue das nächstgelegene Gewässer darstellt.

Die Flächen des Teilplanes 3 grenzen nördlich und nordöstlich an den Blumenhäger Bach.

Wasserschutzgebiete

Teilpläne 1, 2 und 3

Die Plangebiete befinden sich nicht in einem Bereich, der als Trinkwasserschutzgebiet, -gewinnungsgebiet o.Ä. ausgewiesen ist. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich nördlich des OT Altenhagen II in einer Entfernung von rd. 1,6 km LL zum Teilplan 1, der den Eingriffsraum darstellt.

Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete (Schutzzone I – III Trinkwasserschutzgebiet „Lauenau“, Gebietsnr.: 03257406102, Zuwendungskulisse für EU-Förderprogramme zum Zweck von Trinkwasserschutzmaßnahmen) sind nicht zu erwarten.

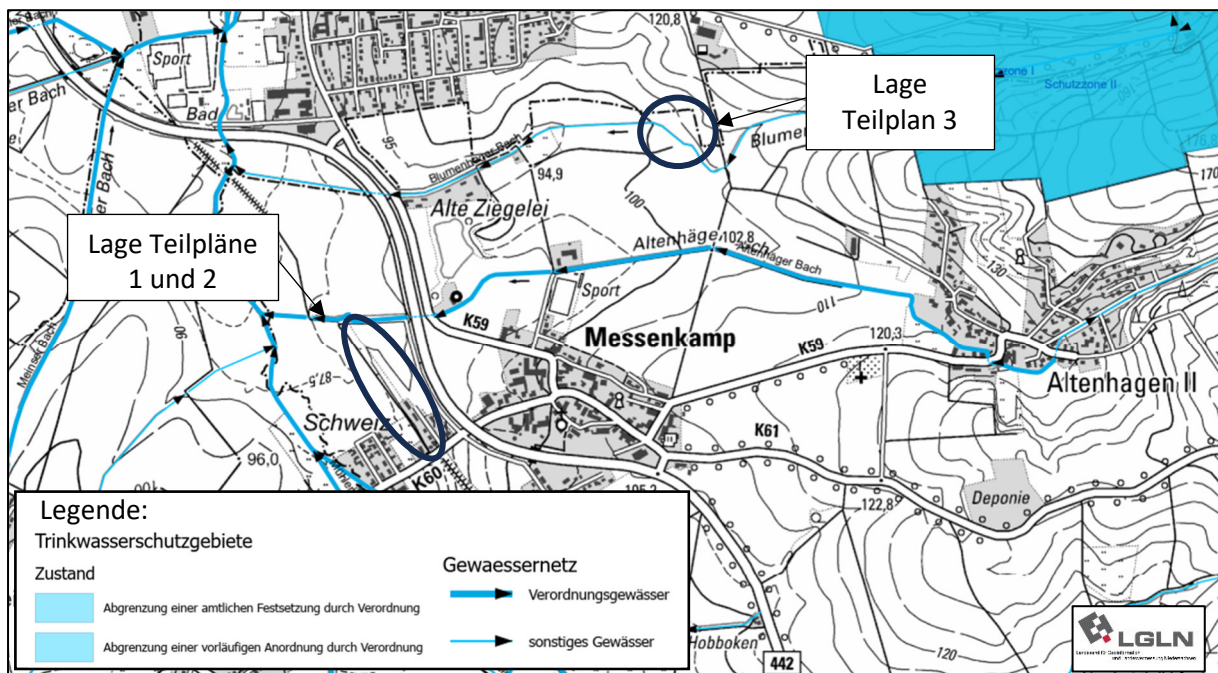


Abb. 41: Auszug Karte Wasserschutzgebiete, Nds. Umweltkarten, o.M.



Hydrogeologische Daten, Grundwasser

Teilplan 1

Als hydrogeologische Einheit liegt für den Planbereich im Teilplan 1 *Flussablagerungen* bzw. *Hang- und Schwemmlagerungen* vor. Der hydrogeologische Raum sowie die Teilräume sind 05: mitteldeutsches Bruchschollenland, 051: Nordwestdeutsches Bergland und 0551 Calenberger Vorland. Der Grundwasserkörper ist *Leine mesozoisches Festgestein links 2*.

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes wird mit einer Grundwasserstufe (GWS) 5 – sehr tief dargestellt. Für den südwestlichen Bereich ist eine GWS 3 – mittel verzeichnet.

Die Sickerwasserrate betrug im Betrachtungszeitraum 1991 – 2020 für den nordöstlichen Bereich > 100 – 150 mm/a. Im südwestlichen Planbereich ist diese mit > 200 – 250 mm/a geringfügig höher.

Bezüglich der Grundwasserneubildung gem. mGROWA22 (1991-2020) wird für den Zeitraum zwischen Mai und September eine Grundwasserzehrung angegeben. In den anderen Monaten wurde eine Grundwasserneubildung von etwa 0-20 mm/Monat, im November und Dezember mit > 40 – 60 mm/Monat festgestellt. Insgesamt ist mittlerweile eine Grundwasserzehrung für den Planbereich vorhanden.

Mit Hinblick auf das zukünftige Wasserversorgungskonzept wird das gewinnbare Grundwasserdargebot als *mittel* bewertet.

Auf die Erläuterungen im Kapitel zu den Schutzgütern Klima und Luft wird verwiesen.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen des Teilplanes 2 zählen wie auch die Flächen des Teilplanes 1 zur hydrogeologischen Einheit *Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen*. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter. Der Grundwasserkörper ist ebenfalls *Leine mesozoisches Festgestein links 2*.

Der Bereich des Teilplanes 3 wird ebenfalls dem Grundwasserkörper *Leine mesozoisches Festgestein links 2* zugeordnet. Der hydrogeologische Raum bzw. Teilraum ist identisch zu den Teilplänen 1 und 2. Es handelt sich im Teilplan 3 jedoch um einen Kluftgrundwasserleiter. Die hydrogeologische Einheit ist Malm (Kalkstein, Tonstein, Mergelstein, Gips).

Hinweis: Auf weitere Ausführungen zu den Gegebenheiten wird aufgrund der festgesetzten Nutzung zu Kompensationszwecken an dieser Stelle verzichtet.

Bewertung

Teilplan 1

Der Eingriff in den Wasserhaushalt durch die Planung und damit verbundene Versiegelungen ist unvermeidbar. Durch den Verlust der Bodenfunktionen werden auch die Funktionen mit Hinblick auf den Wasserhaushalt einschl. der Grundwasserneubildung gestört. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie Neubildung des Grundwassers ist auf den versiegelten Flächen nicht mehr möglich.

Über Festsetzungen werden Vorkehrungen zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers getroffen. Eine Beeinträchtigung der nächsten Vorflut und damit eine ggf. erhebliche Beeinträchtigung der anschließenden Gewässer sowie die Erzeugung bzw. Verstärkung von Hochwasserereignissen soll hierdurch vermieden werden.



Teilpläne 2 und 3

Aufgrund der Nutzung für Kompensationsmaßnahmen sind mit den Teilplänen 2 und 3 keine Versiegelungen verbunden, sodass keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes abzuleiten sind. Vielmehr kann durch die anzupflanzende Vegetation die Speicherung von Niederschlagswasser verbessert werden.

Ergebnis

Die durch die Planung im Teilplan 1 erfolgenden Eingriffe in den Boden und damit den Wasserhaushalt führen zu einer Störung der Grundwasserneubildung, die bis zu dem Zeitpunkt der Entfernung baulicher Anlagen bzw. Entsiegelung der Flächen im Plangebiet verbleibt. Der Anfall einer erhöhten Menge Oberflächenwassers soll durch entsprechende Festsetzungen vermieden werden. Innerhalb der Teilpläne 2 und 3 ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Auswirkungen auf die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht abzuleiten.

Tab. 13: Schutzgut Wasser Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Versiegelung der Böden und dadurch Störung der Grundwasserneubildung im TP 1• Nur teilweise Versickerung von Niederschlagswasser und dadurch erhöhter Anfall von Oberflächenwasser im TP 1	<p><u>unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation</u></p> <p>erheblich</p>

5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Beschreibung

Teilplan 1

Innerhalb des Plangebietes im Teilplan 1 liegt eine Verdunstungsrate von 537 mm im Jahr vor. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8 °C. In Zusammenhang mit einem Niederschlag von 736 mm im Jahr beträgt die klimatische Wasserbilanz 198 mm jährlich.

Für das Plangebiet sind im Rahmen der Klimaprojektion eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,1 °C und eine Verdunstung von 605 mm im Jahr angegeben. Der Niederschlag wird mit 757 mm vorausgesagt, sodass die jährliche Wasserbilanz auf 152 mm sinkt.

Die im Teilplan 1 gelegenen, unversiegelten Flächen tragen derzeit zur Frischluftentstehung und Verdunstung bei. Vorhandene Vegetationsbestände, insbesondere die im westlichen bzw. südwestlichen Planbereich befindlichen Gehölz- und Strauchstrukturen leisten einen Beitrag zur Frischluftentstehung und Abkühlung des Siedlungsbereiches sowie zur Staubfilterung aus landwirtschaftlichen und verkehrlichen Emissionen.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 beziehen sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen die zukünftig für Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden. Sie tragen daher aktuell zur Frischluftentstehung und Verdunstung bei.



Bewertung

Teilplan 1

Durch die Versiegelung von Flächen und Entfernung dort vorhandener Vegetationsbestände entfallen die der klimatischen Entwicklung zuträgliche Verdunstung und Frischluftentstehung im Plangebiet.

Durch Festsetzung zur Erhaltung der Vegetationsbestände im westlichen bzw. nordwestlichen Planbereich sowie einer Rahmeneingrünung zur landwirtschaftlichen Fläche im Osten und einer Durchgrünung des Plangebietes kann der Eingriff vermindert und zur Abkühlung der Flächen und Frischluftentstehung sowie Staubfilterung beigetragen werden.

Teilpläne 2 und 3

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die Flächen des Teilplanes 2, die derzeit ackerbaulich genutzt werden sowie des Teilplanes 3, die sich derzeit als Grünlandbrache darstellen mit u.a. Gehölzen ergänzt und extensiviert. Infolgedessen können die vorgesehenen Vegetationsbestände zur Frischluftproduktion und Verdunstung einen höheren Beitrag leisten als die bisher dort vorzufindenden ackerbaulichen bzw. jährlich umgebrochenen Bestände.

Ergebnis

Die verminderte bzw. teilweise vollständig entfallende Verdunstung auf den versiegelten Flächen innerhalb des Teilplanes 1 führen zu einer Aufheizung des Planbereiches. Diese sind aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch im Gesamtzusammenhang des Siedlungsbereiches im OT Messenkamp als von geringer Bedeutung einzustufen.

Durch die Erhaltungsfestsetzungen für die vorhandenen Gehölze sowie durch ergänzende Durchgrünungsmaßnahmen kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Pflanzmaßnahmen können die Auswirkungen der durch Flächenversiegelungen und -inanspruchnahme veränderten Verdunstungsrate und Frischluftentstehung mindern.

Im Bereich der Teilpläne 2 und 3 ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da diese zu Kompensationszwecken herangezogen werden. Vielmehr ist hier eine Verbesserung der Situation in Bezug auf die Frischluftproduktion und Verdunstung zu erwarten.

Tab. 14: Schutzgüter Klima und Luft Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Vegetationsentfernung führen zu Aufheizung innerhalb des TP 1 • Minderung der Frischluftproduktion und Staubfilterung im TP 1 • Minderung der Verdunstungsrate im TP 1 	<p style="text-align: center;"><u>unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation</u></p> <p style="text-align: center;">unerheblich</p>

5.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Beschreibung

Teilplan 1

In Bezug auf die Landschaft und das Landschaftsbild fügt das Plangebiet sich in die Umgebung ein. In westlicher bzw. nördlicher Richtung sind Vegetationsbestände vorhanden, die die Bauflächen zur freien Landschaft und den angrenzenden Siedlungsbereichen einfassen. In südwestlicher und südlicher



Richtung sind bauliche Anlagen an der Straße Am alten Bahnhof vorhanden, sodass hier ein optischer Anschluss an den Siedlungsbereich besteht. In östlicher Richtung schließt eine landwirtschaftliche Fläche an. Diese ist derzeit durch eine niedrige Heckenanpflanzung vom Plangebiet abgegrenzt. Das Plangebiet bzw. der Bereich geplanter Bauflächen ist daher aus östlicher Richtung einsehbar.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung und fügen sich in die in der Umgebung des OT Messenkamp vorhandenen Landschaftsstrukturen ein.

Bewertung

Teilplan 1

Aufgrund der vorhandenen Bundesstraße im östlichen Verlauf ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Im Rahmen der Planung wird eine Rahmeneingrünung am östlichen Rand zur landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt. Das Plangebiet ist sodann aus östlicher Richtung in den Bereich der Gehölzbestände auf dem alten Bahndamm integriert.

Teilpläne 2 und 3

Die Flächen des Teilplanes 2 befinden sich angrenzend an vorhandene Gehölzbestände, sodass durch die geplante Aufforstung als Kompensationsmaßnahme kein unüblicher Vegetationsbestand hervorgerufen wird, sondern dieser sich an die vorhandenen Strukturen angliedert.

Auch im Bereich des Teilplanes 3 werden die vorhandenen Gehölzstrukturen am Blumenhäger Bach durch weitere Pflanzungen im Rahmen der Aufforstung ergänzt und die Fläche des Ökopools extensiviert, sodass dieses sich in die vorhandenen Strukturen einfügen. Mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist daher nicht zu rechnen.

Ergebnis

Aufgrund der bereits vorhandenen, wenn auch derzeit geringen baulichen Beanspruchung des Planbereiches im Teilplan 1 sowie aufgrund der im südlichen Bereich angrenzenden Baukörper außerhalb des Geltungsbereiches und im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Pflanzehaltung und Durchgrünung fügt sich die geplante Kindertagesstätte in das Landschaftsbild ein.

Die Flächen der Teilpläne 2 und 3 werden für Kompensationsmaßnahmen herangezogen und stellen mit ihren angestrebten Entwicklungszuständen eine positive Ergänzung vorhandener Strukturen dar.

Tab. 15: Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Rahmeneingrünung sowie Durchgrünung des Plangebietes zur Integration in das Landschaftsbild im TP 1 • Pflanzehaltung zur Einfassung gegenüber der offenen Landschaft im Westen im TP 1 	<p><u>unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation</u></p> <p>unerheblich</p>



5.7 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Teilplan 1

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 ist durch vorhandene Gehölzstrukturen im westlichen und nordwestlichen Bereich sowie durch die Nutzung für Freizeitgestaltungen (Boule-Platz, Grillstelle, Osterfeuerplatz) geprägt. Schützenswerte Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich bzw. der unmittelbaren Umgebung, die durch die Planung betroffen sein könnten, sind nicht bekannt. Informationen über archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor.

Teilpläne 2 und 3

Auch im Bereich der Teilpläne 2 und 3, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter bekannt. Ferner liegen auch hier keine Informationen über archäologische Funde vor.

Bewertung

Teilplan 1

Durch die Planung werden Flächen beansprucht, die bereits zuvor im Rahmen der Nutzung für den Eisenbahnverkehr beeinträchtigt wurden. Historische bzw. schützenswerte bauliche Anlagen, die durch die Errichtung einer Kindertagesstätte beeinflusst werden können, sind nicht vorhanden.

Eingriffe in den Boden sind bereits im Rahmen vorheriger Nutzungen erfolgt, sodass hier keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter abzuleiten sind.

Teilpläne 2 und 3

Innerhalb der Flächen der Teilpläne 2 und 3 sind aufgrund der vorherrschenden Nutzung und nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorliegenden Kultur- und Sachgütern keine Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung für Kompensationsmaßnahmen zu erwarten.

Ergebnis

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung innerhalb der Teilpläne 1, 2 und 3 nicht vollständig auszuschließen. Die Melde- und Sicherungspflicht gem. § 14 NDSchG, ist zu beachten. Auf das Kapitel 7.1 wird verwiesen.

Eine Beeinträchtigung von schützenswerten Kultur- und Sachgütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Errichtung einer Kindertagesstätte im Eingriffsraum im Teilplan 1 sowie der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen der Teilpläne 2 und 3 jedoch nicht zu erwarten.

Tab. 16: Schutzgüter Kultur- und Sachgüter Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none">Keine Kenntnis über archäologische BodenfundeKeine Baudenkmale vorhandenKeine sonstigen Kulturgüter bekannt	unerheblich



5.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander und beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß. Die Auswirkungen der Bauleitplanung (hier: Errichtung einer Kindertagesstätte) betreffen auch dieses Wirkungsgefüge. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die folgenden Kategorien von Wechselwirkungen:

- Wirkungsketten: z. B. Anreicherung von Schadstoffen über die Nahrungskette oder Schadstofftransport über mehrere Schutzgüter (Luft → Boden → Wasser)
- Kombinationswirkungen: synergistische Wirkungen versch. Wirkfaktoren auf ein Schutzgut
- Vernetzte Wirkungsbeziehungen: Belastung eines Schutzguts über mehrere Wirkungsketten
- Verlagerung von Belastungen: Verlagerung der Umweltbelastung auf ein anderes Schutzgut
- Mehrfachbelastung: Belastung eines Schutzguts durch mehrere verschiedene Wirkungen.

Über die bereits für die Schutzgüter genannten Wirkungen hinaus ergeben sich zurzeit keine weiteren erkennbaren komplexen Wechselwirkungen.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands werden die bei Durchführung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen, die in den vorausgegangenen Schutzgutbeschreibungen bereits erläutert wurden, noch einmal zusammengefasst. Die Betrachtung der Null-Variante, bei Nicht-Durchführung, berücksichtigt auch die potenzielle Entwicklung der Fläche, ohne Eingreifen des Menschen im weiteren zeitlichen Verlauf.

6.1 Bei Durchführung der Planung

Die in Rahmen der Schutzgutbeschreibung ermittelten möglichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und ihre Erheblichkeit werden nachfolgend noch einmal zusammengefasst. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan sowie der Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Teilpläne 2 und 3.

Tab. 17 Zusammenfassende Übersicht Erheblichkeit Umweltauswirkungen bei Plandurchführung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust Freizeitanlagen • Verlust Ackerfläche • Temporäre Immissionen während Bauphase 	unerheblich
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsstrukturen im TP 1 • Verlust von Habitaten im TP 1 • Verschlechterung der biologischen Vielfalt im TP 1 	unerheblich
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelungen bewirken Verlust der Bodenfunktionen im TP 1 • Beeinträchtigungen der Archivfunktionen im TP 1 • Flächeninanspruchnahme im Außenbereich in den TP 1, 2 und 3 	erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung der Böden und dadurch Störung der Grundwasserneubildung im TP 1 • Nur teilweise Versickerung von Niederschlagswasser und dadurch erhöhter Anfall von Oberflächenwasser im TP 1 	erheblich
Fortsetzung auf der nächsten Seite		



Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Vegetations-entfernung führen zu Aufheizung innerhalb des TP 1 • Minderung der Frischluftproduktion und Staubfilterung im TP 1 • Minderung der Verdunstungsrate im TP 1 	unerheblich
Landschaft und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Rahmeneingrünung sowie Durchgrünung des Plangebietes zur Integration in das Landschaftsbild im TP 1 • Pflanzehaltung zur Einfassung gegenüber der offenen Landschaft im Westen im TP 1 	unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Kenntnis über archäologische Bodenfunde • Keine Baudenkmale vorhanden • Keine sonstigen Kulturgüter bekannt 	unerheblich

Es ist ersichtlich, dass bei Durchführung der Planung teils erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter im Rahmen der Umsetzung der Planung im Teilplan 1 erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen zu Maßnahmen, die der Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich der Eingriffe dienen sollen, verbleiben dennoch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser. Die mit der Planung verbundene Versiegelung von Flächen innerhalb des Teilplanes 1 und Ihre Auswirkungen können jedoch bei Realisierung der baulichen Anlagen nicht auf zum Teilplan 1 extern gelegenen Flächen ausgeglichen werden und verbleiben daher i.d.R. bis zum Rückbau baulicher Anlagen bzw. dauerhaft im Planbereich.

Bezüglich der Flächen der Teilpläne 2 und 3 ist mit Ausnahme der Flächeninanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung abzuleiten.

6.2 Bei Nicht-Durchführung (Nullvariante)

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind nach aktuellem Kenntnisstand die nachfolgend aufgeführten Umweltauswirkungen zu erwarten:

Tab. 18: Zusammenfassende Übersicht Erheblichkeit Umweltauswirkungen bei Nullvariante

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Nutzung für Freizeitgestaltung im TP 1 • Keine Errichtung der benötigten Kinderbetreuungseinrichtung im TP 1 	erheblich
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des gesamten Gehölzbestandes am westlichen Rand des Geltungsbereiches im TP 1 • Kein Erfordernis einer Waldumwandlung im TP 1 • Erhalt der Einzelbäume und Heckenstrukturen im TP 1 • Erhalt der verschiedenen Habitats im TP 1 • Keine Pflanzung weiterer Vegetationsbestände in den TP 2 und 3 	unerheblich
Fortsetzung auf der nächsten Seite		



Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche weitere Verschlechterung der Versiegelungsstruktur im TP 1 • Keine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich in den TP 1, 2 und 3 	unerheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate im TP 1 • Mögliche Veränderung der Sickerwasserrate und des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser bei Hinzutretenden Baukörpern im TP 1 • Keine Veränderungen des Wasserhaushaltes in den TP 2 und 3 	unerheblich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Veränderung der Flächenaufheizung im TP 1 durch weitere Versiegelungen • Mögliche Verschlechterung der Frischluftentstehung durch Vegetationsentfernungen im TP 1 • Keine Veränderung der Situation auf den Flächen der Teilpläne 2 und 3 	unerheblich
Landschaft und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hinzutretende Baukörper im TP 1 • mögliche Veränderung der Optik, da kein Eingriff in Vegetationsbestände 	unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Eingriffe in den Boden und potenzielles Auftreten archäologischer Funde im TP 1 • Mögliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Änderungen im TP 1 	unerheblich

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes im Teilplan 1, die durch vorige Nutzung als Bahntrasse bzw. Bahnhof und aktuell als Freizeitgelände bestehen, verbleiben.

Ferner ist davon auszugehen, dass eine Inanspruchnahme durch abweichende Nutzungen zum Status Quo nicht ausgeschlossen werden kann. Denkbar sind hier ggf. eine Neu-Errichtung der Boule-Fläche und daran angrenzender Aufenthaltsflächen und/oder eine Beseitigung der Einzelbäume aus Platzgründen.

Bei einer Nicht-Durchführung der in Rede stehenden Planung kann der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Messenkamp nicht gedeckt werden, da alternative Flächen als Baugrundstück nicht zur Verfügung stehen (vgl. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg), sodass dies als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist.

Ferner würden auf den Flächen der Teilpläne 2 und 3 weiterhin ackerbauliche Nutzungen vorherrschen, sodass die bei Durchführung zu entwickelnden Vegetationsbestände nicht anzupflanzen wären. Der Beitrag für die Biotopvernetzung und Ergänzung von Strukturelementen in der Landschaft würde nicht erfolgen. Der Eingriff ist dahingehend als neutral bzw. unerheblich zu bewerten.

Bei Verzicht auf die Durchführung des Bebauungsplanes könnte dennoch innerhalb des Teilplanes 1 eine weitere Versiegelung, z.B. durch Anlagen zur Freizeitnutzung, erfolgen. Es wäre jedoch nicht erforderlich die Flächen der Teilpläne 2 und 3 zu beanspruchen, sodass dahingehend in Bezug auf das Schutzgut Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten wären. Die Flächen des Teilplanes



1 werden bereits aktuell beansprucht, sodass hier keine weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche abzuleiten sind, jedoch wie v.g. eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Versiegelungen nicht auszuschließen wären. Insgesamt ist dies jedoch als unerheblich zu bewerten, da die vorhandenen Nutzungen den Planbereich bereits großflächig beanspruchen und das Hinzutreten weiterer Baukörper aktuell nicht abzuleiten ist.

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, da ein Hinzutreten weiterer Baukörper auch ohne Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen jedoch nicht zu erwarten, sodass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Innerhalb der Teilpläne 2 und 3 würden keine Eingriffe vorbereitet, sodass von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist und keine Beeinträchtigungen abzuleiten sind.

Bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft kann ebenfalls eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden, falls Neuversiegelungen und Vegetationsentfernungen im Teilplan 1 durch Änderungen der aktuellen Nutzungen erfolgen. Innerhalb der Flächen der Teilpläne 2 und 3 ist jedoch weiterhin von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, sodass insgesamt die Beeinträchtigungen als unerheblich bzw. neutral zu bewerten sind.

Des Weiteren kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Teilplanes 1 einer Veränderung der baulichen Strukturen erfolgt. Dies ist jedoch aufgrund der vorhandenen Nutzungen derzeit nicht abzuleiten, da die Flächen bereits beansprucht werden. Die innerhalb der beanspruchten Flächen vorhandenen Vegetationsbestände sind von untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild. Bei Entfernung von z.B. Einzelgehölzen oder -Sträuchern ist keine erhebliche Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild im Bereich nördlich Messenkamps abzuleiten.

Bei Nicht-Durchführung des Bebauungsplanes ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Baudenkmälern oder archäologischen Funden auf den Flächen des Teilplanes 1 zu rechnen, da absehbar keine erheblichen Eingriffe in den Boden z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen zu erwarten sind. Eine Inanspruchnahme der Flächen der Teilpläne 2 und 3 sind ebenfalls nicht abzuleiten, sodass diese weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung stehen würden.

6.3 Planalternativen

Nachfolgend werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten aufgezeigt.

6.3.1 Standort

6.3.1.1 Alternativer Standort

Ein alternativer Standort für die Realisierung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Messenkamp als die Flächeninanspruchnahme im Teilplan 1 hat sich im Rahmen der Alternativenprüfung für die im Parallelverfahren erfolgende 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg nicht dargestellt.

6.3.1.2 Alternative Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bzw. Baugrenzen im Plangebiet

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 1, der die Bauflächen bzw. den Eingriffsraum beschreibt, ist in Abhängigkeit der, nach aktuellem Kenntnisstand, erforderlichen Flächenansprüche an den Neubau einer Kindertagesstätte aus vergleichbaren Planungen erfolgt. Eine Alternative Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 1 ist aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeiten nur unter Inanspruchnahme der vorhandenen angrenzenden Vegetationsbestände möglich. Bei Beseitigung der Vegetationsbestände im westlichen bzw. südwestlichen Planbereich wäre eine abweichende Positionierung der Baukörper möglich, die die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches verändern bzw. diesen ggf. verkleinern würde.



Eine alternative Positionierung der Baugrenze wurde jedoch mit Hinblick auf den Erhalt der vorhandenen Vegetationsbestände unter Berücksichtigung des Biotopverbundsystems nicht weiterverfolgt.

Bzgl. der Teilpläne 2 und 3 wurden seitens der Gemeinde Messenkamp Flächen ausgewählt, die sich aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten für die benötigten Kompensationsmaßnahmen eignen ohne erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe auszulösen, die derzeit ihre Bewirtschaftung vornehmen. Alternative Flächen haben sich auch hier nicht dargestellt.

6.3.2 Inhalt

6.3.2.1 *Auswahl der Nutzungsart*

Für die in Rede stehende Planung stellt sich keine geeignete alternative Auswahl der Nutzungsart dar.

So wäre grundsätzlich die Errichtung einer Kindertagesstätte auch im Rahmen der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO möglich (Anlagen für soziale bzw. kirchliche Zwecke). Das Bedürfnis von Betreuungseinrichtungen innerhalb von (neu errichteten) Wohngebieten ist bei einer solchen Nutzung gegeben. Hierbei sind jedoch u.a. die Belange des Immissionschutzes zu berücksichtigen, sodass die im Rahmen des Betriebs einer Kindertagesstätte verursachten Immissionen mit der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet nicht vollständig vereinbar sind, auch wenn die zu erwartenden Lärmimmissionen insgesamt als ortsüblich, sozialadäquat und in der Bevölkerung allgemein akzeptiert gelten. Zudem steht bei einer typisierenden Betrachtung des Allgemeinen Wohngebietes die Nutzung „Wohnen“ im Vordergrund, sodass die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes lediglich für die bauliche Nutzbarkeit der Flächen in dem in Rede stehenden Plangebiet zur Errichtung einer Kindertagesstätte ebenfalls nicht mit einer solchen Festsetzung vereinbar ist. Ferner ist das Plangebiet aufgrund seiner Größe nicht für die Ausweisung weiterer Bauplätze als den der zukünftigen Kindertagesstätte geeignet, sodass ein Allgemeines Wohngebiet, das „vorrangig“ dem Wohnen dient, seiner Nutzungsausweisung nicht nachkommen würde.

Die weiteren Nutzungsarten, die „soziale bzw. kirchliche Anlagen“ als allgemein zulässig erklären, sind durch weitere Bestimmungen zur Gebietsfestsetzung (z.B. Dorfgebiete – Vorhandensein von landwirtschaftlichen Betrieben, Mischgebiete – Vorhandensein gewerblicher Nutzungen) für den Bereich des Plangebietes im Teilplan 1 nicht geeignet.

Aus diesem Grunde stellt sich als Festsetzung der Art der Nutzung nur eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als zielführend dar.

6.3.2.2 *Maß der baulichen Nutzung*

Der in Rede stehende Bebauungsplan ist auf die Bedürfnisse der Planung insofern angepasst, als dass die geplanten Festsetzungen eine Ausgestaltung der möglichen Baukörper insgesamt wenig einschränkt.

Die optimale Ausgestaltung eines solchen Baukörpers basiert auf den Flächenansprüchen der verschiedenen Nutzungsbereiche innerhalb der zukünftigen Kindertagesstätte (u.a. Ruheräume, Sportraum, Küche, Toiletten) und wird im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung bedarfsangepasst entwickelt.

Eine Reduzierung in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung würde gegebenenfalls nicht mehr den Bedarf an erforderlichen Räumlichkeiten für die Gemeinde Messenkamp abdecken können.



6.3.2.3 Verortung der Nutzungen im Planbereich

Die innerhalb des Planbereiches im Teilplan 1 festgesetzte Baugrenze lässt einen ausreichenden Raum zur Entwicklung der baulichen Anlagen zu. Über die Festsetzung wurde zugleich ein größtmöglicher Erhalt, der den Bahndamm und anschließende Bereiche prägenden Gehölzstruktur ermöglicht.

6.3.2.4 Festsetzung zur Gehölzerhaltung

Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird innerhalb des Teilplans 1 der im westlichen bzw. nordwestlichen Bereich vorhandene Gehölzbestand zur Erhaltung vorgesehen. Ein Verzicht auf die Festsetzung des Gehölzes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zielführend, da die dort verlorengehenden Habitate an anderer Stelle im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung unter Aufwendung von finanziellen Kosten auf externen Flächen (Flächen extern zum Teilplan 1) zu kompensieren wären. Der vorhandene Gehölzbestand hat zudem eine Funktion im Rahmen der Biotopvernetzung auf dem alten Bahndamm, die bei Beseitigung der Gehölzstruktur gestört würde. Ferner würde zur westlichen Grenze des Planbereiches keine Einfassung des Geländes bestehen, sodass aufgrund der fehlenden Rahmeneingrünung eine Einbindung in das Landschaftsbild nicht möglich wäre.

Aus diesem Grunde wurde auf eine vollständige Inanspruchnahme der Flächen verzichtet, sodass der Gehölzbestand teilweise zur Erhaltung festgesetzt werden kann, der Biotopverbund sowie die Einbindung in das Landschaftsbild erhalten bleiben und nur anteilig artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

7 Eingriffsregelung

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Eingriff wird im Sinne des § 14 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können verstanden.

Mit der Berücksichtigung der Eingriffsregelung soll daher eine Verschlechterung des aktuellen Umweltzustandes durch die Planung vermieden werden.

Um dies zu bewirken, werden im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Eingriffe berücksichtigt und soweit möglich festgesetzt.

Letztendlich können jedoch nicht alle Eingriffe in die Schutzgüter vermieden werden, sodass im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der verbleibende und zu kompensierende Eingriff ermittelt wird.

7.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Auswirkungen

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der erheblichen Eingriffe im Planbereich des Teilplanes 1 sowie dessen Einwirkungsraum (u.a. Landschaftsbild) aufgeführt und erläutert.

7.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sollen vermeidbare Eingriffe durch die Planung ausschließen.



7.1.1.1 Erhaltung von Vegetationsbeständen

(Habitatschutz, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft)

Die im Plangebiet innerhalb des Teilplans 1 vorhandenen Gehölzbestände im westlichen bzw. nordwestlichen Bereich werden anteilig zur Erhaltung festgesetzt, sodass Eingriffe in diese Bestände nur im Rahmen von Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zulässig sind. In diesem Zuge können nicht nur die Vegetationsbestände erhalten bleiben, sondern auch die vorhandenen Habitate diverser Tierarten sowie die biologische Vielfalt geschützt werden.

7.1.1.2 Beschränkung der Flächenversiegelung

(Boden, Wasser, Landschaftsbild)

Für das Plangebiet innerhalb des Teilplanes 1 wird eine der geplanten Nutzung angemessene Grundflächenzahl von 0,3 (GRZ I) für den Hauptbaukörper festgesetzt. Hierdurch kann eine über das benötigte Maß hinausgehende Versiegelung von Flächen vermieden werden. Die Grundflächenzahl darf insgesamt um 50 % für die Errichtung von baulichen Nebenanlagen (z.B. Spielgeräte-Häuschen, Spielflächen, Wegeverbindungen, Stellplätze) überschritten werden. Die Versiegelung von bis zu 45 % wird im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt und ausgeglichen.

7.1.1.3 Verortung der baulichen Anlagen

(Landschaftsbild, menschliche Gesundheit)

Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in u.a. das Landschaftsbild wird innerhalb des Teilplans 1 eine Baugrenze festgesetzt, die für das nachfolgende konkrete Planvorhaben ausreichend Spielraum lässt. Die Baugrenze setzt damit übergeordnet die Position des Gebäudes innerhalb des Geltungsbereiches fest. Hierdurch kann eine Integration in die Umgebung gefördert werden. Zugleich wird die Länge des Baukörpers hierdurch indirekt begrenzt. Ein Abstand zu den Gehölzbeständen im westlichen Planbereich aus Sicherheitsgründen (z.B. Windwurf, Brand) wird eingehalten.

7.1.1.4 Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen

(Landschaftsbild)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird im Rahmen der Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise indirekt begrenzt. Hierdurch können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert werden. Durch die Errichtung von Baukörpern wird jedoch ein Eingriff innerhalb der Flächen des Teilplans 1 erfolgen, der zur Deckung des Betreuungsbedarfes unvermeidbar ist.

7.1.2 Minderungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen / Minimierungsmaßnahmen sollen unvermeidbare Eingriffe durch die Planung so weit wie möglich reduzieren.

7.1.2.1 Festsetzung von Maßnahmen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung

(Wasser, menschliche Gesundheit, Sachgüter)

Über die Festsetzungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung werden Vorkehrungen getroffen, um Hochwasserereignisse durch übermäßige Beeinträchtigung der Vorfluter zu vermindern. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet innerhalb des Teilplans 1 über geeignete Maßnahmen insofern zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflussspende des bisher unbebauten Geländes in den nächsten Vorfluter abgeführt wird. Das Anfallen von vermehrtem Oberflächenwasser, das im Plangebiet zur Versickerung zu bringen bzw. abzuleiten ist, kann in Folge von Flächenversiegelungen nicht vollständig vermieden werden.



7.1.2.2 Festsetzung zur Durchgrünung des Plangebietes

(Tiere, menschliche Gesundheit, Klima, Luft)

Für die Freiflächen des Plangebietes werden über eine Festsetzung Maßnahmen zur Durchgrünung vorgesehen, die je angefangene 250 m² neu zu versiegelnder Fläche die Anpflanzung eines Einzelbaumes beinhalten. Diese Maßnahme soll nicht nur zur besseren Einfügung in die Umgebung beitragen, sondern auch einen Beitrag zum Habitatersatz für entfallende Vegetationsstrukturen, zur Luftreinhaltung, zur Frischluftbildung und zur Vermeidung von Flächenaufheizungen leisten.

Da eine konkrete Anzahl an neu zu pflanzenden Bäumen im Rahmen der Entwicklung des Bereiches und der Freianlagen außer bei vorhabenbezogenen Planungen nicht abschließend bestimmt werden kann, können diese Pflanzmaßnahmen i.d.R. nicht in der Bilanzierung berücksichtigt werden.

7.2 Geplante Maßnahmen zur Kompensation – Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Maßnahmen zum Ausgleich des Kompensationserfordernisses festgesetzt.

7.2.1 Festsetzung einer Heckenanpflanzung

Am östlichen Rand des Plangebietes wird zur Abgrenzung der zukünftigen Kindertagesstätte und Einfassung gegenüber der freien Landschaft eine Heckenanpflanzung mit einer Breite von 3 m festgesetzt. Die Anpflanzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB hat eine Größe von 359 m² und kann mit einem Wertfaktor 3 berücksichtigt werden.

Die Heckenanpflanzung mindert das Kompensationsdefizit dementsprechend um $359 \text{ m}^2 * 3$ (Wertfaktor) = 1.077 m² (WE).

7.2.2 Erhaltung des Waldbestandes (anteilig)

Im westlichen Planbereich wird ein Teil des vorhandenen Birken-Zitterpappel-Pionierwaldes, sofern mit der Planung und den Flächenansprüchen vereinbar, zur Erhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Der Rechtsstatus als Wald wird durch eine Umwandlung aufgehoben, sodass die Bestände fortan als Siedlungsgehölz bewertet werden. Von der im Ist-Zustand bestehenden Gehölzfläche mit einer Größe von 2.643 m² können 1.566 m² im Rahmen der Planung erhalten werden. Die Wertpunkte (7.830 = 1.566 * 5 (Wertfaktor)) werden auf der Plan-Zustandsseite der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gegengerechnet.

7.2.3 Erhaltung des Weißdorn-Schlehengebüschs (anteilig) sowie Einzelgehölze

Im nördlichen Planbereich kann über die Festsetzungen zur Erhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB der Bereich um die ehemalige Osterfeuerstelle einschl. der angrenzenden Halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie den im nordwestlichen Bereich bestehenden zwei Einzelgehölzen der Eingriff gemindert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächen sich langfristig, d.h. innerhalb des Zeitraumes von 25 Jahren, vollständig zu einem Weißdorn-Schlehengebüsch bzw. gleichwertigem Gehölzbestand entwickeln werden, sodass die Erhaltungsfläche mit einer Größe von 1.260 m² auf der Plan-Zustand-Seite der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gegenübergestellt werden. Die zwei Einzelgehölze werden ebenfalls erhalten und in der Bilanzierung gegengerechnet. Der Eingriff kann so um weitere 3.840 Wertpunkte gemindert werden.

7.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Nachfolgend werden die Eingriffe im Planbereich ermittelt, indem die Biotopwerte der vorhandenen Flächen im Ist-Zustand den Flächenwerten im Plan-Zustand gegenübergestellt werden.



Hierbei werden die Biotoptypen, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung erhoben wurden, als Ist-Zustand angesetzt.

Der Plan-Zustand basiert auf der zu erwartenden Versiegelung für die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf bei einer angenommenen Versiegelung von bis zu 45 % durch Hauptgebäude und Nebenanlagen (GRZ 0,3 zzgl. 50 % Überschreitung).

Die Differenz aus Plan-Zustand abzgl. Ist-Zustand ergibt das Defizit (in Werteinheiten (WE)), das durch Kompensationsmaßnahmen (Ersatz, externe Fläche, hier: Teilplan 3) für den Bebauungsplan zu erbringen ist.



Tab. 19: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz							
Ist-Zustand				Plan-Zustand			
Biotoptyp	Fläche (in m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (in m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Artenreicher Scherrasen (GRR)	1.094	1	1.094	Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL): Fläche für den Gemeinbedarf (bei GRZ 0,3, max. Versiegelung 45%)	2.919	0	0
Strauchhecke (HFS)	192	3	575	Artenarmer Scherrasen (GRA): Fläche für den Gemeinbedarf (bei GRZ 0,3, min. unversiegelte Fl. 55%)	383	1	383
Weg, gepflastert (OVW, p)	194	1	194	Straße (OVS): Öffentliche Verkehrsfläche	136	0	0
Weg, geschottert (OVW, s)	324	1	324	Strauchhecke (HFS): Fläche zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	359	3	1.077
Hütte (OYH): - Grillhütte	72	0	0	Birken-Zitterpappel-Pionierwald (WPB): Fläche zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB	1.566	5	7.830
Sonstiges Bauwerk (OYS): - Bushäuschen	8	0	0				
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF): Graben	37	3	111				
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	847	3	2.540				
Birken-Zitterpappel-Pionierwald (WPB)	2.643	5	13.216				
Einzelbaum (HBE) (je Einzelbaum werden 10 m ² Fläche berücksichtigt)	(40)	3	120	Einzelbaum (HBE) (je Einzelbaum werden 10 m ² Fläche berücksichtigt), 2 Gehölzes am nordwestl. Rand	(20)	3	60
Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM) (Osterfeuerstelle)	147	0	0				
Mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch (BMS)	609	3	1.828	Mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch (BMS) Fläche zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB	1.260	3	3.780
Einzelstrauch (BE)	82	3	245				
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM*)	374	1	374				
Summe	6.623		18.174	Summe	6.623		9.350
Flächenwert Plan-Zustand - Flächenwert Ist-Zustand = Flächenwert Kompensation (Defizit)							
9.350 - 18.174 = - 8.823							



7.3.1 Berücksichtigung von neu zu pflanzenden Einzelbäumen

Je Einzelbaum wird in der Bilanzierung (vgl. Ist-Zustand) eine Grundfläche von 10 m² bei einem Wertfaktor 3 berücksichtigt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können bei Bedarf abweichende Wertfaktoren verwendet werden.

Zur Durchgrünung des Plangebietes ist je angefangene 250 m² neu zu versiegelnder Grundfläche ein Einzelbaum anzupflanzen. Anpflanzungen, die aufgrund der auf den Bebauungsplan folgenden Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (müssen), werden im Plan-Zustand jedoch nicht kompensationsmindernd berücksichtigt, da ihre Umsetzung durch den Bebauungsplan nicht gesichert und die finale Anzahl nicht bekannt ist.

7.4 **Geplante Maßnahmen zur Kompensation**

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und internen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) verbleibt ein bodenrechtliches Kompensationserfordernis von 8.823 Werteinheiten, das durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen ausgeglichen wird.

Innerhalb der Flächen des Teilplanes 1 stellen sich aufgrund der anzunehmenden Flächenansprüche der zukünftigen Kindertagesstätte und der örtlichen Gegebenheiten keine weiteren Flächen dar, die für interne Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden können.

7.4.1 Kompensationsmaßnahmen – bodenrechtlicher Ausgleich

Innerhalb des Teilplans 1 sollen Bauflächen zur Realisierung einer Kindertagesstätte innerhalb der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf bereitgestellt werden. Durch die Beseitigung verschiedener Biotope sowie den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktionen entsteht ein Kompensationsbedarf, der über verschiedene Maßnahmen auf niedrigwertigen Flächen innerhalb des Teilplans 3 zu einer Aufwertung führen und damit zu einem Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs beitragen soll.

Der sich aus der v.g. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergebende Kompensationsbedarf soll in der in Rede stehenden Planung über das „Ökokonto Blumenhäger Bach“ in der Gemeinde Messenkamp gewährleistet und durch Abbuchung entsprechender Wertpunkte ausgeglichen werden.

7.4.2 Entwicklung eines Ökokonto für die Gemeinde Messenkamp

Innerhalb des Teilplans 3 steht auf dem Flurstück 32/6 in der Flur 1 der Gemarkung Messenkamp eine Fläche mit einer Größe von 7.284 m² für eine Aufwertung zur Verfügung.

Die vorliegende Grünlandbrache wird jährlich umgebrochen und ist im derzeitigen Ist-Zustand mit einer Wertigkeit von 1 Wertpunkt / m² anzusetzen. Im Rahmen der Aufwertungsmaßnahmen soll die Fläche extensiv bewirtschaftet und zu einem Extensivgrünland entwickelt werden. Die Fläche des Extensivgrünland ist bei Erreichung des Zielzustandes mit einer Wertigkeit von 3 Wertpunkten / m² anzusetzen. Für die Erreichung des Zielzustandes wird i.d.R. ein Zeitraum von etwa 25 Jahren angesetzt. Die Fläche kann mit den entsprechenden Pflegemaßnahmen (Einsaat, einschürige Mahd, Abtransport Mahdgut etc., vgl. textliche Festsetzungen) von einer Wertstufe 1 auf eine Wertstufe 3 aufgewertet werden und erzeugt damit einen Faktor 2.

Insgesamt kann daher die 7.284 m² große Fläche eine Menge von 14.568 Wertpunkten erzeugen, die im Rahmen der Nutzung als Ökokonto zur Verfügung stehen. Die Fläche wird im Rahmen des Bebauungsplanes im Bereich des Teilplans 3 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, planungsrechtlich gesichert und somit vor Eingriffen geschützt.



Für die In Rede stehende Planung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ wird eine Anzahl von 8.823 Wertpunkten von dem Ökokonto abgebucht. Die übrigen Wertpunkte (5.745) stehen für weitere Planungen zur Verfügung.

8 Waldumwandlung und Kompensation

Im räumlichen Geltungsbereich der Planung befinden sich auf dem alten Bahndamm in nordwestlicher Richtung Gehölzbestände, die gem. übergeordneter Biotoptypenerfassung des Landkreises Schaumburg als Pionierwald (PW) eingestuft sind. Diese Einstufung konnte im Rahmen der detaillierteren Kartierung der Biotoptypen bestätigt werden, sodass im Biotoptypenplan für einen Teil des Plangebietes ein Birken-Zitterpappel-Pionierwald (WPB) vorliegt und in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen ist.

Für die Waldflächen wurde ein Gutachten (Waldfunktionenbewertung) aufgrund der erforderlichen Umwandlung erstellt.

Hinweis: Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf das Kapitel 5.4 in Teil I – Städtebauliche Begründung verwiesen, in dem die waldrechtlichen Gegebenheiten und das Waldgutachten ausführlich erläutert werden.

8.1 Kompensationsmaßnahmen – waldrechtlicher Ausgleich

Für den waldrechtlichen Ausgleich im Rahmen der Waldumwandlung ist eine Gesamtflächengröße von 2.986 m² aufzuforsten. Hierfür werden im Rahmen des Bebauungsplanes zwei Flächen beansprucht.

Innerhalb des Teilplans 2, der sich auf eine Fläche des Flst. 32/36, Flur 5, Gemarkung Messenkamp bezieht kann eine Fläche mit einer Größe von 2.273 m² für eine Aufforstungsmaßnahme herangezogen werden. Die Fläche wird aus diesem Grunde als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt.

In Anlehnung an die in der waldrechtlichen Beurteilung aufgeführten Maßnahmen (s.o.) soll zum Ausgleich des Eingriffs auf den Flächen des Teilplans 1 eine Aufforstung mit Gestaltung eines Waldrandes zur Ackerfläche im östlichen Anschluss auf der Fläche des **Teilplans 2** erfolgen.

Hierzu sollten standortgerechte, heimische Gehölzarten verwendet werden. Die Pflanzung sowie erforderliche Pflegemaßnahmen sind mit den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Untere Waldbehörde) sowie dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

Das darüberhinausgehende Flächenerfordernis für eine Ersatzaufforstung beträgt 713 m² (2.986 m² - 2.273 m² (Teilplan 2) = 713 m² Restbedarf). Hierzu wird eine Fläche auf dem Flurstück 36/6, Flur 1, Gemarkung Messenkamp herangezogen. Die Fläche wird ebenfalls als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt und stellt zusammen mit der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB den Teilplan 3 dar.

Auf der Fläche des **Teilplans 3** ist in Anlehnung an die in der waldrechtlichen Beurteilung genannte Maßnahme „Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern“ eine Hartholzaue zu entwickeln. Hierzu sollten für den Zielbiotoptyp standortgeeignete Anpflanzungen von *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* in kleinen Gruppen von 2 -3 Stück erfolgen. Dazwischen sollten rd. 5 m Abstand gelassen werden, um eine vollständige Verschattung des Blumenhäger Bachs zu vermeiden. Abweichungen von der Artenauswahl sowie Abstimmungen zu den konkreten Flächenbepflanzungen und die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind mit den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Untere Waldbehörde) sowie dem zuständigen Forstamt durchzuführen.



Durch die v.g. Maßnahmen kann die waldbrechtliche Ersatzaufforstung von 2.986 m² vollständig erbracht werden.

9 Verordnung zum Baum- und Heckenschutz des Landkreis Schaumburg

Hinweis: Ein Bedarf für Kompensationsanforderungen zusätzlich zu den im Rahmen des Bebauungsplanes abzuleistenden Kompensationsmaßnahmen durch die Verordnung zum Baum- und Heckenschutz des Landkreises Schaumburg ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Umweltprüfung wurden die geltenden Regional-, Landschafts- und Flächennutzungspläne herangezogen. Ferner wurden die in der Referenzliste / den Quellenangaben im Kapitel 10.5 aufgeführten Unterlagen zur Beschreibung der Schutzgüter, zur Kartierung und Bewertung der Biotoptypen sowie zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange herangezogen.

Die verwendeten Verfahren und Vorgehensweisen entsprechen nach aktuellem Stand der Technik bekannten Vorgaben.

10.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es haben sich keine erheblichen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und der Erarbeitung des Umweltberichtes ergeben.

Ein Großteil der erforderlichen und für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen konnten über allgemein zugängliche Online-Portale sowie über Anfragen bei entsprechend zuständigen Stellen bezogen werden.

Lediglich die in Kapitel 5.4. Waldrechtliche Belange in Teil I *Städtebauliche Begründung* fehlende Aussagen zur „Lage der Waldfläche in einer Gemeinde, deren Waldanteil erheblich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt“ konnte auf Grundlage des Waldgutachtens und weiterer Recherchen nicht erläutert werden.

Ergänzend wurde die Biotoptypenkartierung durch das Planungsbüro Kirchner Ingenieure in der Planung berücksichtigt.

Weitere fehlende Angaben sind aktuell nicht bekannt. Sollten im weiteren Verfahren fehlende Angaben bekannt werden, werden Hinweis auf diese in die Unterlagen aufgenommen, sollten sie nicht zu beschaffen sein.

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgte basierend auf den vorliegenden Daten; Es sind keine Schwierigkeiten erkennbar.

10.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes auftreten können, von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, sodass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei liegt die



Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen im planerischen Ermessen der Gemeinde.

Im Rahmen der Überwachung soll ferner die Durchführung der Festsetzungen des Bebauungsplanes („Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1 a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB“) geprüft werden.

Hierzu sind die im Umweltbericht gem. Anlage 1 Nr. 3 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB heranzuziehen.

Für die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen ist für den in Rede stehenden Bebauungsplan die Gemeinde Messenkamp zuständig.

Mit Hinblick auf die vorliegende Planung sind folgende Überwachungen sinnvoll:

- Anpflanzung und Sicherung der Vegetationsbestände innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Ersatz bei Abgang von Gehölzen
- Erhaltung bzw. Sicherung der Vegetationsbestände auf den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Flächen zur Erhaltung der Gehölzbestände, Ersatz bei Abgang von Gehölzen
- Umsetzung der Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes (Einzelbaumanpflanzungen) einschl. Prüfung der Baumpflanzungen, Anwuchskontrolle, Prüfung der Sicherungsmaßnahmen, bei festem Stand Entfernung der Materialien
- Entwicklung der festgesetzten waldrechtlichen Ersatzaufforstungen innerhalb der Teilpläne 2 und 3
- Überprüfung der Umsetzung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Ökopools im Teilplan 3 sowie Zielerreichung der Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes
- Umsetzung der CEF-Maßnahmen zum Artenschutz (Nistkastenausbringung) innerhalb des angegebenen Zeitraumes
- Beachtung der Festsetzungen zur Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung und Maßnahmen für die Fledermausfauna
- Verwendung geeigneter Beleuchtungskörper gem. den Festsetzungen
- Berücksichtigung und Prüfung des Einhaltens der Hinweise zum Bebauungsplan bzgl. Artenschutz, Gehölzschutz, Bodenschutz

10.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 Am alten Bahnhof sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Messenkamp geschaffen werden. Der Eingriffsraum zur Errichtung der Bauflächen bezieht sich dabei auf den Teilplan 1 des Bebauungsplanes.

Am Rahmen der derzeit in Aufstellung befindlichen 54 Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Rodenberg werden die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB in Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB geändert, sodass gem. § 8 Abs. 2 BauGB die Gemeinbedarfsfläche des in Rede stehenden Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 1 stellen sich als derzeit durch Freizeitnutzungen (u.a. Boule-Fläche, Grillstelle) beanspruchter Bereich auf dem alten Bahndamm am nördlichen Siedlungsrand des OT Messenkamp in der gleichnamigen Gemeinde dar.



Durch die Inanspruchnahme dieser bereits durch vorherige Nutzungen gestörten Flächen kann eine Inanspruchnahme bisher unbeeinträchtigter Landwirtschaftsflächen innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorsorgegebietes vermieden werden. Eine alternative Fläche hat sich im Rahmen der Prüfung von Alternativstandorten im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Messenkamp nicht herausgestellt.

Die auf dem alten Bahndamm vorhandenen Gehölzbestände im westlichen Änderungsbereich sind Bestandteil des Biotopverbundsystems und als Wald im Sinne der Waldrechtes einzustufen. Schutzgebiete oder sonstige zu berücksichtigende Plandarstellungen oder -festsetzungen liegen nicht vor.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Schutzgüter durch Flächenversiegelungen (Boden, Wasser, Klima und Luft), Beseitigung von Vegetationsbeständen (Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild) und die Entfernung / Errichtung vorhandener baulicher Anlagen (Mensch) vorbereitet. Es werden im Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen für die Flächen des Teilplanes 1 getroffen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser, durch die zulässigen Versiegelungen, verbleiben in jedem Fall im Plangebiet.

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht bekannt. Gefahren durch Altlasten und Kampfmittel sowie durch Immissionen sind nicht bekannt oder nur in geringem Maße zu erwarten, sodass keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und seiner Durchführung abzuleiten sind.

Zur Beurteilung der Belange des Artenschutzes wurde eine Untersuchung durch die ABIA GbR (2022) durchgeführt. Für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wurden die gängigen Quellen verwendet. Ferner wurde eine Beurteilung des Waldbestandes und Berechnung der erforderlichen Kompensation im Rahmen der Waldumwandlung durch die alw – Arbeitsgruppe Land und Wasser (2023) durchgeführt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 1 wird eine Erhaltungsfestsetzung für einen Teil des westlich befindlichen Gehölzbestandes, der nach Umwandlung des Waldes planungsrechtlich als Siedlungsgehölz angesehen wird, getroffen. Die Biotopverbundfunktion sowie die anteilige Erhaltung von Habitaten können hierdurch gesichert werden.

Am östlichen Rand des Plangebietes im Teilplan 1 soll zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie zur Abgrenzung des Bereiches zu den landwirtschaftlichen Flächen, zur Habitatentwicklung und Staubfilterung eine Heckenanpflanzung erfolgen. Eine entsprechende Festsetzung wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden CEF-Maßnahmen Bestandteil des Bebauungsplanes, die einen Ersatz von Nisthabitaten gewährleisten. Ferner werden Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung und baulichen Inanspruchnahme des räumlichen Geltungsbereiches getroffen.

Über diese Festsetzung kann anteilig ein interner Ausgleich der erheblichen Eingriffe im Teilplan 1 erfolgen. Es verbleibt jedoch ein Kompensationsdefizit, das über die Einrichtung eines Ökopools („Ökopool Blumenhäger Bach“) auf den Flächen des Teilplanes 3 bodenrechtlich ausgeglichen werden kann.

Die für die Waldumwandlung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen werden auf den Flächen des Teilplanes 2 sowie anteilig auf Flächen des Teilplanes 3, im Anschluss an den Blumenhäger Bach und die v.g. Flächen des Ökopools, durchgeführt.

Zusammengefasst und unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der erheblichen Eingriffe stellen sich die Flächen des räumlichen



Geltungsbereiches im Teilplan 1 für die Beanspruchung als Fläche für den Gemeinbedarf und die Errichtung einer Kindertagesstätte als geeignet dar. Die Eingriffe können durch Maßnahmen innerhalb der Teilpläne 2 und 3 vollständig ausgeglichen werden. Der im „Ökopool Blumenhäger Bach“ erzeugte Kompensationsüberschuss steht für weitere Planungen zur Verfügung.

10.5 Referenzliste / Quellenangaben

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Raumplanung
 - Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)
 - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)
 - Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg (Überarbeitung 2015)
 - 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (1995)
 - 1. Ergänzung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (2009)
 - Regionales Entwicklungskonzept 2014-2020 – Region Schaumburger Land (2014)
- Landschaftsplanung
 - Niedersächsisches Landschaftsprogramm, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021)
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001)
- Biotoptypenkartierung und -bewertung
 - „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013)
 - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ / O. v. Drachenfels, (2021)
- Baum und Heckenschutz
 - Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg (1987)
 - Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Messenkamp (1986)
- Schutzgutbeschreibungen
 - Niedersächsische Umweltkarten, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022, 2023)
 - Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS), LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022, 2023)
 - Straßeninformationsbank Niedersachsen (NWSIB), NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2022, 2023)
- Sonstige Quellen
 - „Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp / Samtgemeinde Rodenberg“, ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP UND ARTENSCHUTZ GBR (2022)
 - „Bebauungsplan Nr. 9 (Am alten Bahnhof) der Gemeinde Messenkamp, Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung“, ALW – ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER (2023)



Anlagen:

- Anlage 1: „Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp / Samtgemeinde Rodenberg“, ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP UND ARTENSCHUTZ GBR (2022)
- Anlage 2: „Bebauungsplan Nr. 9 (Am alten Bahnhof) der Gemeinde Messenkamp, Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung“, ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER (2023)



Anlage 1

**„Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp
/ Samtgemeinde Rodenberg“, ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP UND ARTENSCHUTZ GbR (2022)**



Anlage 2

**„Bebauungsplan Nr. 9 (Am alten Bahnhof) der Gemeinde Messenkamp, Forstfachlicher Beitrag zur
Waldumwandlung“, ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER (2023)**